This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A
3198

Der Rastatter Gesandtenmord

vor dem

karlsruher Schöffengericht.

Eine aktenmäßige Darstellung

von

Arthur Böhtlingk.

Heidelberg.
Verlag von J. Hörning.
1895.

BO
MILW

Library
of the
University of Wisconsin

BEQUEST OF
GEORGE B. WILD
MILWAUKEE, WISCONSIN
1870 -- 1941
IN MEMORY OF HIS BROTHER
ROBERT WILD '97
1875 -- 1928

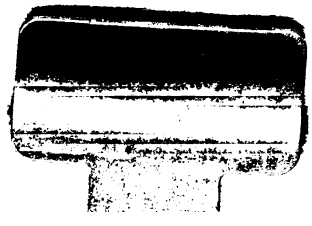

Casper
A
3198

Der

Rastatter Gesandtenmord

vor dem

karlsruher Schöffengericht.

Eine aktenmäßige Darstellung

von

Prof. Dr. Arthur Böhtlingk.

Historiker u. Professor; geb. in Petersburg, '49; Prof. d. Gesch. u. Lit. an d. techn. Hochschule zu Karlsruhe, seit '86; vordem a. o. Prof. U. Jena, '76–'79; Verfasser vieler historischer u. critischer u. polemischer Werke.
IV. Wer Ost's, 136. (1909); Kürschner (1900) S. 135.

Stud. in Jena, Heidelberg u. Berlin; er ist Neffe d. berühmten Sanscritisten Otto Böhtlingk.
3 Brockhaus, 2012.

Heidelberg.
Verlag von J. Hörning.
1895.

Wild
3/12/27

Univ.-Buchdruckerei von J. Hörning, Heidelberg.

A
3198
662146

Vorwort.

Einer, der es offenbar gut mit mir meint, bedachte mich, als er von dem Urteil, welches am 20. Februar gegen mich ergangen ist, vernahm, mit einem Exemplar des Shakespeare'schen Hamlet, in das er als Widmung die Worte einschrieb, welche der sterbende Dänenprinz seinem treuen Horatio zuruft:

„Report me and my cause aright
„To the unsatisfied . . . .
„What a wounded name, Things standing thus unknown,
„Shall live behind me!"

Zu Deutsch:

„Berichte denen, die noch unbefriedigt —
„Wie es mit mir und meiner Sache steht . . . .
„Welch' ein verletzter Name, da so Vieles unbekannt,
„Bleibt hinter mir zurück!"

Der gute Rat soll nicht unbeherzigt bleiben. Hier das dunkle Geschehnis, von dem nur zu Viele wissen, welche den wahren Stand der Dinge nicht kennen. Diesen aufzudecken, ist der einzige Zweck dieser Schrift.

Unterm 5. Juli 1894 ward mir vom Großh. Amtsgericht zu Karlsruhe die Mitteilung, daß die Herren Archivrat Dr. Karl Obser am Generallandesarchiv zu Karlsruhe und Professor Dr. Aloys Schulte von der Universität in Freiburg i. B. mich wegen „Beleidigung" verklagt hätten. Die Klage gründete sich auf ein Flugblatt vom 11. Juni, welches ich im Ueberdruck verbreitet hatte. Der Sühneversuch vor dem Bürgermeisteramt war erfolglos geblieben. Ich hatte Nichts zurückzunehmen und wünschte Nichts so sehr, als daß die Angelegenheit vor Gericht aufgeklärt und zum Austrag komme. Herr Obser seinerseits, der ebenfalls persönlich erschienen war, fragte nur, ob mir vom hohen Staatsministerium, welches vermitteln wolle, noch Nichts zugekommen sei. Wenige Tage später erhielt ich in der That ein Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers und Präsidenten des Ministeriums des Unterrichts, in welchem von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß ich mich bei Gelegenheit einer „wissenschaftlichen Meinungsverschiedenheit" zu beleidigenden Aeußerungen hätte hinreißen lassen. Es liege im Interesse beider Teile in ihrer Eigenschaft als Beamte, daß es nicht zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung komme. Zugleich übermittelte mir Seine Excellenz eine Ehrenerklärung, welche die Herren Kläger zu diesem Behufe aufgesetzt hatten, in der Hoffnung, daß ich dieselbe, wenn auch modifiziert, anzunehmen mich bereit finden lassen werde. Ich sah mich infolge dessen veranlaßt, Seiner Excellenz den Sachverhalt genauer darzulegen. Vor allem wies ich nachdrücklichst darauf hin, daß es sich keineswegs nur um eine „wissenschaftliche" Meinungsverschiedenheit handle und daß ich weit davon entfernt die gerichtliche Entscheidung zu fürchten, vielmehr diese herbeisehne. Trotzdem erklärte ich mich bereit, dem Wunsche Seiner Excellenz nach einer gütlichen Beilegung so weit entgegenzukommen, als sich mit meiner Ehre und der Sache irgend vertrage. Es sollte nur der Wahrheit die Ehre gegeben werden. Herr Obser sollte zu diesem Behufe in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", wo er mich beschuldigt hatte, eine Urkunde „durchaus entstellt wiedergegeben und mit eigenen Zuthaten versehen zu haben" und dergleichen mehr, jetzt, nachdem die Unhaltbarkeit seiner ehrenrüh-

rigen Beschuldigungen am Tage lag, erklären, mir Unrecht gethan zu haben, Herr Schulte als Redakteur sein Bedauern darüber aussprechen, daß er die ungerechtfertigten Anschuldigungen des Herrn Obser zum Abdrucke gebracht habe, alsdann wollte ich alle Ausdrücke, durch welche meine Herren Ankläger sich beleidigt erachteten, zurücknehmen. Vergeblich!

Am 20. Juli erhielt ich hierauf die Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Großh. Schöffengericht auf den 10. August. Meine Gegenerklärung auf die Anklageschrift, welche ich gedruckt einreichte, datiert vom 16. Juli. Mir lag an einer möglichst baldigen Entscheidung. Indeß die beiden Kläger erwirkten, trotz meines Einwandes dagegen, eine Verlegung der Hauptverhandlung bis nach den Gerichtsferien, auf den 10. Oktober. Mein bisheriger, oft bewährter Rechtsbeistand, Herr Rechtsanwalt Julius Fischer, welcher als Reserveoffizier eine Uebung mitzumachen hatte, mußte infolge der Verzögerung seinen Freund Dr. Robert Süpfle bitten, für ihn einzutreten. Ich selbst eilte in den ersten Tagen des Oktober aus Wien herbei, wohin ich gereist war, um bezüglich des in Frage stehenden Rastatter Gesandtenmordes in den dortigen Archiven zu forschen. Alles war für die Hauptverhandlung, welche Mittwoch den 10. Oktober morgens 8 Uhr beginnen sollte, vorbereitet. Da reichte Herr Obser eine Erwiderung auf meine Erklärung vom 16. Juli ein, im Umfang von über 100 Schreibseiten! Der Oberamtsrichter erhielt das Schriftstück erst am Nachmittag des 9. Oktober zugestellt und sah sich infolge dessen genötigt, die Hauptverhandlung abermals zu verlegen und zwar zunächst ohne Termin. Erst auf mein wiederholtes Drängen ward dieser schließlich auf den 27. Dezember, in die Weihnachtszeit, neu angesetzt.

Das nähere Studium der Akten hatte zur Folge, daß der Herr Oberamtsrichter das Herbeiziehen eines Sachverständigen wünschte. Er selbst schlug zu diesem Zwecke den Prof. B. Erdmannsdörffer von der Universität Heidelberg vor. Indeß der Umstand, daß Professor Erdmannsdörffers Namen mit auf dem Titelblatt der Aktenpublikation des Herrn Obser steht, die hier in Frage kommt, und er in dem Streite zwischen Herrn Obser und mir auch schon nur zu entschieden Partei genommen hatte, nötigte mich, ihn als Unparteiischen abzulehnen. Die Gründe genügten denn auch dem Herrn Oberamtsrichter vollkommen. Ich war mit meinem Verteidiger überdies der Meinung, daß die strittigen Punkte nachgerade so klar gelegt worden seien, daß das Gericht eines Sachverständigen entraten könne. Wir fürchteten, daß durch Hereinziehung eines solchen leicht neue Verwicklungen entstehen dürften und jedenfalls viel Zeit verstreichen werde. Wir sollten uns darin nicht täuschen! Indeß der Herr Oberamtsrichter meinte, und zwar im Interesse der Verteidigung, von einem solchen nicht absehen zu können. Ich schlug hierauf, um jedem Zeitverlust vorzubeugen und da es sich um Bestände des Karlsruher Archivs handelte, vier geschichtskundige und gelehrte Herren aus Karlsruhe selbst vor welche die Herren

Ankläger indeß als nicht hinreichend „kompetent“ kurzer Hand abwiesen. Es sollte durchaus ein akademischer Lehrer der Geschichtswissenschaft sein. Ich hatte für diesen Fall den Herrn Professor Breßlau von der Universität Straßburg genannt, welcher nicht nur auf dem Gebiete des Mittelalters, sondern auch auf demjenigen der neueren Zeit von seinem kritischen Scharfsinn und seiner Genauigkeit längst mehr als hinreichend Proben gegeben hat. Auch Professor Breßlau ward von den Herren Obser und Schulte abgelehnt und zwar mit der für die beiden Herren nur zu charakteristischen Bemerkung, daß ich denselben nur auf Anraten eines Beamten von der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek vorschlüge, welcher, wie die Herren sich auszudrücken beliebten, in dieser Angelegenheit „hetze.“ Die Wahrheit war, daß ich Professor Breßlau in Vorschlag gebracht hatte, obgleich ich selbst nicht die Ehre habe, ihn persönlich näher zu kennen und der Beamte der Hof- und Landesbibliothek, der ihm als ehemaliger Schüler nahesteht und wohl deswegen in Verdacht gekommen ist, mir dessen Wahl zu empfehlen, mir für diesen einen Fall nahe gelegt hatte, von ihm abzusehen!

Ihrerseits schlugen die Herren Obser und Schulte den Professor Varrentrapp in Straßburg vor. Ich nahm sofort diesen Vorschlag an. Herr Varrentrapp indessen lehnte aus Gesundheitsrücksichten ab. Hierauf nannten meine Herren Ankläger eine lange Reihe von Professoren der neueren Geschichte an den südlichen und westlichen Universitäten, darunter Kugler in Tübingen und Max Lehmann in Göttingen. Ich griff zunächst Prof. Kugler heraus. Doch auch er versagte, da seine persönliche Anwesenheit bei der Hauptverhandlung in Karlsruhe unerläßlich war, aus Gesundheitsrücksichten. So kam endlich Max Lehmann an die Reihe. Ich hatte zu demselben keine persönlichen Beziehungen. Da er Redakteur der Sybel'schen historischen Zeitschrift gewesen ist, als 1881 meine Rastatter Hypothese in derselben von Wegele abgeschlachtet wurde, hatte ich alle Ursache, ihn als voreingenommen abzulehnen. Indes war ich zu fest davon überzeugt, daß jeder Fachmann, welcher der Polemik des Herrn Obser gegen mich näher trat, die Unhaltbarkeit seiner ehrenrührigen Beschuldigungen erkennen werde, und hatte überdies eine zu hohe Meinung von Professor Lehmanns Sachlichkeit, als daß ich einen Augenblick gezögert hätte, sein Gutachten herauszufordern. An seinem Urteil schien mir unter obwaltenden Umständen besonders gelegen, wenn er mir Recht gab, so wog das Urteil doppelt. Indeß er lehnte zunächst ab; erst als Professor Varrentrapp ein ärztliches Attest beibrachte, welches ihm die Reise nach Karlsruhe untersagte, ließ sich Professor Lehmann herbei, der Aufforderung des Gerichtes Folge zu leisten und das Gutachten zu übernehmen.

Ueber diese Verhandlungen bezüglich eines beiden Parteien genehmen Sachverständigen, ging auch der auf den 27. Dezember 1894 gesetzte Termin für die Hauptverhandlung verloren. Ich mußte mich bis zum 20. Februar 1895 gedulden!

Mittwoch, den 20. Februar, Schlag acht Uhr morgens, in dem bescheidenen Gerichtsgebäude der Akademiestraße, konstituierte sich endlich der Gerichtshof. Die beiden Schöffen, Herr Hofmusikus Schübel und Hofglasermeister Lindner, wurden von dem Herrn Oberamtsrichter Ribstein vereidigt und nahmen hinter dem grünen Tisch neben ihm ihre Plätze ein. Auch der Sachverständige war zur Stelle. Das Protokoll führte der Rechtspraktikant Buzengeiger. Für den Angeklagten und seinen Stenographen war im Vorgrund ein Tisch mit zwei Stühlen bereit gestellt worden. Ihm stand der Rechtsanwalt Dr. Robert Süpfle zur Seite. Ihnen gegenüber war der Vertreter der beiden Privatkläger, Fiskalanwalt Baumstark, auf dem Posten. Die Herren Obser und Schulte selbst, welche mich vor die Schranke geladen hatten, glänzten, obgleich Beide in der Stadt anwesend, durch — Abwesenheit. Der Raum für das Publikum ist nur ein sehr beschränkter; die wenigen Bänke waren aber dicht besetzt und sind während der Verhandlung, die bis abends sechs Uhr dauern sollte, nicht leer geworden.

Nachdem die vorgeladenen Zeugen aufgerufen und sich als anwesend gemeldet hatten, wurden dieselben in das Zeugenzimmer gewiesen, wo sie bis zu ihrer Vereidigung und Aussage warten mußten.

Hierauf eröffnete der Herr Vorsitzende die Verhandlung mit Verlesung nachfolgender Anklage:

Karlsruhe, 20. Juli 1894.

Beschluß.

Auf die Privatklage des Großh. Archivrats Dr. Karl Obser in Karlsruhe und des Professors Dr. Aloys Schulte in Freiburg i. Br., Privatkläger, beide vertreten durch Anwalt B. Baumstark in Karlsruhe

wird gegen

Professor Dr. Arthur Böhtlingk in Karlsruhe, Angeklagten, vertreten durch Anwalt Dr. R. Süpfle ebenda,

welcher hinreichend verdächtig erscheint, daß er die Privatkläger dadurch beleidigte, daß er in einer autographisch vervielfältigten Erklärung vom 11. Juni 1894 unter der Ueberschrift

„Noch einmal der Archivrat Dr. Karl Obser und die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins"

schrieb:

„Das Bubenstück, welches mit Hilfe der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gegen mein wissenschaftliches Ansehen unternommen worden, ist noch nicht zu Ende. Das neueste Heft der Zeitschrift bringt zwar eine Entgegnung von mir auf den Schmähartikel im vorangegangenen Hefte, allein zugleich eine „Erklärung" des Herrn Obser, in welcher er nach seiner „wissenschaftlichen" Methode sein sauberes Unternehmen fortsetzt.

Bezüglich der Talleyrand'schen Depesche vom 10. April, die ich in meinem Nachwort S. 40/41 „durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen" wiedergegeben haben sollte, hat Herr Obser jetzt, da er seine bezügliche Beschuldigung unmöglich länger aufrecht halten kann, die Dreistigkeit, zu behaupten, daß er die Richtigkeit des Wortlauts des von mir angezogenen Abschnitts der Urkunde im Nachwort S. 40/41 überhaupt nie in Frage gestellt habe!!

Zugleich klammert sich der Herr Archivrat abermals an die ebenso plumpe als perfide Ausrede, daß er mir nur insofern Entstellung vorgeworfen habe, als ich den Eingang der Note, der über die Auflösung des Kongresses handle, unbeachtet gelassen, oder, wie er sich auszudrücken beliebt, „verschwiegen" hätte. Ich konnte hierauf u. A. erwidern, daß ich über die Auflösung des Kongresses und die bezügliche Staatsrechtsfrage, insofern eine solche überhaupt hier in Betracht kommt, nicht in meinem Nachwort handle, wo ausschließlich von der Katastrophe bei der Abfahrt der französischen Gesandtschaft die Rede ist, sondern in meinem Hauptwerke Bd. II S. 380 ff. Hierauf entgegnet jetzt Herr Obser, daß daselbst kein Wort darüber zu finden sei, weder über die Rechtsfrage, bezüglich der Auflösung, noch überhaupt über die Instruktion der französischen Regierung an ihre Gesandtschaft in Rastatt. „Kein Wort"! wie Herr Obser wiederholend betont. Darnach hätte ich also, indem ich auf die angezogenen Seiten meines Werkes hinwies, einfach „geschwindelt." Da der Herr Redakteur Aloys Schulte zugleich mit der Veröffentlichung dieser „Erklärung" des Herrn Obser verkündet, daß hiermit diese Polemik im Rahmen der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins abgeschlossen sei, sah ich mich genötigt, eine Berichtigung in Gemäßheit des § 11 des Preßgesetzes für das nächste Heft einzusenden. Darnach wird die Zeitschrift ihren Lesern die von mir angezogenen Seiten II, 380 ff. meines Werkes über Bonaparte in ihrem Wortlaut mitteilen müssen. Die Redaktion ist mir diese Genugthuung um so mehr schuldig, als ich zweimal vergeblich um die Korrektur meines Eingesandts bei ihr eingekommen bin und abgesehen von anderen Druckfehlern, an denen es sogar im Texte der strittigen Urkunde nicht fehlt, statt S. 380 ff. S. 280 ff. zu lesen steht. Wer in meinem Buche S. 280 statt 380 nachschlägt, findet allerdings nichts über die Auflösung des Rastatter Kongresses, sondern gerät an den Nil.

Zur Kennzeichnung des ganzen Verfahrens der Zeitschrift, welche im Auftrage der badischen historischen Kommission herausgegeben wird, einem Manne gegenüber, der weder die Zeitschrift noch auch Herrn Obser jemals mit einer Zeile herausgefordert hatte, und der überdies als o. ö. Professor der Geschichte an der technischen Hochschule zu Karlsruhe von dieser Seite einige Rücksicht erwarten durfte, dient u. A. auch der Umstand, daß mir bis heute, trotz meiner Reklamation, kein Exemplar des bezüglichen Heftes oder auch nur ein einziger Abzug der „Entgegnungen" zugekommen ist."

— Vergehen gegen §§ 185, 186 St.-G.-B. das Hauptverfahren vor dem Großh. Schöffengericht hierselbst eröffnet."

Präsident (gegen den Angeklagten gewendet): Wollen Sie eine Erklärung abgeben?

Professor Böhtlingk:*)

Meine Herren Richter!

Wenn ich selbst das Wort ergreife, so geschieht es nicht am wenigsten, um die Verhandlung nach Kräften übersichtlich und klar zu gestalten.

Zunächst muß ich um Nachsicht bitten wegen meines Gehörs. Ich bin so schwerhörig, daß ich von dem eben Verlesenen keine drei Worte verstanden habe. Mir wird daher Vieles entgehen. Es können nur zu leicht Mißverständnisse aller Art unterlaufen. Vor Allem bitte ich, darauf Bedacht zu nehmen, daß ich — obgleich anwesend — nicht in der Lage bin, jede Einrede zu berücksichtigen. —

Ich stehe als Angeklagter vor Ihnen! Verstatten Sie hierüber meinem Befremden Ausdruck zu geben. Ich weiß nicht anders, als daß ich, ohne irgendwie dazu gereizt zu haben, seit Jahr und Tag Angriffen ausgesetzt bin, deren ich mich kaum zu erwehren vermag. Ich klage jedoch keineswegs darob, daß ich vor Ihren Richterstuhl geladen worden bin. Sehr im Gegenteil! Ich habe den heutigen Tag mit wachsender Ungeduld herbeigesehnt und betrachte denselben als eine wahre Erlösung. Infolge des Vorgehens meiner Ankläger habe ich seit bald einem Jahre am Pranger gestanden. Nichts lag mir daher mehr am Herzen, als Ihnen, meine Herren Richter, Rede und Antwort zu stehen. Die Klarlegung des Sachverhalts soll meine Rechtfertigung sein.

Insoweit es sich im vorliegenden Streitfall um wissenschaftliche Differenzen handelt, können dieselben hier selbstverständlich nicht zur Erörterung kommen oder gar erledigt werden. Die Frage nach der Urheberschaft des Rastatter Gesandtenmordes insbesondere kann unmöglich hier, vor Ihrem Forum oder sonst einem Gerichtshofe, entschieden werden. Ich werde daher, wie bereits in der Ihnen vorliegenden Polemik geschehen ist, alles Wissenschaftliche möglichst aussondern. Indeß müssen Sie doch wissen, um welche Frage es sich handelt.

In der Nacht vom 28. auf den 29. April 1799 sind die drei französischen Gesandten am sog. Friedenskongreß zu Rastatt bei ihrer Abreise an den Rhein dicht vor der Stadt mörderisch überfallen worden.

*) Der Stenograph hat, da er mir im Rücken saß, meine Rede nur sehr unvollständig, nur bruchstücksweise festlegen können. Auch das amtliche Protokoll der Gerichtssitzung gibt dieselbe nur in kurzer Fassung wieder. Ich habe die Rede daher vollständig neu aufsetzen müssen. Derselben lag und liegt wesentlich der Thatbestand meiner bereits gedruckten Erklärung vom 16. Juli und die ebenfalls bei den Akten befindliche Entgegnung auf die Gegenerklärung des Herrn Obser vom 6. Oktober zu Grunde. Die Herren Rechtsanwälte Baumstark und Süpfle haben ihre Reden auf Grund des Stenogramms ebenfalls selbst revidiert.

Da sonst von dem zahlreichen Gefolge keinem ein Haar gekrümmt worden ist, kann es nur auf ihre Person abgesehen gewesen sein. Zwei von ihnen, Bonnier und Roberjot, blieben, durch Säbelhiebe entsetzlich zugerichtet, auf dem Flecke, der dritte, Jean Debry, entkam, wie durch ein „Wunder". Da die kaiserlich österreichischen Truppen die Franzosen eben ausgewiesen und die Stadtthore besetzt hatten, so schienen nur diese, die Szekler-Husaren, die Unthat begangen haben zu können. Seitdem ist, zumal von den preußisch gesinnten Geschichtsschreibern, diese unerhörte Greuelthat, wenn auch nicht dem Hause Habsburg, so doch den damaligen Leitern der österreichischen Politik zu Last gelegt worden. Die gegnerische Meinung, welche eine französische Urheberschaft für das wahrscheinlichere hielt, vermochte, zumal die Untersuchungsakten in Oesterreich sekretiert worden sind und sogar ein so Sachkundiger, wie der Oesterreicher Vivenot, dem die Wahrung der Ehre seines Vaterlandes die Feder des Historikers in die Hand gedrückt hat, die Szekler für die Thäter hielt, gegen die Autorität derjenigen, welche die österreichische Urheberschaft für erwiesen ansahen, nicht aufzukommen.

In meinem zweibändigen Werke über das Emporkommen Napoleon Bonapartes mußte ich zur Streitfrage Stellung nehmen. Ich aber war auf Grund umfassender Quellenstudien zur Ueberzeugung gekommen, daß die ersten Urheber der Blutthat nicht im österreichischen, sondern im französischen Lager zu suchen seien. Ich bezeichnete Napoleon Bonaparte selbst und seine Helfershelfer als diejenigen, die aller Wahrscheinlichkeit nach im letzten Grund für die Unthat verantwortlich zu machen wären. Jean Debry selbst schien mir schwer kompromittiert. Das war so neu und für diejenigen, welche von dem Emporkommen Napoleon Bonapartes in Frankreich keine klare Vorstellung hatten, so widersinnig, daß in den herrschenden Fachkreisen ein Sturm der Entrüstung gegen mich losbrach. Professor Wegele in Würzburg erklärte es geradezu für eine Schande, daß ein deutscher Geschichtsschreiber solch eine Hypothese aufgestellt habe!

Meine Stellung ward zumal deswegen eine so schwierige, weil keiner hartnäckiger darauf bedacht gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben ist, die Rastatter Unthat den Oesterreichern aufs Kerbholz zu schreiben, als Heinrich v. Sybel, dessen Autorität auf dem Gebiete des Revolutionszeitalters damals noch eine ungebrochene war und dessen Ansehen und Machtstellung seither immer nur noch gewachsen sind. In seiner Zeitschrift schlachtete 1881 v. Wegele meine Hypothese förmlich ab. Sybel sagte dazu freudig: Amen! Auch dessen Antagonist, der Oesterreich sympathisch gesinnte Hermann Hüffer brach den Stab über mich. Seither galt meine Hypothese bei denen, welche auf den Rastatter Gesandtenmord zu sprechen kamen, für abgethan; nicht nur meine Hypothese, sondern, bei nur zu Vielen, damit auch der Historiker überhaupt. Dieses gilt namentlich von den Sybelianern. Heinrich v. Sybel selbst, ohne dessen „Rat" nicht leicht ein Lehrstuhl für neuere Geschichte an einer deutschen Universität besetzt wird, hat bereits an-

fangs der achtziger Jahre meine Berufung nach Marburg, wo ich von der Fakultät einmütig an erster Stelle vorgeschlagen worden war, zu hintertreiben verstanden. Mein Nachwort, in welchem ich im Mai 1883 unter dem Titel: „Napoleon Bonaparte und der Rastatter Gesandtenmord" meinen Kritikern Rede und Antwort gestanden habe, ist so gründlich totgeschwiegen worden, daß es für die jüngeren Fachgenossen so gut wie nicht mehr vorhanden war.

Unter dem Eindruck dieser meiner Achtserklärung ist Herr Karl Obser herangewachsen. 1887 ist derselbe an das General-Landesarchiv zu Karlsruhe gekommen. Wie geringschätzig er mich schon damals ansah, erhellt daraus, daß der Schüler des Professor Erdmannsdörffer, dessen Seminar an der Universität Heidelberg ich 1874 als junger Doktor eröffnen half und mit dem ich seither nahe befreundet gewesen bin, mich, obgleich er auf demselben Gebiete zu arbeiten hatte, in Karlsruhe sechs Jahre hindurch so konsequent gemieden hat, daß ich ihn zum ersten Mal zu Gesichte bekam, da ich mich ihm, als dem Stellvertreter des Direktors, bei meinem Eintritt ins Archiv, im Sommer 1893, vorstellen mußte! Inzwischen war Herr Obser auch längst ordentliches Mitglied der Badischen historischen Kommission geworden. Professor Erdmannsdörffer hatte ihm die Bearbeitung des dritten Bandes der sogen. Politischen Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich übertragen, der im Frühjahr 1893 erschienen ist. In demselben brachte Herr Obser eine längere Reihe von Urkunden bezüglich des Rastatter Gesandtenmordes. Dieser Gegenstand hat ihn und zwar im Gegensatz zu meiner Auffassung besonders interessiert. Er hat schon damals seit Jahren eine entsprechende Abhandlung im Pulte liegen gehabt. In den Anmerkungen zu seiner Aktenpublikation aber erklärte er, daß meine Hypothese keine ernste Prüfung vertrage; auch ihm galt sie für — abgethan.

Ich hatte, da mein Nachwort ohne jede Antwort blieb, volle zehn Jahre geschwiegen. Als ich aus der Publikation des Herrn Obser ersah, ein wie reiches Quellenmaterial noch im Karlsruher Archiv vorhanden sei und zugleich beim ersten Blick in den dicken Band gewahr wurde, wie wenig Herr Obser der Mann war, den Schatz zu heben, entschloß ich mich, selbst nachzuschauen. Der Herr Archivrat war von diesem meinem Entschlusse offensichtlich nicht gerade angenehm berührt. Als er mir die ersten Aktenbündel einhändigte, versicherte er mir, daß ich Nichts finden werde, was er nicht veröffentlicht hätte. Er irrte sich. Ich vermochte nicht nur eine reiche Nachlese zu halten, sondern überzeugte mich obendrein bald, daß Herr Obser nichts weniger als vorurteilsfrei die Akten ausgezogen hatte. Das, was er aus denselben veröffentlicht hatte, war überdies meist unzureichend und zudem oft auch inkorrekt. Ich habe u. a. seit Jahr und Tag den französischen Gesandtschaftssekretär Rosenstiel im Verdacht gehabt, als französischer Gesandschaftssekretär den Deutschen zu willfährig gewesen zu sein. Herr Obser wollte, nach dem Vorgange H. Hüffers, sich des Rosenstiel

mir gegenüber annehmen. Eben dazu hatte er die erwähnte Abhandlung, die seit Jahren in seinem Pulte lag, abgefaßt. Ich mußte nun an mehr als einer Stelle wahrnehmen, daß Herr Obser bezügliche Stellen aus den Akten fortgelassen hatte! Drei mal eine einzige Zeile und jedesmal, wenn durch diese Zeile Rosenstiel kompromittiert wurde!*) Angesichts dieses Thatbestandes vermochte ich beim besten Willen meinen rege gewordenen Zweifel an die bona fides des Herrn Archivrats als Publikator nicht länger niederzukämpfen. Das und kein anderer war zunächst der Grund, weshalb ich das kollegialische Verhältnis, das ich während der Arbeit im Archiv mit Herrn Obser eingegangen war, abbrach. Professor Erdmannsdörffer erfuhr alsbald durch mich das Ergebnis meiner Nachprüfung der fraglichen Aktenpublikation und hat bei seinem vertraulichen Verhältnis zu Herrn Obser diesem unzweifelhaft kein Hehl daraus gemacht.

Die Spannung zwischen uns wurde noch dadurch erweitert, daß der Herr Archivrat es bei der Mitteilung der vorhandenen Akten an dem erforderlichen Entgegenkommen mir gegenüber mehr und mehr fehlen ließ. Er vorenthielt mir sogar Bücher der Großh. Hof- und Landesbibliothek, welche er auf Grund eines Privilegs des Generallandesarchivs angeblich zu dienstlichen Zwecken, in Wahrheit für seine Privatarbeiten mit Beschlag belegt hatte. Er weigerte sich, mir dieselben auch nur auf wenige Stunden im Arbeitszimmer des Archivs zu überlassen! Endlich vermißte ich die Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich. Als ich nach dieser fragte, erwiderte Herr Obser, daß er dieselbe durchgesehen und sich in derselben Nichts auf den Rastatter Gesandtenmord Bezügliches finde. Daß ich trotz dieser Versicherung des Herrn Archivrats, in dessen Forscherweise ich eben erst einen so lehrreichen Einblick erlangt hatte, um die Korrespondenz des Markgrafen einkam, hat ihn, wie er zu den Akten gegeben hat, bereits tief gekränkt. Es sollte noch besser kommen. Herr Obser veranlaßte mich, mein Gesuch um Vorlage der fraglichen Korrespondenz, welche im Großh. Familienarchiv lag, an die Direktion des Generallandesarchivs zu richten. Meine Eingabe wurde abschlägig beschieden und zwar mit der Begründung, daß sich in dem Briefwechsel Nichts auf den Gesandtenmord Bezügliches finde! Also genau, wie der Herr Archivrat es wollte. Ich richtete hierauf, und zwar auf Anraten Seiner Excellenz des Herrn v. Ungern-Sternberg, des Chefs des Großh. Geheimen Kabinets, ein Immediatgesuch an Seine Königliche Hoheit, welches indeß ebenfalls abschlägig beschieden worden ist. Es sollte bei der Vorbescheidung bleiben. (S. Anmerkung 1.)

Noch bevor ich auf mein Immediatgesuch Antwort erhalten hatte, richtete ich eine Eingabe an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, in welcher ich mich über das Verhalten der Archivverwaltung mir gegenüber beschwerte. Ich gab zu erwägen, wie sehr es im Interesse des Archivs als eines wissenschaftlichen Institutes liege,

*) S. Beilage IV und V.

dem Forscher ganz anders entgegen zu kommen und unter die Arme zu greifen. Vor Allem legte ich als Vertreter der Wissenschaft Verwahrung dagegen ein, daß die Vorsteher eines Archivs sich anmaßten, darüber befinden zu wollen, ob in Akten nach welchen ein Forscher verlange, sich Etwas finde oder nicht, was ihm von Interesse sei. Sollte dieser Grundsatz gelten, so thäte man besser, die Archive der wissenschaftlichen Forschung überhaupt zu verschließen.*)

Der Herr Präsident erachtete meine Klagen über mangelndes Entgegenkommen bei Vorlage der Akten des Generallandesarchivs nicht belangreich genug, um einzuschreiten. Der Vorgang bezüglich des Briefwechsels des Markgrafen falle nicht in seine Kompetenz. Ueber die vorenthaltenen Bücher erfolgte keinerlei Bescheid. Erst als ich der Hof- und Landesbibliothek darüber berichtete und diese das Ministerium des Unterrichts anging, ward Herr Obser genötigt, die betreffenden Bücher abzuliefern.

Hierbei ließ ich es zunächst bewenden. Im Archiv jedoch sann man nur noch darauf, wie man mir beikommen könne. Erst aus der Gegenerklärung des Herrn Obser vom 6. Oktober, wie dieselbe bei den Akten liegt, habe ich ersehen, in welcher Weise mir da mitgespielt worden ist. Ich sollte auf Schritt und Tritt die Archivverwaltung herausgefordert und beleidigt haben. Gleich Eingangs dadurch, daß ich mein Gesuch um Einsicht in die Akten bezüglich des Rastatter Gesandtenmordes (also aus dem Jahre 1799) statt an die Direktion des Generallandesarchivs direkt an das Staatsministerium richtete. Ich folgte dabei der Vorschrift, wie dieselbe im Handbuch für die deutschen Archive von Burkhardt gedruckt vorliegt, gemäß welcher alle Gesuche bezüglich Akten aus der Zeit nach 1771 an das — Staatsministerium zu richten sind. Das Handbuch liegt dem hohen Gerichtshofe vor und werde ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die betreffende Notiz nachher vorzulesen. Zweitens hätte ich mich noch schwerer dadurch vergangen, daß ich dem Herrn Direktor von Weech bei meinem Eintritt ins Archiv keine Aufwartung machte und von dem Herrn Registrator Schaaff daran erinnert diesem entgegnet hätte: „Ich habe dazu keine Veranlassung, ich kenne den Herrn!" Also eine schwere Beamtenbeleidigung! So versichert Herr Obser in den Akten. Ich habe infolge dessen das Zeugnis des Herrn Registrators Schaaff anrufen müssen. Derselbe soll Ihnen, meine Herren Richter, bezeugen, daß ich in der höflichsten Weise nur erwidert habe, daß ich keine Veranlassung hätte, mich dem Herrn Direktor vorzustellen, indem wir uns schon kennten. Der Herr Kanzleirat Schaaff wird Ihnen zugleich bezeugen, daß der Herr Direktor sich, als ich um Einlaß in das Archiv einkam, in Urlaub befand. Meine Eingabe ist daher durch seinen Stellvertreter, den Herrn Archivrat Dr. K. Obser, erledigt worden, dem ich dann auch bei meinem Eintritt in das Archiv aufgewartet habe. Die Aeußerung des Herrn Direktors von Weech,

*) S. die Eingabe Beilage II.

nachträglich, als ich längst über der Arbeit saß, ihm meinen Bückling zu machen, wozu er mich durch seinen Registrator auffordern ließ! war um so befremdlicher, als seit Jahresfrist alle persönlichen Beziehungen zwischen uns abgebrochen waren. Weshalb, weiß ich bis auf den heutigen Tag nur vermutungsweise. Thatsache ist, daß mir im Herbst 1892 von einem Ohrenzeugen vertraulich mitgeteilt worden ist, daß Herr von Weech damals in seiner Erregtheit gegen mich geäußert hatte, er werde mich, das nächste Mal, daß er mir begegne, mit der Reitpeitsche traktieren! Dazu ist es freilich nicht gekommen. Indes versagte er mir den Gruß und so kannten wir uns gegenseitig nicht mehr. Ich war um so weniger in der Lage, der Aufforderung des Herrn Registrators, bei Herrn v. Weech einzutreten, Folge zu leisten, als ich im Archiv keine Reitpeitsche bei mir zu haben pflege. Hätte ich unter obwaltenden Umständen dem Registrator eine „spitze" Antwort gegeben, so hätte mir Solches Niemand verargen können. Ich hielt jedoch an mich und lehnte es nur ab, der liebenswürdigen Aufforderung nachzukommen. Weshalb der Herr von Weech mir so maßlos grollte, wird er, da ich ihn als Zeugen habe vorladen lassen, am besten hier selbst aussagen können.

Endlich sollte ich mich im Archiv auch dadurch schwer versündigt haben, daß ich meine Schriften gegen Herrn Obser auch dem Herrn Registrator Schaaff zukommen ließ. Dadurch hätte ich, wie Herr Obser in seiner Gegenerklärung behauptet, es „lediglich auf eine grobe Verunglimpfung des Vorgesetzten" abgesehen, indem der Herr Kanzleirat Schaaff nicht in der Lage sei, ein eigenes Urteil in solchen Dingen zu gewinnen. Ich kann darauf nur erwidern, wie ich es in den Akten bereits gethan habe, daß Herr Schaaff durch seine Sachkenntnis und langjährige Erfahrung, wie überhaupt durch seine ganze Persönlichkeit, dem Archiv in hohem Maße zur Zierde gereicht, daß ich während meiner Arbeit in demselben Zimmer mit dem ebenso liebenswürdigen als sachkundigen im Dienste ergrauten Beamten ein durchaus kollegialisches Verhältnis zu demselben gewonnen habe. Bei der Entzifferung der Akten habe ich mehr als einmal seine Hilfe in Anspruch genommen und sind mir seine archivalischen Kenntnisse weit wertvoller gewesen, als alle amtlichen und außeramtlichen „Belehrungen" des Herrn Archivrat, auf die er sich soviel zu gute thut.*)

Diese Vorgeschichte im Archiv bitte ich Sie, meine Herren Richter, um so mehr zu beachten und zu prüfen, als sie in der That — darin bin ich mit dem Herrn Obser durchaus einig — den Schlüssel zur ganzen Streitfrage und Klagesache Ihnen an die Hand giebt. Ich habe dieselbe aus leicht begreiflichen Gründen in meiner Erklärung vom 16. Juli möglichst zurückhaltend kurz behandelt. Indeß Herr Obser versichert, daß ich dabei „die Thatsachen in unerhörter Weise auf den Kopf gestellt hätte." Es werden daher auch hierüber die Herren v. Weech

*) Herr Schaaff konnte übrigens sogar Lateinisch!

und Schaaff als Zeugen auszusagen haben. Vor allem aber beteuert Herr Obser, daß ich ihn und auch den Herrn Direktor von Weech in ihrer Beamtenehre tödlich verletzt hätte durch mein Immediatgesuch an Seine Königliche Hoheit. Der hohe Gerichtshof ist im Besitze des fraglichen Aktenstücks, ich werde den Herrn Vorsitzenden bitten, dasselbe zu verlesen, damit Sie sich, meine Herren Richter, überzeugen, daß dasselbe Nichts enthält, was zu einer derartigen Beschuldigung irgendwie berechtigen könnte. Dieses ist um so unerläßlicher, als Herr Obser bekennt, durch diese meine Eingabe gereizt, den „Ton" seiner Polemik demgemäß bemessen zu haben. Dadurch bekennt er freilich, daß ihn bei Abfassung des in Frage stehenden Artikels in der „Oberrheinischen" andere Beweggründe, als wissenschaftliche geleitet haben. Sein Rechtsbeistand hat denn auch die betreffenden Seiten seiner Gegenerklärung vom 6. Oktober ausgerissen, es sind indeß in meinem Exemplare einige Zeilen lesbar geblieben, welche diesen Zusammenhang erkennen lassen.

In solcher Erregtheit, von diesen Beweggründen geleitet, veröffentlichte Herr Obser den Artikel gegen mich, welcher alles Weitere zur Folge gehabt hat. Derselbe erschien unter der Ueberschrift: „Bonaparte, Debry und der Rastatter Gesandtenmord" im ersten Heft des Jahrgangs 1894 der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, welche die badische historische Kommission herausgiebt. Ich habe den Aufsatz als einen Schmähartikel gekennzeichnet, der unter wissenschaftlicher Flagge auf den Markt gebracht worden sei. Herr Obser unternahm in dieser Abhandlung nicht sowohl meine Hypothese zu widerlegen oder gar eine eigene Auffassung über den Gesandtenmord zu begründen, als vielmehr meine ganze Forscherweise zu brandmarken und mich um jeden Kredit zu bringen. Gleich Eingangs geht er von der Voraussetzung aus, daß ich kurzweg annehme, Napoleon Bonarparte habe mit Hilfe von J. Debry dessen beide Kollegen ermorden lassen. Als ich in meiner Replik bemerkte, daß mir ein solcher Unsinn nie im Traum beigefallen sei, erwiderte Herr Obser in seinem, ebenfalls als Ueberdruck gefertigten Flugblatt vom 7. März: „Sehen wir zu!" Ich sollte mit meinen eigenen Worten Lügen gestraft werden. Zu diesem Behufe riß Herr Obser einen vieldeutigen Satz aus meinem dicken Buche nicht nur aus dem Zusammenhang heraus, sondern verstümmelte ihn obendrein, indem er an Stelle eines Komma einen Punkt setzte und solcherweise den erläuternden Nachsatz unterschlug! Der strittige Satz (II, 412) lautet:

„Bonaparte kann die verruchte That sehr wohl persönlich angeordnet haben, sei es vor dem Aufbruch nach Egypten, sei es während seines Aufenthaltes daselbst, indem er seinen zurückgebliebenen Helfershelfern aufgab, das vorauszusehende Vorrücken der Oesterreicher bis nach Rastatt dazu zu benutzen, um die französische Nation in ihrer Gesandtschaft zu beleidigen und herauszufordern."

Um den Unsinn, den er mir nachsagt, zu belegen, hat Herr Obser, indem er diesen Satz anzog und eine leicht mißverständliche Wendung mißbrauchte, nach „während seines Aufenthaltes daselbst" abgebrochen

und hier statt des Komma einen Punkt gesetzt. Der Leser des Flugblattes des Herrn Obser gewann so den Eindruck, daß ich wirklich, wie Herr Obser in der „Oberrheinischen" annimmt, behaupte: Bonaparte habe die Ermordung Bonniers und Roberjots angeordnet und sich dabei Jean Debrys als Werkzeug bedient, während ich sofort erläuternd hinzugesetzt habe: daß es genügte, wenn er, sogar schon vor der Abreise nach Egypten, seinen Helfershelfern aufgegeben habe, das vorauszusehende Vorrücken der Oesterreicher bis Rastatt zu nützen, um die französische Nation in ihrer Gesandtschaft zu beleidigen und herauszufordern. Mit dem Nachsatz hat Herr Obser diese Erläuterung unterschlagen. Das ist um so unverzeihlicher, als er sehr wohl wußte und zugiebt, daß ich eine so direkte Beteiligung an der Mordthat, wie er sie mir untergelegt hat, Bonaparte niemals zugeschrieben habe. Wie sehr der Herr Archivrat sich bewußt gewesen ist, daß er mir solcherweise ein schweres Unrecht zufügte, erhellt am besten aus seiner Entschuldigung in der Gegenerklärung vom 6. Oktober. Er selbst betont hier, daß der Nachsatz den Vordersatz geradezu aufhebe! Und doch hat er letzteren den Lesern seines Flugblattes, in welchem er mich mittels des isolierten Vordersatzes Lügen strafen wollte, vorenthalten! Er habe jedoch nicht an Stelle des Komma einen Punkt gesetzt. Das sei ein Versehen seines Abschreibers gewesen. Das könne er durch Vorlage seiner Handschrift beweisen. Ich will es ihm ungeprüft glauben. Weshalb aber hat der Herr Archivrat dann den Fehler nicht eher festgestellt? In seiner letzten Erklärung in der „Oberrheinischen", wo er auf alles erwidert haben will, was in meinen Flugblättern stand, geht er über die von mir angefochtene Behauptung und den unterschlagenen Satzteil stillschweigend hinweg. In seiner Gegenerklärung vom 6. Oktober, die bei den Akten liegt, aber wird, da nur ein Schreibfehler seines Abschreibers vorliege, das Ganze für ein „Hirngespinnst" des Herrn Professors, nämlich meiner Wenigkeit ausgegeben!

Wie wenig der „Ton" der in Frage stehenden Abhandlung ein harmloser gewesen ist, können Sie, meine Herren Richter, schon daraus entnehmen, daß Herr Obser selbst angiebt, denselben so scharf genommen zu haben, weil er sich durch mein Immediatgesuch an Seine Königl. Hoheit den Großherzog in seiner Beamtenehre schwer getroffen fühlte. Daß er meine Forscherweise nicht ohne beleidigende Invektiven erwähnen kann, scheint ihm selbstverständlich. Sogar der Redaktionsausschuß der Zeitschrift, dem die Herren Schulte, Obser und von Weech selbst angehören, hat an diesem Tone so sehr Anstoß genommen, daß er den Herrn Obser aufforderte, einige Ausdrücke zu mildern, welcher Aufforderung derselbe indeß nur in der Mehrzahl der Fälle nachgekommen ist.

Auf alle die unzähligen verletzenden Wendungen hier einzugehen, würde zu weit führen. Die Hauptsache ist, daß Herr Obser beständig von der Voraussetzung ausgeht, daß ich meiner Hypothese willen, also aus Rechthaberei und Eigendünkel, auf Schritt und Tritt die Wahr-

heit hintangesetzt hätte. Herr Obser war hierzu umso weniger berechtigt, als ich, im Unterschiede von meinen namhaftesten Vorgängern, den Schlosser, Häusser und Sybel, von Anfang an mit jedem erdenklichen Nachdruck hervorgehoben habe, daß das Ergebnis meiner Forschung bezüglich des nächtlichen Ereignisses vor dem Rastatter Thore nur eine — Hypothese sei. S. 87 meines Nachwortes heißt es sogar: „Man darf aber nicht vergessen, daß es einen, wie es scheint, wegen unzureichenden Materials sistierten, Kriminalprozeß der kompliziertesten Art nach mehr als achtzig Jahren zu erledigen gilt, was sind da alles für Irrtümer möglich". Noch mehr! Drei Seiten weiter steht daselbst zu lesen: „Ich brauche mich über das weitere Schicksal meiner Hypothese um so weniger zu beunruhigen, als selbst wenn dieselbe sich auf die Dauer nicht stichhaltig erweisen sollte, dadurch meine Auffassungsweise und Darstellung von Bonaparte und seinem Emporkommen, der eigentliche Inhalt meines Werkes, nicht im mindesten erschüttert werden würde". Und Herr Obser will glauben machen, daß ich mit dieser meiner Hypothese stehe und falle, daß ich ihr zu Liebe die Wahrheit ständig hintangesetzt hätte! —

Wie der Herr Archivrat und Publikator der Badischen historischen Kommission hierfür den Beweis zu erbringen versucht hat, dafür nur drei Beispiele. Es sind die Punkte, um die sich die Klagesache im Wesentlichen dreht.

Mir hat in hohem Maße beachtenswert geschienen — und scheint es noch! — daß die drei französischen Gesandten nicht aus Rastatt herauszubringen waren. Der Wiederausbruch des Krieges, die Abreise des Vertreters von Oesterreich als Territorialmacht, die Niederlage bei Stockach und der Rückzug der Franzosen über den Schwarzwald (bei Rastatt bis hinter den Rhein) selbst die Abreise der Kaiserlichen Plenipotenz und das Vorrücken der österreichischen Vorposten bis nach Rastatt brachten die sogenannten Friedensgesandten nicht von der Stelle. Dieselben erhielten vielmehr, sehr gegen ihren Willen, von dem Minister des Auswärtigen in Paris, dem berüchtigten Talleyrand, den strengsten Befehl, — und wenn sie allein zurückbleiben sollten! — nicht zu weichen, bis sie militärisch vergewaltigt würden, was ihnen infolge dessen auch zustoße, es falle auf die Oesterreicher zurück; es sei an der Zeit, den Despotismus des österreichischen Monarchen und die Knechtung des deutschen Reiches auf jede erdenkliche Weise an den Tag zu legen. Diesem unzweideutigen Befehl des Ministers sind die Gesandten, so schwer es ihnen wurde, einen Vorwand zum Bleiben zu finden und so hoch sie die ihnen daraus erwachsende Gefahr auch anschlugen, bis auf den Buchstaben nachgekommen, indem sie Rastatt nicht eher verließen, als bis ihnen von einem Szekleroffizier die Ausweisungsordre übergeben war.

Diesen bedeutsamen Umstand festzustellen, habe ich S. 41/42 meines Nachwortes den bezüglichen Befehl Talleyrands an die französische Gesandtschaft vom 10. April 1799, soweit erforderlich, im

Wortlaut angezogen. Herrn Obſer ſind die ſo unzweideutigen Kraftwendungen aufgefallen, dieſelben paßten zu gut für meine und zu ſchlecht für ſeine Auffaſſung der Dinge. Er ſchlug bei H. Hüffer nach, welcher ebenfalls das Reſkript anzieht, jedoch nur einen Satz daraus im Wortlaut gibt, und kam, da er die Sätze auf S. 41/42 meines Nachwortes daſelbſt nicht fand, alsbald zu dem Schluß, daß die fragliche Urkunde von mir „durchaus entſtellt wiedergegeben und mit eigenen Zuthaten verſehen" worden ſei. Entſtellt geſperrt gedruckt! Wie er dieſes gemeint hat und auf dieſe ungeheuerliche Beſchuldigung gekommen iſt, erſieht man wahrlich deutlich genug daraus, daß er für den richtigen Text, beziehentlich Wortlaut, auf H. Hüffer verweiſt. Es erhellt daraus auch, daß er die Urkunde in ihrem vollen Umfang zum Vergleich mit meinem Referat aus derſelben nicht angezogen hat.

Zum Glück befindet ſich eine unbedingt zuverläſſige Abſchrift der ſtrittigen Urkunde in dem Karlsruher Generallandesarchiv von der Hand des Staatsminiſters von Edelsheim, dem die franzöſiſchen Geſandten das Reſkript kurz nach Empfang desſelben gezeigt haben. Ich brauchte daher, um Herrn Obſer davon zu überzeugen, daß die von mir angezogenen Sätze mit dem Wortlaut der Urkunde übereinſtimmten, nur auf dieſes Aktenſtück zu verweiſen, welches, wie ich mich ſelbſt überzeugt habe, ſich in einem Aktenbündel befand, welches er für ſeine Publikation der Politiſchen Korreſpondenz Karl Friedrichs zu ſichten und zu veröffentlichen gehabt hat!

Angeſichts dieſes Thatbeſtandes blieb dem Herrn Archivrat allerdings Nichts übrig, als die Uebereinſtimmung der von mir angezogenen Sätze mit den entſprechenden in der Urkunde ſelbſt einzuräumen. Er that es in dem mehrfach angezogenen Flugblatte vom 7. März, indem er den Ausdruck „eigene Zuthaten" als „etwas zu ſcharf" ausgefallen „gern" zurücknahm. Er verſichert zugleich meine bona fides nicht in Zweifel gezogen zu haben. Um ſo hartnäckiger beharrte er jedoch auf der „Entſtellung" der Urkunde! Dieſe Entſtellung ſollte darin beſtehen, daß ich den Eingang der Note, in welchem von der Auflöſung des Kongreſſes die Rede iſt und Talleyrand dagegen Verwahrung einlegt, daß es dem Kaiſer zuſtehe, denſelben aufzulöſen, ignoriert hätte. Ich hätte hierauf erwidern können, daß das nicht einmal auf S. 41 meines Nachworts der Fall ſei, wo ich das Reſkript Talleyrands nur anziehe, um zu beweiſen, daß die Geſandten auf Grund eines ausdrücklichen Befehls von ihm ſo hartnäckig in Raſtatt verblieben ſind und es auf eine Vergewaltigung durch die öſterreichiſchen Truppen haben ankommen laſſen; ſelbſt dort ſchicke ich voraus: „Der Kongreß war nach Abreiſe des Kaiſerlichen Plenipotentiars nicht mehr beſchlußfähig." Indeß habe ich, um die ganze Haltloſigkeit dieſer Beſchuldigung ſo greifbar als möglich vor Augen zu ſtellen, vorgezogen zu erwiedern: über die Auflöſung des Kongreſſes und die bezügliche Staatsrechtsfrage (ſoweit hier eine ſolche ernſtlich in Frage kommen kann) handle ich nicht ſowohl in meinem Nachwort als in dem Hauptwerke II, 380 ff.

Hierauf entgegnete Herr Obser und zwar in der „Oberrheinischen", indem er meine Rechtfertigung durch wörtliche Wiedergabe der angefochtenen Sätze auf S. 41/42 meines Nachwortes höhnt! Er habe die Richtigkeit dieser Wiedergabe niemals bestritten! Von einer Zurücknahme des Vorwurfes „eigener Zuthaten", wie er es doch in dem Flugblatt vom 7. März gethan hatte, ist keine Rede! Dieses ist um so empörender, als er das fragliche Flugblatt im Ueberdruck unter der Hand verbreitet hat, ohne mir ein Exemplar desselben zukommen zu lassen, so daß ich nur ganz zufällig und zehn Tage später von dem Schriftstück und dem darin enthaltenen Schuldbekenntnis erfahren habe.

Bezüglich der angeblichen Entstellung aber heißt es in seiner Erklärung in der „Oberrheinischen", daß ich den Eingang „durchaus ignoriert und verschwiegen" hätte. Ignoriert und verschwiegen gesperrt gedruckt! Kann man deutlicher aussprechen, daß es absichtlich geschehen sei?

Wenn ich versichere, über die Auflösung des Kongresses und somit über den von Herrn Obser vermißten „Eingang" der Note Band II S. 380 ff. meines Hauptwerkes gehandelt zu haben, so entgegnet Herr Obser jetzt hierauf: „Man weiß was man davon zu halten hat." Wer sich die Mühe gebe, die betreffenden Seiten in meinem Buche nachzuschlagen, „werde sich sofort überzeugen, daß dort wohl von Verhaltungsbefehlen der französischen Regierung für ihre Vertreter in Regensburg, München und Stuttgart, mit keinem Worte aber von der Ordre für ihre Gesandten in Rastatt, auf die allein es hier ankommt, die Rede ist, mit keinem Worte der französischen Auffassung der Frage, wonach dem Kaiser das Recht einer einseitigen Auflösung des Kongresses nicht zuerkannt werden dürfe, gedacht wird."

Die von mir angezogenen Stellen lauten im Wesentlichen Seite 380/81: „Dem Vertreter Oesterreichs folgte am 13. April auch Graf Metternich, der Vertreter des Kaisers, der als dessen Plenipotentiar ihn bei der (Reichs-)Friedensdeputation vertrat und deren Beschlüsse zu sanktionieren und zu verkünden hatte. Damit war, nach der österreichischen Auffassung, die Friedensdeputation selbst beschlußunfähig und demnach so gut als aufgelöst worden. Allein die Franzosen, welche infolge der Haltung Preußens, bereits auf die Neutralität des nördlichen Deutschlands rechnen konnten, hofften auch diejenige der übrigen Reichsstände erwirken zu können; etwa in der Form, wie dieselbe vor Abschluß des Vorfriedens zu Leoben thatsächlich bestanden hatte. Da ein Teil der Stände, darunter Preußen, denselben Wunsch hegten, so blieb der Kongreß, auch nach der Abreise Metternichs, beisammen."

Und Herr Obser will die Leser der „Oberrheinischen" glauben machen, daß von der französischen Auffassung bezüglich der Auflösung des Kongresses im Gegensatz zu der österreichischen hier mit keinem Worte die Rede sei! Auf den folgenden zwei Seiten ist von Nichts die Rede, als von der Neutralität des Kongreßortes, der Auf-

hebung der Korrespondenz durch die Szekler-Husaren u. dgl. m., bis es endlich 384 wörtlich heißt: „Die Antwart Barbaczys (des kommandierenden Obersten der Szekler) auf Albinis (des Mainzer Direktorialgesandten) bezügliches Schreiben (in welchem über die Behelligung der Kongreßgesandten Klage geführt worden war) lautete dahin, daß Rastatt, nachdem einmal der kaiserliche Plenipotentiar abberufen worden, nicht mehr als Kongreßort behandelt werden würde. Der Inhalt dieses Schreibens, verbunden mit der Abberufung mehrerer Gesandten, bestimmte den Direktorialgesandten Albini, welcher der Reichsdeputation vorsaß, diese sich endlich für beschlußunfähig erklären zu lassen. Der französischen Gesandtschaft ward infolge dessen gemeldet, daß die Deputation unter den eingetretenen Umständen die Verhandlungen nicht fortzuführen vermöge. Die Franzosen erwiderten diese Mitteilung erst zwei Tage später, am 25sten, indem sie — auffallender Weise — auch jetzt noch erst in dreimal 24 Stunden abreisen zu wollen erklärten; zugleich versicherten sie, zur Fortsetzung der Unterhandlungen in Straßburg bereit zu sein. Sie handelten dabei gemäß einer Instruktion Talleyrands vom 10. April" u. s. w.

So wörtlich II, 384 und Herr Obser versichert den Lesern der „Oberrheinischen", daß jeder, der sich die Mühe gebe, die von mir angegebenen Seiten meines Buches nachzuschlagen, sich sofort überzeuge, daß zwar von Verhaltungsbefehlen der französischen Regierung für ihre Vertreter in München, Regensburg und Stuttgart die Rede sei, jedoch mit keinem Worte von denjenigen an die Gesandten in Rastatt! In Wahrheit liegt der Fall genau umgekehrt: von den französischen Gesandten in München, Regensburg und Stuttgart ist hier nur in so weit die Rede, als zur Kennzeichnung der Lage der Gesandtschaft in Rastatt erforderlich erschien. Auf den angezogenen Seiten ist sogar, wie Sie, meine Herren Richter, sehen, von der Note Talleyrands vom 10. April 1799 die Rede. Der Hinweis auf diese bildet gleichsam den Schlußstein zu den Erörterungen über die Auflösung des Kongresses, und somit zu dem Thema, welches im Eingang der Note von Talleyrand angezogen wird!

Aber die Staatsrechtsfrage! die Staatsrechtsfrage! ruft Herr Obser. Nun denn, diese Staatsrechtsfrage, an der mich der Herr Archivrat aufhängen möchte, ist eine rein interne Frage des heiligen römischen Reiches deutscher Nation gewesen, bei welcher der französische Minister, wie der kluge, kenntnisreiche Talleyrand sehr wohl wußte und im Eingang der Note auch nicht verhehlte, gar nicht mitzusprechen hatte. Es handelte sich dabei ausschließlich darum, ob die Reichs-Friedens-Deputation, die vom Regensburger Reichstag ressortierte, nach Abreise der kaiserlichen Plenipotenz noch beschlußfähig und in der Lage sei, mit den Franzosen über den Reichsfrieden weiter zu verhandeln oder nicht. Nach der Meinung der Oesterreicher war dieses nicht der Fall; diejenigen Reichsstände, welche anderer Meinung waren oder aus politischen Gründen sein wollten, mußten sich bald überzeugen, daß dem

thatsächlich so sei, und so erklärte Albini selbst, der hartnäckigste Verfechter der entgegengesetzten Auffassung, die Deputation am 23. April für beschlußunfähig und damit den Kongreß für aufgelöst. Eben dieses habe ich Seite 384 berichtet.

Herr Obser, der mich auf das Wort „Staatsrechtfrage" so hat festnageln wollen, ruft übrigens selbst (S. 385 seiner Erklärung): „Als ob es sich um eine solche lediglich handelte!" — Ja, er hebt sogar hervor, daß ich die politische Seite der Frage II, 381 meines Buches sehr wohl zu würdigen wisse, indem ich daselbst ausführte, wie die französische Politik darauf gerichtet gewesen sei, die Verhandlungen mit den deutschen Reichsständen möglichst lange aufrecht zu halten und diese wenigstens zur Neutralität zu bestimmen. Und doch soll ich den Eingang der Note Talleyrands, seine politischen Beweggründe, durchaus ignoriert und verschwiegen haben!!

Sie verstehen, meine Herren Richter, weshalb ich diese ehrenrührige, immer wiederkehrende Beschuldigung in dem inkriminierten Flugblatt vom 11. Juni endlich eine „ebenso plumpe als perfide Ausrede" genannt habe.

Ganz ähnlich ist der zweite Fall, auf den Herr Obser, als es mit den „eigenen Zuthaten" zur Note Talleyrands nicht stimmen wollte, verwiesen hat. Herr Obser behauptet nämlich in dem bekannten Artikel u. A., daß ich in ein Citat aus Eggers „einen ganzen Satz eingeflickt hätte, von dem bei Eggers kein Wort zu finden sei." — Dieses möglichst drastisch zu veranschaulichen druckt Herr Obser S. 63:

Eggers I, 403 schreibt:	Böhtlingk, Nachwort, 48, citiert:
„Debry fiel beinahe in Ohnmacht. Indeß erklärte der Wundarzt die Hauptwunde am linken Arm für gar nicht gefährlich. Die anderen beiden waren unbedeutend. Am Kopf fanden sich, als er abgewaschen war, bloße Kontusionen."	„Debry fiel beinahe in Ohnmacht. Indeß erklärte der Wundarzt die Hauptwunde am linken Arm für gar nicht gefährlich. Außer dieser Hauptwunde fand sich nur eine kleine Verwundung am Arm und eine ebenso unbedeutende an der entgegengesetzten Schulter. Am Kopf fanden sich, als er abgewaschen war, bloße Kontusionen."

„Es wird also ein ganzer Satz eingeflickt, von dem bei Eggers kein Wort zu finden ist."

Wirklich? Ist etwa: „Die andern beiden waren unbedeutend" kein Wort? Was ist der von mir „eingeflickte" Satz anders als eine nähere Kennzeichnung der beiden in Frage stehenden Wunden? Wer heißt Herrn Obser nur die Briefe von Eggers über den Rastatter Kongreß anziehen? Ich habe hier nicht auf dieselben verwiesen! Ich sage nur, um das Zuverlässigste über die Beschaffenheit von Debrys Wunden zu bringen: „Eggers erzählt." Es ist also bei mir kein bestimmtes Citat. Die Briefe von Eggers sind aus dem Jahre 1809, wir besitzen jedoch sein Zeugnis über die Wunden Debrys — und er war bei dem Ver-

bande zugegen — in urſprünglicherer Form, und zwar in den Zuſätzen zu dem ſog. authentiſchen Bericht, welche bereits 1799 auf ſeine Veranlaſſung gedruckt worden ſind. Eggers hat den ſtrittigen, von Herrn Obſer inkriminierten Satz, von dem bei Eggers kein Wort zu finden ſein ſoll, in den Briefen ſelbſt zuſammengezogen und verkürzt, es bei: „die andern beiden Wunden waren unbedeutend“ bewenden laſſen. Ich hatte hier daher die Pflicht, auf Eggers' urſprüngliche Ausſagen zurückzugreifen. Das von mir im Nachwort Gebrachte iſt nur ein Referat aus dem Hauptwerke, wo der Satz, den ich ſo frevelhaft „eingeflickt“ habe, Seite 396 wörtlich zu finden iſt: „außerdem nur eine andere kleine Verwundung am Arm und eine ebenſo unbedeutende an der entgegengeſetzten Schulter.“

Und Herr Obſer will die Leſer der „Oberrheiniſchen“ glauben machen, daß ich in dem Bericht von Eggers über Debrys Wunden einen ganzen Satz eingeflickt hätte, von dem bei Eggers kein Wort zu finden ſei! Demnach hätte ich mir abermals, genau wie bei der Note Talleyrands vom 10. April 1799, „eigene Zuthaten“ geleiſtet. Vergeblich habe ich auch dieſen Thatbeſtand klargelegt gehabt. Herr Obſer beharrt in ſeiner letzten Erklärung bei ſeiner ehrenrührigen Beſchuldigung.

Der dritte Fall endlich, der hier in Betracht kommt, weil auch dieſer zwiſchen uns eingehend erörtert worden iſt, betrifft die Ausſage des Kutſchers Weiß, welcher bei der Abfahrt der franzöſiſchen Geſandtſchaft aus Raſtatt in der Nacht vom 28. auf den 29. April den vierten Wagen geführt hat und am folgenden Tage mit den übrigen markgräflichen Kutſchern ſummariſch vernommen worden iſt. Ich habe hervorgehoben gehabt, daß der Reitertrupp, welcher die Geſandten niederſäbelte, an ſeiner Chaiſe, der vierten in der Reihe, ſeiner Ausſage nach, vorübergeſprengt ſei, ohne ihn auch nur zu fragen, wen er im Wagen habe. Das iſt, nach Herrn Obſer, nicht wahr. „Der Kutſcher Weiß erzählt nirgends“, inkriminiert er S. 63, „daß die Huſaren an ſeinem Wagen, ohne ihn zu beachten, vorübergeſprengt ſeien, um Roberjot niederzuhauen, wie Böhtlingk wiſſen will. (!)“ Vergeblich habe ich mich nicht weniger als drei Mal bemüht, dem Herrn Archivrat klar zu machen, daß, ſelbſt wenn dieſes nicht wörtlich im Protokoll ſtehe, es einfach undenkbar ſei, daß der Reitertrupp von dem dritten Wagen in der Reihe, aus welchem ſie Bonnier herauszerrten, auf den fünften losgeſprengt ſeien, ohne den Führer des vierten, unſern Kutſcher Weiß, auch nur zu fragen, wen er führe, ohne an dieſer vierten Chaiſe vorübergeſprengt zu ſein. Der Kutſcher Glaſſer (nicht Weiß!), erwiderte ſtereotyp Herr Obſer, ſagt, daß ſein Wagen „zu gleicher Zeit“ angefallen worden ſei. Und ſo ſtehe in dem Protokoll weder direkt noch indirekt, daß ſie an der Kutſche des Weiß vorübergeſprengt ſeien. Und ſo bleibe es dabei, daß ich die angebliche Ausſage des Kutſchers Weiß erfunden habe!

Um die geradezu lächerliche Grundlosigkeit dieser ehrenrührigen Beschuldigung darzulegen, wird es genügen, die in Frage stehende Aussage des Kutschers Weiß, die ich beiläufig gesagt, im Hauptwerke S. 404 der Hauptsache nach wörtlich wiedergegeben habe, kurz zu verlesen: „An seine Chaise sei kein Husar gekommen, auch keine Frage an ihn erfolgt, wen er führe? Wie er denn erst bei gelegentlichem Umschauen nach des Roberjot Chaise und dem Vorgang des Ministers Bonnier gesehen, daß er niemand mehr im Fuhrwerk habe. Was den Minister Roberjot betreffe, so seien die Husaren, nachdem sie die That an dem Minister Bonnier vollbracht gehabt, an dessen (des Roberjot) Chaise losgesprengt u. s. w." —

Bei der Note Talleyrands, die ich durchaus entstellt wiedergegeben und mit eigenen Zuthaten versehen haben sollte, handelte es sich um eine archivalische Urkunde, welche zwar bereits 1883 von Heidenheimer in der Westdeutschen Zeitschrift zum Abdruck gebracht worden ist und von der eine glaubwürdige Abschrift in dem Karlsruher Archiv liegt, dem Herr Obser selbst an zweiter Stelle vorsteht, allein Herr Obser hat, als er mich der Fälschung derselben bezichtigte, offensichtlich nur das Referat aus derselben bei H. Hüffer gegenwärtig gehabt. Das will der Archivrat selbst zwar nicht wahr haben. Er bezeichnet diese Annahme von mir als eine Insinuation, die er mit Entrüstung zurückweist und beteuert einmal über das andere, daß er die Urkunde, wie sie im Karlsruher Archiv liegt, sehr wohl gegenwärtig gehabt habe. Darauf habe ich ihm jedoch bereits in meinem Flugblatt vom 18. März erwidert: Er übersehe, daß ihm das schwerlich Jemand glauben werde! Wer das thäte, müßte ihm geradezu einen Schurkenstreich zutrauen. Für mich steht es jedenfalls fest, daß er zu seiner leichtfertigen Beschuldigung gekommen ist, indem er die von mir angezogenen Sätze der Urkunde nur mit dem Referat bei Hüffer verglichen hat. — Beim Fall Eggers hat Herr Obser offenbar nicht gewußt, daß eine ursprünglichere und eingehendere Fassung von Eggers Aussage über Debrys Wunden vorliege und hat, statt sich mein Hauptwerk daraufhin anzusehen, sich begnügt, das Referat in meinem Nachwort mit den Briefen von Eggers aus dem Jahre 1809 zu vergleichen. Dagegen lag die gedruckte Aussage des Kutschers Weiß ihm vor. Und trotzdem diese Beschuldigung meiner! Man weiß wirklich nicht, was man davon denken soll.

Bin ich, angesichts dieser Kampfweise, nicht berechtigt gewesen, wie ich es bereits in meinem Flugblatt vom 18. März gethan habe, es auszusprechen, daß ich an die bona fides des Herrn Obser fortab so wenig zu glauben vermöchte, wie an dessen wissenschaftliche Befähigung? Selbst diese Verwarnung half nichts. Der Herr Archivrat hat hernach im zweiten Heft der „Oberrheinischen" sich selbst noch überboten. Ich bitte darauf zu achten, daß sein erster Angriff gegen mich erfolgt ist, ohne daß ich je eine Zeile in Bezug auf ihn gedruckt hätte! Schon im letzten Heft des Jahrgangs 1892 der „Oberrheinischen" ist

er gegen meine Raſtatter Hypotheſe zu Felde gezogen, wobei ihm bereits eingeſtandenermaßen begegnet iſt, daß er mir eine Annahme zuſchrieb, die ich in meinem Nachwort weſentlich modifiziert hatte. Dann kam ſeine Aktenpublikation mit all ihren Spitzen gegen mich. Trotzdem habe ich kein Wort erwidert und ſogar — obgleich er mir Jahre lang aus dem Wege gegangen war — bei der Begegnung im Archiv kollegialiſche Beziehungen angeknüpft. Sein Schmähartikel (ich weiß denſelben wirklich nicht anders zu nennen) richtete ſich gegen ein Buch von mir, das im Jahre 1880 erſchienen iſt, ſowie gegen das Nachwort, welches 1883 folgte. Ich hatte, wie geſagt, ſeitdem, trotz wiederholter verletzender Angriffe namhafter Fachmänner — volle zehn Jahre geſchwiegen. Das Nachwort aber, in welchem ich auf eine wahre Flut rückſichtsloſeſter Kritiken und Beſchimpfungen zu entgegnen gehabt hatte, ſchloß ich am 3. Mai 1883 mit den Worten:

„Sollte es mir auch nicht geglückt ſein, meine Gegner von der Richtigkeit der von ihnen beſtrittenen Reſultate meiner Forſchung zu überführen, ſo werden auch die leidenſchaftlichſten unter ihnen, wie ich mir ſchmeichle, einräumen müſſen, daß ich mit wiſſenſchaftlichem Ernſt darum bemüht geweſen bin, die Wahrheit zu ergründen, daß es mir um dieſe allein zu thun geweſen iſt. Ich nehme an, daß ihr Ziel kein anderes iſt, und ſo zweifle ich nicht, daß früher oder ſpäter eine Verſtändigung zwiſchen uns erfolgen wird, nicht nur in Bezug auf den Raſtatter Geſandtenmord, ſondern, worauf weit mehr ankommt, in Bezug auf Bonaparte und ſein Emporkommen überhaupt!“

Dies mein letztes Wort über den Raſtatter Geſandtenmord. Herr Obſer unterläßt nicht, in ſeiner Abhandlung hervorzuheben, daß meine Hypotheſe von der Kritik alsbald mit ſeltener Einmütigkeit verurteilt worden iſt, er beſtätigt zugleich, daß dieſes mein Nachwort, in welchem ich meinen Kritikern Rede und Antwort geſtanden hatte, ohne Erwiderung geblieben iſt. Und hierauf ſein Ton, der ſogar bei dem Redaktionsausſchuß, dem er ſelbſt angehört, Anſtoß erregt hat!

Schwerere Vorwürfe, als die von Herrn Obſer gegen mich geſchleuderten, können gegen einen Hiſtoriker überhaupt nicht vorgebracht werden. Iſt dieſer doch weit mehr als ſonſt irgend ein Arbeiter auf dem Gebiete der Wiſſenſchaft auf ſeinen Kredit angewieſen. Einem Mathematiker kann der Fachgenoſſe nachrechnen, das Experiment eines Chemikers oder Phyſikers kann Jeder, der über die erforderlichen Kenntniſſe und Inſtrumente verfügt, nachmachen, nur in demſelben Maße als dieſes gelingt, findet dasſelbe die erforderliche Anerkennung und Verwendung; der Naturforſcher verweiſt auf die Natur, der Philoſoph operiert mit der Begriffswelt, die uns Allen gemeinſam iſt, nur allein der Hiſtoriker, der Fachmann für die Geſchichte der Kulturvölker, iſt in der mißlichen Lage Urkunden anziehen zu müſſen, die oft nur ein Mal vorhanden ſind und die er vielleicht als Einziger hat einſehen dürfen. Die in Frage ſtehende Note Talleyrands, die ich nach Herrn Obſer, „durchaus entſtellt wiedergegeben und mit eigenen Zu-

thaten versehen," deren Eingang ich „durchaus ignoriert und verschwiegen" haben soll, hätte ebenso gut eine Urkunde sein können, die im Tibet lag oder vielleicht gar nicht mehr vorhanden ist. Wenn man einem Geschichtsschreiber, der eine Urkunde anzieht, zutraut, dieselbe durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen zu haben, ist es um ihn geschehen. So ist es nur folgerecht, wenn man demselben, wie Herr Obser es denn auch mit mir gethan hat, ihm auf Schritt und Tritt zutraut, die Wahrheit hintanzusetzen, bald Etwas, das ihm nicht paßt, zu verschweigen, bald ein „Märchen", das ihm gelegen kommt, zu erfinden u. dergl. mehr. Einer, der sein Handwerk in dieser Weise schändet, ist zugleich als Mensch gebrandmarkt. Er vermag in seinem Fache fortab so wenig Zeugnis abzulegen wie ein des Meineids Ueberführter vor Gericht; dem braucht man Nichts mehr zu glauben; ein Solcher muß sich jede Nichtachtung und Beschimpfung gefallen lassen; der ist unwiderruflich gerichtet.

Und ich bin nicht nur ein Geschichtsschreiber von Beruf, sondern obendrein ein akademischer Lehrer der Geschichte. Und dazu noch an einer technischen Hochschule. Als solcher brauche ich von Seiten meiner Kollegen und Zuhörer ein schrankenloses, geradezu blindes Vertrauen. Wäre ich an einer Universität gewesen, würde ich einen solchen Angriff auf meine Forscherweise pariert haben, indem ich das Vorgefallene meinen Zuhörern vom Katheder aus kurz mitteilte und meine näheren Schüler aufforderte, im Seminar an der Hand der Quellen, dem Fall näher zu treten, diese hätten alsdann die übrigen Zuhörer über die Sachlage aufgeklärt. Ebenso in der Fakultät. Hier hätte ich meinen nächsten Fachgenossen ersucht, dem Fall so weit näher zu treten, als erforderlich, um das Kollegium aufzuklären; und die Sache wäre abgethan gewesen. Was thun am Polytechnikum, wo ich der einzige Fachmann für die Geschichtswissenschaft bin, wo ich weder einem Kollegen noch einem Zuhörer von mir ein Quellenstudium zumuten kann? Es genügte, wenn irgend ein Student in der „Oberrheinischen" oder in der „Karlsruher Zeitung", welche seiner Zeit ein eingehenderes Referat des Obser'schen Artikels gebracht hat, die Auslassung bezüglich der Talleyrand'schen Note gelesen hatte, um dieselbe zu verbreiten. Ich konnte es Keinem verdenken, wenn er alsdann kein Kolleg von mir mehr entgegennehmen wollte. Meine amtliche Wirksamkeit stand auf dem Spiele.

Wäre Herr Obser nur ein auf sich allein gestellter Privatmann gewesen, so hätte ich ihm mit gleicher Waffe entgegentreten und von ihm vor dem wissenschaftlichen Forum Rechenschaft abfordern können. Herr Obser aber ist Großherzoglich Badischer Archivrat in Karlsruhe und sein Artikel ist zudem unter der Aegide der Badischen Historischen Kommission, eines amtlichen Instituts, in ihrem Organ erschienen! Mußte nicht Jedermann annehmen, wenn solche Vorwürfe an solcher Stelle gegen den o. ö. Professor der Geschichte an der Karlsruher Hochschule vorgebracht wurden, daß dieselben reiflichst erwogen und fest

begründet seien? Das betreffende Heft der „Oberrheinischen" enthielt u. A. auch Bildnisse aus der Familie des Badischen Herrscherhauses, welche zum ersten Male identifiziert wurden. Damit diese Bildnisse noch hinein kamen, ist das Heft, statt anfangs Januar erst Ende Februar ausgegeben worden! Dieser Bildnisse wegen mußte das Heft Seine Königliche Hoheit den Großherzog besonders interessieren. Und da Herr Obser, wie er mir selbst erzählt hat, die Ehre gehabt hat, Seiner Königlichen Hoheit früher schon über den Rastatter Gesandtenmord und insbesondere meine bezügliche Hypothese Vortrag zu halten, so war mit Sicherheit anzunehmen, daß auch der Artikel gegen mich Allerhöchsten Ortes Beachtung finden werde. Was aber sollte Seine Königliche Hoheit in diesem Fall von dem Professor der Geschichte in Seiner Residenz denken? Der Landesherr, auf dessen Vertrauen ich als Geschichtsforscher bei Benutzung der Archive direkt angewiesen bin!

Sie werden mir zugeben, daß ich die vernichtenden Beschuldigungen keinen Tag ohne Entgegnung auf mir sitzen lassen durfte. Die „Oberrheinische" aber erscheint nur alle drei Monate, das in Frage stehende Heft war sogar in einem Abstand von fast fünf Monaten erschienen! Ein Blatt, dessen Leserkreis sich mit diesem, das fast ausschließlich in Baden gelesen wird, auch nur annähernd deckt, gibt es nicht. Ich nahm daher, gleich am 28. Februar, meine Zuflucht zu einem Flugblatt, welches ich, damit es möglichst wenig koste, im Ueberdruck herstellen ließ. Es war dies ein Notbehelf. Als mir bekannt wurde, daß Herr Obser auf derselben Weise unterm 7. März repliziert hatte, erließ ich, noch selbigen Tages, mein zweites Flugblatt vom 18. März. Zugleich schickte ich der „Oberrheinischen" für das nächste Heft eine Entgegnung ein, in der ich mich, um nicht abgewiesen zu werden, auf das Unerläßligste beschränkte. Diese Entgegnung ist zwar aufgenommen worden, allein Herr Obser, der angreifende Teil! erhielt ebendort abermals das Wort zu neuen, unvorhersehbaren Angriffen auf meine Ehre, und der Redakteur, Herr Dr. Aloys Schulte, erklärte hiermit die Polemik im Rahmen der Zeitschrift für abgeschlossen. Ich protestierte hiergegen in dem Schreiben vom 3. Juni, welches dem hohen Gerichtshof vorliegt. (S. Beilage III.) Herr Schulte schwieg. Als ich am 11. Juni noch ohne jede Antwort war, konnte ich unmöglich länger zuwarten. Ich glaubte es mir und dem Kollegium der Hochschule schuldig zu sein, es nicht eine Stunde länger dabei bewenden zu lassen.

Und so entschloß ich mich zu dem inkriminierten, der Beleidigungsklage zu Grunde liegenden Flugblatte vom 11. Juni, welches ich, nachdem ich noch zwei Tage lang vergeblich auf eine Rückäußerung des Redakteurs Schulte auf mein Schreiben vom 3. Juni gewartet hatte, am Abend des 13. Juni verschickte. Ich war um so ungeduldiger damit, als ich, wie aus dem Begleitschreiben an Herrn Schulte zu ersehen, mich unterm 3. Juni bezüglich des letzten Ausfalls des Herrn Obser mißdeutig ausgedrückt hatte. Wenn mir in der Anklage vorgehalten

wird, daß ich nicht einmal die von mir selbst gesetzte Frist vom 20. Juni eingehalten hätte, so ist das einfach sinnlos. Von dem 20. Juni ist in meinem Schreiben an Herrn Schulte nur die Rede insofern ich den einen Punkt, den ich von dem Uebrigen aussonderte und nötigenfalls in Gemäßheit des § 11 des Preßgesetzes erledigen wollte, wenn ich bezüglich dieses einen Punktes bis zum 20. Juni keine befriedigende Antwort erhielt, wollte ich die gerichtliche Entscheidung anrufen. Ich habe hiermit noch weit über den 20. Juni hinaus gewartet. Und ich soll die von mir selbst gesetzte Frist nicht eingehalten haben!

Wenn ich das Flugblatt vom 11. Juni damit beginne, daß ich das Gebahren meiner Gegner als ein „Bubenstück" bezeichnete, so geschah dies, weil ich es für ein solches hielt und halte. Ich mußte es aussprechen, weil meine Gegner es verstanden hatten, wie sie es auch noch dem hohen Gerichtshof gegenüber versuchen, das Ganze als einen „wissenschaftlichen" Streit darzustellen, während die „Wissenschaft", insbesondere die Frage nach der wahren Urheberschaft des Rastatter Gesandtenmordes, hier gar nicht in Betracht kommt. Ich bin der bezüglichen Polemik des Herrn Obser vorläufig grundsätzlich ausgewichen. Er selbst hat, wie gezeigt, in seinem Schmähartikel und auch später nicht sowohl meine Hypothese bekämpft, als vielmehr meine Forschungsweise als solche zu brandmarken, mich um jedes wissenschaftliche Ansehen zu bringen versucht. Dieser Angriffe, welche meine Ehre und ganze Existenz trafen, mich zu erwehren, lag mir ob. Also nur in der Notwehr und um die Sache beim rechten Namen zu nennen, nicht aber um Jemanden zu beleidigen oder gar zu beschimpfen, habe ich das Wort „Bubenstück" gebraucht. Ich bezeichnete keine bestimmte Person damit, ich sagte nur im Allgemeinen: „Das Bubenstück, welches mit Hilfe der Oberrheinischen Zeitschrift gegen mein wissenschaftliches Ansehen unternommen worden, ist noch nicht zu Ende." Ich übte solcherweise nur eine zur Wahrung berechtigter Interessen unerläßliche Kritik aus. Nicht nur meine Person, mein wissenschaftliches Ansehen und meine amtliche Wirksamkeit standen in Frage. Nie ist die Wissenschaft — verzeihen Sie den Ausdruck — schamloser mißbraucht, geschändet worden, als hier geschehen ist, mittels des Organs eines „wissenschaftlichen" Instituts, wie die Badische historische Kommission eines sein soll und will. Wenn mir, auf dessen Vernichtung es dabei abgesehen gewesen ist, zumal ich obendrein als akademischer Lehrer ein Wächteramt der Wissenschaft bekleide, aus Entrüstung hierob ein scharfer Ausdruck über die Lippe oder in die Feder kommt, so werden Sie, meine Herren Richter, mir dieses gewiß zugute halten.

Beim „Bubenstück" handelte es sich, ich widerhole es, nicht um eine einzelne That, nicht einmal um den Schmähartikel und die weiteren ehrenrührigen, hartnäckigen Beschuldigungen des Herrn Obser, sondern um Kennzeichnung des ganzen Gebahrens meiner Herren Gegner gegen mich; das Vor- und Nachspiel wiegt fast schwerer als Alles, was Herr Obser gegen meine Forschung vorgebracht hat, ich habe das Wort auch

erst am Schlusse gebraucht, daher die Wendung: „ist noch nicht zu Ende!“ Die Klage selbst gehört in gewissem Sinne noch dazu.

Wie wenig mir an der angeblichen Beleidigung und Beschimpfung der beiden Privatkläger insbesondere gelegen hat, können Sie daraus entnehmen, daß ich bis zum letzten Augenblick bereit geblieben bin, alle Ausdrücke, durch die sich die Herren beleidigt erachteten, zurückzunehmen. Ich verlangte dazu nur, daß dieselben öffentlich und unzweideutig zugestanden, mich bezüglich Fälschung der Talleyrand'schen Depesche u. s. w. zu Unrecht beschuldigt zu haben. Sobald sie dieses thaten, brachen sie dadurch selbst meiner sie so verletzenden Kritik die Spitze ab.

Nicht nur, daß die beiden Privatkläger dazu nicht zu bewegen waren, als ich der historischen Kommission selbst bei Gelegenheit ihrer Generalversammlung am 19./20. Oktober 1894 in Karlsruhe die Akten vorlegte und sie aufforderte unzweideutig zur Sache Stellung zu nehmen, widrigenfalls ich sie mit den Herren Obser und Schulte und dem Redaktionsausschuß der Zeitschrift für solidarisch ansehen müsse, so ward zwar zur Prüfung und Beilegung der mißlichen Angelegenheit ein engerer Ausschuß gewählt, dem aber kein Anderer, als der Herr von Weech selbst vorsaß, gegen den sich die von mir überreichte Gegenerklärung vom 15. Oktober in erster Linie mit richtete! Ihm zur Seite kamen zwei Herren zu sitzen, von denen der eine nach Kräften für Herrn Obser und der andere für Herrn Schulte eintrat. Ist es da zu verwundern, daß als Endergebnis dieser Beratungen mir eine Ehrenerklärung vorgelegt wurde, welche im Wesentlichen besagte: alle drei sind Ehrenmänner, das Ganze war ein „Mißverständnis“, Professor Böhtlingk aber ist ein Grobian! Wenn ich dieses unterschrieb, sollte die Klage zurückgezogen werden! Ich sollte, mit andern Worten, auf das Forum verzichten, vor dem ich zu meinem Rechte zu kommen hoffen durfte. Selbstverständlich ging ich auf diese mehr als naive Zumutung nicht ein. Ich erklärte mich jedoch nach wie vor bereit, alle Ausdrücke, durch die sich die Herren beleidigt erachteten, zurückzunehmen, sobald, wie gesagt, nur der Wahrheit die Ehre gegeben würde. Professor Erdmannsdörffer, welcher den Vermittler machte, wies indeß im Auftrag und Namen der ganzen Kommission meinen Vorschlag so lakonisch als möglich zurück.

Dabei ist es geblieben. Auch das neueste Heft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins enthält keinerlei Berichtigung!

Hiefür hat vor der Oeffentlichkeit und also auch vor Ihnen, meine Herren Richter, unzweifelhaft Professor Dr. Aloys Schulte als verantwortlicher Redakteur aufzukommen. Er hat sich denn auch durch die Wendung „mit Hilfe der oberrheinischen Zeitschrift“ durch mein Flugblatt vom 11. Juni so unmittelbar getroffen gefühlt, daß er sich zur Klageführung gegen mich Herrn Obser beigesellt hat. Herr Schulte hat nicht nur den Schmähartikel des Herrn Obser seiner Zeit zum Abdruck gebracht, obgleich wenigstens einige Mitglieder des Redaktionsaus-

schusses an dem Ton des Herrn Obser Anstoß genommen hatten und dieser nur einen Teil der beanstandeten Ausdrücke gemildert hatte; Herr Schulte hätte als Redakteur einer „wissenschaftlichen" Zeitung beim ersten Blick in den Artikel erkennen müssen, daß Herr Obser mir vorwarf, die Note Talleyrands gefälscht zu haben, ohne dabei auf die Urkunde selbst zurückzugreifen. Wo hatte er seine Augen, wenn er nicht sah, daß Herr Obser mir vorhielt, einen ganzen Satz in ein Citat aus Eggers eingeflickt zu haben, von dem bei Eggers kein Wort zu finden sei und dabei (zum Beweis dafür!) daneben einen Satz aus Eggers brachte, welcher jedenfalls dem Sinne nach sich mit dem inkriminierten bei mir deckte! Vollends nachdem ich in meiner ebenfalls in der Zeitschrift gedruckten Entgegnung — von den Flugblättern zu schweigen — den Sachverhalt für jeden Laien verständlich klargelegt hatte, war es da nicht seine und des Redaktionsausschusses Pflicht und Schuldigkeit, dem Rechnung zu tragen? Statt dessen erklärte letzterer zwar, daß die Kritik des Herrn Obser allerdings eine „scharfe" gewesen sei (als könnte eine wissenschaftliche Kritik je zu scharf sein oder als hätte ich mich gar über die „Schärfe" der Obser'schen zu beklagen gehabt!), desgleichen, daß in der fraglichen Abhandlung einzelne beanstandete Ausdrücke stehen geblieben seien, allein nur um es für unstatthaft zu erklären, daß ich von einem „Schmähartikel" rede und überdies zu rügen, daß ich meine Zuflucht zu Flugblättern genommen hätte, statt die Wahrung meiner Ehre der — „Oberrheinischen" anzuvertrauen! Daß Herr Obser, der Angreifer, in Erwiderung auf meine ebenso maßvolle als notdürftige Entgegnung in der Zeitschrift abermals das Wort erhielt und dieses zu neuen Ausfällen gegen meine Ehre mißbrauchte, ohne daß ich auch nur davon benachrichtigt worden wäre, fanden die Herren vom Ausschuß, wie es scheint, nur in der Ordnung. Herr Schulte aber verkündigte gleich hinter den neuen Schmähungen des Herrn Obser die Diskussion für geschlossen.

Wie wenig meine Vorhaltungen über dieses Verfahren fruchteten, habe ich bereits ausgeführt. Herr Schulte (und im weiteren Verlaufe auch der gesamte Redaktionsausschuß) weigerte sich auch nur die hier verlesenen Stellen aus meinem Buche den Lesern der Zeitschrift vorzulegen, damit dieselben sich, der Versicherung des Herrn Obser zuwider, überzeugten, daß ich II., 380 ff. thatsächlich über die Auflösung des Kongresses u. s. w. gehandelt habe. Da die „Oberrheinische" nur alle drei Monate erscheint, findet, wie sich schließlich herausstellte, als ich der Staatsanwaltschaft in Freiburg meine Berichtigung einsandte, das Preßgesetz mit dem § 11 keine Anwendung auf die Zeitschrift. Und so war ich diesem Ränkespiel gegenüber völlig wehrlos. Herr Schulte weigerte sich und weigert sich noch! auch nur die in meinem Eingesandt untergelaufenen Druckfehler zu berichtigen! Darunter selbst den mit der falschen Seitenzahl. Dieselben seien, meint er, keine Druck- sondern Schreibfehler, die sich in dem von mir eingesandten Manuskript befänden. Mag sein! Was aber hat das zur Sache?

Und wenn ich und ſonſt Niemand an den Böcken Schuld trüge, dürfen ſinnentſtellende Fehler in einer „wiſſenſchaftlichen“ Zeitſchrift unverbeſſert bleiben? Die Verantwortung für die Fehler, an denen es ſelbſt in dem Text der ſtrittigen franzöſiſchen Urkunde nicht fehlt! hat Herr Schulte im vorliegenden Fall allein zu tragen. Vergeblich habe ich, ſogar zwei Mal, um Ueberlaſſung der Korrektur gebeten gehabt. Dieſelbe iſt mir trotzdem vorenthalten geblieben. Wenn Herr Schulte dieſes nachträglich, in den Akten, damit entſchuldigen will, daß meine bezüglichen Schreiben unhöflich abgefaßt geweſen ſeien und daß, wie er ſich ausdrückt, kein Redakteur auf „grobe Anforderungen“ antworte, ſo liegen meine beiden Briefe hier vor. Dieſelben werden zur Verleſung kommen. Schon der Ausſchuß der hiſtoriſchen Kommiſſion hat (im Oktober 1894) dieſelben daraufhin eingeſehen und in der mir unterbreiteten Ehrenerklärung infolge deſſen die Vorenthaltung der Korrektur durch Herrn Schulte ausdrücklich gerügt. Ich zweifle nicht, daß Sie, meine Herren Richter, zum ſelben Ergebnis kommen werden.

Eine nicht minder leere und verletzende Ausrede iſt es, wenn Herr Schulte behauptet, daß das Eingeſandt nicht, wie ich verſichere, eine Abſchrift geweſen ſei, ſondern meine eigene Handſchrift. Das Schriftſtück wird dem hohen Gerichtshof vorgelegt werden müſſen und werden Sie ſich ſofort durch eigenen Augenſchein überzeugen, daß beide Handſchriften gar nicht miteinander zu verwechſeln ſind. Herr Schulte hat, wie geſagt, indem er mir die Korrektur ſo hartnäckig vorenthielt, die volle Verantwortung nicht nur für die Druck-, ſondern auch für die Schreib-Fehler auf ſich geladen. Daß er dieſelben trotzdem mir hat zuweiſen wollen, iſt nur zu kennzeichnend für ihn.

Daß dieſes mindeſtens „auffällige“ Verhalten des Herrn Schulte als Redakteur der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins mir gegenüber auf Triebfedern zurückzuführen iſt, welche mit der Pflege der „Wiſſenſchaft“ Nichts zu thun haben, liegt auf der Hand. Wie bei Herrn Obſer und Herrn von Weech, ſo müſſen auch bei Herrn Schulte Beweggründe perſönlicher Natur vorhanden geweſen ſein, welche auf Alles eher als auf Wohlwollen für mich ſchließen laſſen. In der That iſt auch Herr Schulte ſeit Jahr und Tag mir Nichts weniger als — gut. Wir ſind zwar, als er erſt noch Archivrat am Karlsruher Archiv war, mit einander leidlich ausgekommen und haben ſogar, als Fachgenoſſen (wenn auch als etwas entfernte) oft genug freimütigen Gedankenaustauſch gepflegt. Das wurde jedoch eines Tages plötzlich anders. Herr Schulte hegte in der Stille keinen leidenſchaftlicheren Wunſch, als einen Lehrſtuhl für Geſchichte an einer Hochſchule, womöglich in Baden, einzunehmen. Da der Inhaber desjenigen für Mittelalter und Hilfswiſſenſchaften in Heidelberg erkrankt war und eines Koadjutors bedurfte, richtete ſich ſein Trachten zunächſt auf dieſe Stelle. Ich gönnte ſie ihm und legte ſogar daſelbſt an maßgebender Stelle ein Wort für ihn ein. Indeß die Verſetzung des Profeſſor Heyck von Freiburg nach Heidelberg machte dieſer Hoffnung ein jähes Ende.

Bald darauf jedoch wurde der Lehrstuhl für neuere Geschichte in Freiburg frei. Daß der Herr Archivrat, welcher nie doziert hatte und dem nach seinem eigenen Geständnis das ganze Gebiet der neueren Geschichte diesseits der Reformation infolge seines religiösen Standpunktes „unheimlich" war, die Hand nach diesem Lehrstuhl ausstrecken werde, habe ich niemals auch nur von Ferne für möglich gehalten. Ich erfuhr davon, ganz zufällig, erst in letzter Stunde, als er bereits den Lehrstuhl für sich gesichert wähnte. Er selbst war mir, seitdem sich ihm diese Aussicht eröffnet hatte, seit Monaten nie mehr begegnet. Ich hielt Herrn Schulte aus mehr als einem Grunde für diesen hochwichtigen Lehrstuhl in keiner Weise geeignet und fürchtete, da die Ultramontanen ihn als den Ihrigen auf den Schild hoben, daß, wenn derselbe ihm übertragen würde, damit der Schlüssel zur Universität Freiburg den Römlingen ausgeliefert werde. Mir schien solcherweise der akademische Geschichtsunterricht in Baden, mittelbar auch mein eigener Lehrstuhl hier in Karlsruhe, gegen den die fanatischen Finsterlinge bereits mittelst der „katholischen Studentenverbindungen" Sturm liefen, in den Grundfesten bedroht —*)

---

*) Hier ward ich von Herrn Baumstark, dem Anwalt meiner Herren Ankläger unterbrochen. Seine Geduld sei zu Ende. Er könne das nicht länger mit anhören! Auch der Herr Vorsitzende war der Meinung, daß ich genug geredet hätte — ich spräche bereits 1½ Stunden. Ich war daher genötigt abzubrechen und auf den Schluß zuzueilen. Ich wollte in Bezug auf Herrn Schulte und die Besetzung des Freiburger Lehrstuhls noch etwa folgendes sagen:

„Ich frage nicht leicht irgend Jemanden nach seiner Konfession, am allerwenigsten einen akademischen Lehrer. Eben damals bemühte ich mich, einen strenggläubigen Katholiken als Kollegen auf einen Lehrstuhl am Polytechnikum zu bringen. Und doch bin ich, als ich in einem Leitartikel der „Badischen Landeszeitung" vor der Auslieferung des Lehrstuhls für neuere Geschichte an Schulte, als den Kandidaten Derjenigen, welche sich die „Wahrheit" aus Rom holen und die Wissenschaft in den Dienst des Papsttums und seines cäsarischen Anspruchs auf das Imperium mundi stellen wollen, warnte, alsbald landauf landab in allen Tonarten als protestantischer „Fanatiker", als der leibhaftige Beelzebub mit dem „Pferdefuß" verschrieen und beschimpft worden. Wie sachlich und durchaus unbefangen ich in Bezug auf diesen Freiburger Lehrstuhl dachte, erhellt doch schon daraus, daß die philosophische Fakultät daselbst genau ebenso urteilte und Herr Schulte den ersehnten Lehrstuhl, den der „Badische Beobachter" und dessen Hintermänner für ihn ertrotzen wollten, nicht erhalten hat."

Da ich einmal bei der Kennzeichnung Schultes als akademischen Lehrer und Historiker bin, will ich mich hier eingehender aussprechen, als im Gerichtssaal am Platze gewesen wäre. Allerdings ist Schulte trotzdem Professor der Geschichte an der Universität Freiburg geworden. Er liest sogar auch neuere Geschichte, u. A. über das Zeitalter der Revolution. Das erachte ich jedoch als sehr bedauerlich. Das Buch, durch welches er sich für neuere Geschichte legitimieren zu können gemeint hat, der dickleibige Band über den Markgrafen Ludwig Wilhelm, den sog. „Türkenlouis", ist eben dasjenige, auf Grund dessen ich jeder Zeit bereit bin, den Beweis zu erbringen, daß es ihm nicht nur an jener geistigen Unbefangenheit und Freiheit, an der begrifflichen Durchbildung und selbständigen Denkweise fehlt, ohne die nun einmal Keiner im Dienste der „Wissenschaft" stehen kann, sondern obendrein an der dem Geschichtsschreiber unerläßlichen Darstellungsgabe. Man lese und prüfe doch nur einmal etwa die Darstellung, wie Kurfürst August der Starke von Sachsen,

Nur noch wenige Minuten Geduld, meine Herren! Ich bin gleich zu Ende. Es steht also fest, daß Herr Schulte, seitdem ich dazu bei-

---

der Vorstand der Evangelischen im Reiche, um der polnischen Königskrone willen aus „Neigung“ katholisch wird und damit Sachsen enthauptet hat, ohne daß Schulte Letzteres zu merken scheint. Oder das ebenso widersinnige als anspruchsvolle Sammelsurium über die sogenannte Augsburger Allianz, welche ungreifbare „Allianz“ Schulte so nebenbei in ein „völlig neues Licht“ gerückt haben will. Und man wird mir zugeben müssen, daß Forschung und Darstellung in gleichem Maße zu wünschen übrig lassen. Dabei schmückt er sich noch, unter dem Scheine eigenster Arbeit, mit fremden Federn.

Will man von der Präzision und dem Geschmack seiner Schreibweise, von seiner Fähigkeit Wesentliches und Unwesentliches von einander zu unterscheiden, eine Vorstellung gewinnen, so lese man nur die Schlußseiten seines „großen“ Buches, wo er sein Bestes zu leisten sucht, um seinen scheidenden Helden würdig zu kennzeichnen und zu feiern: „War es ein Wunder (!), daß ein schweres Gichtleiden einen Feldherrn heimsuchte, der vielleicht (!) ein Viertel (!) seines Lebens (!) in Feldlagern zugebracht hatte? Schon in den Türkenkriegen hatte er schwere Anfälle von Malaria (!) zu überstehen gehabt, seit etwa 1693 stellte sich alljährlich das Podagra (!) ein. Der Körper des Markgrafen war immer, trotz aller Strapazen der Kriege und der Jagd (der Kriege und der Jagd!!) zart (!) geblieben. Jetzt aber (!) wollte die Wunde vom Schellenberge nicht heilen, und (!) schon 1705 mußte der Markgraf mitten im Feldzuge das Bad aufsuchen (!). Er (Wer?) habe mit ihm (mit Wem?) nicht zusammen ins Feld gehen (!) wollen, schrieb Marlborough (ach so!). Das schwere Leiden u. s. w.“ — „in nutzloser Arbeit hat er (i. e. der Markgraf) das letzte (!) Blatt aus (!) seinem Ruhmeskranze dahingegeben (!), die letzte Faser seiner Kraft verbraucht, (Schade, daß man damals noch keinen Liebigschen Fleischextrakt hatte!), um seine höchste (!) Ehre in der Erhöhung (!) und Einigung seines zerrissenen Vaterlandes zu suchen.“ (!!)

So der rührende Schlußsatz auf S. 554. Hätte ein Sekundaner sich ein solch mühselig erpreßtes und verschraubtes Satzgefüge in einem Aufsatze geleistet, so verdiente dieser Aufsatz vor versammelter Klasse verlesen zu werden, als warnendes Beispiel dafür, wie man mit Hilfe eines ebenso trivialen als hohlen Pathos den Gipfel der Geschmacklosigkeit ersteigt und sich im Namen der Wissenschaft gegen die elementarsten Gesetze des gesunden Menschenverstandes, zugleich der Logik, der Sprache und der Grammatik versündigen kann.

Man wähne nicht, daß es sich um wenige unglückliche Sätze handelt. Diesen herrlichen Schlußsätzen entspricht das herrliche Vorwort, das in Lettern gedruckt ist, welche ein Kurzsichtiger auf zehn Schritte Entfernung lesen könnte. Schon dort heißt es von dem Helden, der es jenem Manne, „der (leider!) nur dann und wann den Aktenstaub mit dem des Exerzierplatzes und Manöverfeldes vertauscht“, nämlich dem damaligen Großh. bad. Archivrat Dr. **Aloys Schulte**, angethan: „Dem 51jährigen Markgrafen hat seine Zeit (!) kaum eine Thräne nachgesendet.“ (!) Die Entrüstung hierüber hat es offenbar Schulte mit eingegeben, die vierjährige Lücke im Lebenslauf des Markgrafen, welche die bisherigen Biographen, denen die Reichskriegsgeschichte eine zu harte Nuß war, offen gelassen hätten, die Jahre 1693 bis 1697, auf 566 großen Druckseiten zur Darstellung zu bringen und auch noch einen Urkundenband, der noch weit dicker geraten ist, hinzuzufügen. Doch — es ist manches Andere in das Buch hineingekommen! So, wie gesagt, die sogenannte Augsburger Allianz aus dem Jahre 1686, über die Er, nämlich Schulte (und nicht etwa von Zwiedineck-Südenhorst!) ein „völlig neues Licht“ verbreitet hat. Schulte begeistert sich auch keineswegs nur für den badischen Markgrafen, den „Türkenlouis“, auch dem Markgrafen Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth versagt er nicht seine Bewunderung; vor allem aber weiß er den Feld-Marschall Hans Karl von Thüngen nicht genug zu rühmen. „Der Markgraf von Bayreuth“, heißt es S. 51, „ist auf Jahrzehnte dann, (nach 1686)

getragen hatte, daß er den erhofften Lehrstuhl für neuere Geschichte an der Universität Freiburg nicht erlangte, mir, was ich ihm vom menschlichen Standpunkte aus nicht verdenken kann, nicht eben wohl wollte. Um so sorgsamer hätte er darüber wachen sollen, sich in der Ausübung seiner Pflichten als Redakteur einer „wissenschaftlichen" Zeitschrift nicht durch persönlichen Groll beirren zu lassen.

Daß die Herren Schulte und Obser als vollwichtige Mitglieder der historischen Kommission und des Redaktionsausschusses der Zeitschrift in dieser einen festen Rückhalt besessen und behalten haben, liegt nicht weniger klar am Tage. Die Rolle, welche dabei der ständige Sekretär der Kommission und Direktor des Generallandesarchivs, Herr von Weech, gespielt hat, wird das Zeugenverhör noch näher darlegen.

Meine Herren Richter! Meine Rechtfertigung soll, wie gesagt, in der Klarlegung des Sachverhalts bestehen. Je genauer Sie diesen erforschen, desto sicherer werden Sie mich freisprechen.

---

mit dem Reichskriegswesen verbunden, nicht minder (!) auch der ritterliche Thüngen, der recht eigentlich als die Blüte des deutschen Reichsheeres, als das **einzige** (!) würdige Reis, das dieser Baum trieb, gelten darf." Wo bleibt da Markgraf Ludwig Wilhelm? welcher „das letzte Blatt aus seinem Ruhmeskranze" und dazu noch die „letzte Faser seiner Kraft", doch ebenfalls für das Reichsheer „dahingegeben" haben soll!

Diese Stilproben dürften selbst jedem „katholischen" Geschichtsschreiber, dessen Name bei Kürschner im Kalender ein Sternchen ziert, mehr als genügen, um ihm einen Begriff von der Schreibart und zumal von dem Deutsch seines Kollegen Dr. Aloys Schulte zu geben. Er wisse jedoch, daß ein guter Freund des Herrn Archivrat das Buch, vordem es der Oeffentlichkeit übergeben worden ist, auch auf den Stil hin (so gut es eben anging!) durchkorrigiert hat.

Dieses „klassische" Werk, welches der Herr Verfasser selbst in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, die er nicht weniger „klassisch" redigiert, nicht oft genug anführen kann, hat ihm nicht nur den Weg auf einen akademischen Lehrstuhl für Geschichte gebahnt, im badischen Landtage hat dasselbe, und zwar ein „Kulturkämpfer", dazu verwendet, die Geldbewilligung für die badische historische Kommission, der dieses „dicke" Buch von Schulte allein viele tausend Mark gekostet hat, zu begründen. Wer wollte Angesichts einer solchen Leistung mit den Geldern für die badische historische Kommission noch kargen?

Nicht weniger streng, als ich für mein Teil über diesen dickleibigen „Türkenlouis" urteile, urteilen Andere, die im Mittelalter zu Hause sind, über Arbeiten von Schulte auf diesem Gebiete, z. B. über seine „epochemachende" Entdeckung bezüglich der Reihenfolge der Liederdichter der Manessischen Handschrift in Heidelberg. (S. Fr. Grimme in den Neuen Heidelb. Jahrb. IV, 1.)

Und ich soll vor Schulte als akademischen Lehrer der neueren Geschichte nur deswegen gewarnt haben, weil er — ein gläubiger Katholik ist!

Wie diese Freiburger Lehrstuhlgeschichte im Hintergrunde des Beleidigungsprozesses lauerte, dafür erhielt ich gleich am Tage nach dem Urteilsspruch einen greifbaren Beleg, indem mir nachfolgendes anonyme Schreiben durch die Post zukam:

„So haben Sie für Ihre Gaunerei ein (sic!) kleinen Denkzettel. Sie müssen Andere in den Zeitungen für eine Professorstelle verleumden."

Das wäre also Einer von denen, welche in Ihrer Begeisterung für den „katholischen" Geschichtsschreiber Schulte es nicht verschmerzen können, daß er nicht der alleinige Vertreter der neueren Geschichte an der Universität Freiburg geworden ist!

Die angerufenen Zeugen werden gleich eintreten; der Herr Sachverſtändige iſt zur Stelle; die Akten liegen vor Ihnen, der Herr Vorſitzende hat dieſelben eingehend ſtudiert, können Sie mich auch nur der leiſeſten Unwahrheit überführen, ſo bin ich in meinen eigenen Augen gerichtet.

Im Uebrigen liegt der Fall, wie ich es bereits Seiner Excellenz dem Herrn Juſtizminiſter zu ſchreiben mir verſtattet habe, ſehr einfach:

Soll das Bubenſtück ungeſtraft bleiben, dagegen Derjenige, gegen den es gerichtet geweſen iſt, nur weil er in der **Notwehr** die Sache auf gut Deutſch beim Namen genannt hat, dafür zu Rechenſchaft gezogen werden?

Auf dieſe Frage haben Sie, meine Herren Richter, heute zu antworten. Ich erwarte von Ihnen nicht nur mein Recht, ich appelliere zugleich an Ihren Schutz!

Das Zeugenverhör.

Präsident: Wir werden jetzt zur Vernehmung der Zeugen übergehen.

Redakteur Harder, früher bei der Karlsruher Zeitung, jetzt beim Badner Wochenblatt (wird vereidigt).

Präsident: Sie wohnen in Baden?

Zeuge: Ja, vorläufig.

Präsident: Können Sie sich erinnern, daß der Herr Angeklagte Sie gebeten hat, eine Erklärung in die Karlsruher Zeitung aufzunehmen?

Zeuge: Ja, soviel ich weiß, ist das der Fall gewesen, ich habe eine Erklärung von Herrn Professor Böhtlingk bekommen, habe sie aber nicht aufgenommen.

Präsident: Warum nicht?

Zeuge: Soviel ich mich erinnere, war die Erklärung lang, länger als der Artikel, auf den sie Bezug hatte, und dann ist es Usus bei der Karlsruher Zeitung, polemische Artikel nicht aufzunehmen.

Präsident: Haben Sie nicht erklärt, Sie wollten es infolge der Erklärung der historischen Kommission nicht thun?

Zeuge: Ich erinnere mich nicht.

Rechtsanwalt Süpfle: Ich möchte vom Zeugen konstatiert wissen, daß, ehe Herr Professor Böhtlingk sich an die Redaktion der Karlsruher Zeitung gewandt hat, seine Erklärung aufzunehmen, damals in der Karlsruher Zeitung ein Referat aus dem Artikel des Herrn Obser gegen Professor Dr. Böhtlingk erschienen war?

Zeuge: Ja.

R.-A. Süpfle: Das wollte ich hier festlegen. Nun hat Professor Böhtlingk an dieser Stelle, wo gegen ihn geschrieben worden war, auch etwas gegen seinen Gegner schreiben wollen, und da antwortete ihm die Redaktion der Karlsruher Zeitung, sie könne sich in eine Polemik nicht einlassen, da ohne Befehl des Ministeriums nichts aufgenommen werden könne.

R.-A. Baumstark: Hat Herr Obser den Versuch gemacht, Sie zu beeinflussen?

Zeuge: Soviel ich weiß, habe ich mit Herrn Obser in dieser Angelegenheit nie gesprochen.

Prof. Dr. Böhtlingk: Erinnern Sie sich, daß ich bei Ihnen vorstellig wurde, meine Erklärung doch aufzunehmen, indem ich Sie darauf hinwies, daß der erste Angriff von der Karlsruher Zeitung ausgegangen sei? Da antworteten Sie: „Ich bin nicht in der Lage, verklagen Sie mich beim Minister!"

Präsident: Erinnern Sie sich, daß Sie gesagt haben: verklagen Sie mich beim Minister?

Zeuge: Das ist möglich, ich weiß es nicht genau, ich habe der Sache auch keinen Wert beigelegt.

R.-A. Süpfle: Es würde meinerseits der Entlassung des Herrn Redakteur Harder nichts im Wege stehen, er hat sehr viel zu thun.

Kanzleirat Schaaff (wird vereidigt).

Präsident: Sie erinnern sich der Zeit, wo der Herr Angeklagte auf das Bureau kam, um Akten einzusehen. Sie haben ihn darauf aufmerksam gemacht, daß es Uebung sei, einen Besuch beim Vorstande zu machen?

Zeuge: Ja. Soviel ich mich erinnere, hat Herr Prof. Böhtlingk auf mein Ersuchen, bei Herrn Direktor von Weech einen Besuch zu machen, erklärt, er habe dazu keine Veranlassung, die beiden Herren seien mit einander bekannt.

Präsident: Haben Sie in dem Ton, in dem das gesagt wurde, etwas Besonderes gefunden?

Zeuge: Nein.

Präsident: Sind Sie noch einmal in ihn gedrungen, Herrn Archivdirektor von Weech einen Besuch zu machen?

Zeuge: Ja, zweimal im ganzen.

Präsident: War Herr von Weech hier, als Sie Herrn Böhtlingk baten, dem Herrn Direktor einen Besuch zu machen?

Zeuge: Ja.

Präsident: Wie wird es in solchen Fällen gehalten, wenn Herr Obser die Stellvertretung hat?

Zeuge: Der Herr Direktor war damals abwesend, als Herr Professor Böhtlingk das erste Mal kam, und dieser war vorher bei Herrn Archivrat Obser gewesen, der die Stellvertretung hatte. Es kam später der Herr Direktor vom Urlaub zurück und daraufhin habe ich meine Einladung ergehen lassen.

R.-A. Baumstark: Ich möchte den Herrn Zeugen fragen, ob er nicht bestätigen kann, daß in der Behandlung des Herrn Böhtlingk auch nicht die geringste Ausnahme gemacht worden ist von dem, was bei Gewährung von Akteneinsicht bei andern Personen üblich ist?

Präsident: Ist es geradeso gehalten worden?

Zeuge: Ja, wie bei andern Archivbenützern auch.

R.-A. Baumstark: Nur einmal mußte er längere Zeit warten, weil das betreffende Aktenbündel aus losen Blättern bestand?

Zeuge: Ja, das ist mir erinnerlich. Es handelte sich um ein Bündel loser Blätter, da mußte zuerst der Inhalt konstatiert werden durch Paginierung der einzelnen Blätter.

Präsident: Also ist die Behandlung des Herrn Professor Böhtlingk Ihrerseits ganz die gleiche gewesen, wie die eines Jeden, der die Akten einsieht.

Zeuge: Ja, ganz die gleiche.

Prof. Dr. Böhtlingk: Können Sie sich erinnern, daß ein Bündel Akten mir nicht vorgelegt worden ist, dessen Vorhandensein mir erst durch die Lesung der erhaltenen Faszikel bekannt geworden ist?

Zeuge: Daran erinnere ich mich nicht. Ich erinnere mich aber, daß Sie jeweils die gewünschten Dinge bekommen haben, und zwar, soviel ich mich erinnere, nicht mit Verspätung, sondern wie die übrigen Archivbenützer auch.

Prof. Dr. Böhtlingk: Sie brachten mir ein Faszikel Bruchsal mit der Bemerkung des Herrn Obser, daß es das einzige sei, worin Etwas auf den Gesandtenmord Bezügliches enthalten sei. Ich erkannte jedoch bald, daß auch im zweiten Faszikel bezügliche Akten enthalten sein mußten.

Zeuge: Darüber weiß ich nichts, ich habe nur die erhaltenen Akten vorgelegt.

Prof. Dr. Böhtlingk: Können Sie sich erinnern, daß Sie mir bei der Arbeit behilflich waren, einige Worte und Stellen zu entziffern und einige zu vergleichen?

Zeuge: Einige Worte habe ich gelesen, daß ich einzelne Stellen verglichen habe, kann ich mich nicht erinnern.

Prof. Dr. Böhtlingk: Bezüglich Mendelsohn-Bartholdi's habe ich gebeten, die Abschrift die ich hatte, mit dem Text, der in den Akten vorlag, zu vergleichen.

Zeuge: Das ist wohl nicht so, daran kann ich mich nicht erinnern.

Prof. Dr. Böhtlingk: Sie können sich aber erinnern, daß Sie mir beim Arbeiten geholfen haben?

Zeuge: Ja, beim Lesen undeutlich geschriebener Wörter.

R.-A. Süpfle: Ich glaube, das genügt. Es wird auch der Entfernung des Herrn Kanzleirats Schaaff nichts in den Weg gelegt.

Direktor des Landesarchivs Dr. von Weech (wird vereidigt).

Präsident: Sie waren früher gut gestanden mit Herrn Professor Böhtlingk, und später haben Sie gesagt, wenn ich ihm wieder begegne, will ich ihn mit der Reitpeitsche traktieren.

Zeuge: Zwischen mir und Herrn Professor Böhtlingk war das persönliche Verhältnis nicht gerade ein unfreundliches, wir haben mit einander verkehrt und erst später, als in der badischen Landeszeitung gehässige Anklagen gegen Herrn Professor Schulte erschienen, habe ich mich

veranlaßt geſehen, den damaligen Archivrat Schulte, der damals im Engadin reiſte und deshalb jene Anklage nicht rechtzeitig zurückweiſen konnte, in meiner Eigenſchaft als Archivdirektor in objektiver Weiſe in der Karlsruher Zeitung in Schutz zu nehmen. Daraufhin erſchienen von Profeſſor Böhtlingk in der Landeszeitung, wenn ich mich recht erinnere, mehrere Artikel, in denen er mich in recht gehäſſiger Weiſe angegriffen hat, mir namentlich imputierte, daß ich die Verteidigung des Herrn Schulte zu dem Zwecke geſchrieben habe, um ihn von hier zu entfernen. Nach einer derartigen Handlungsweiſe des Herrn Profeſſor Böhtlingk konnte ich ſelbſtverſtändlich keine Veranlaſſung haben, mich mit ihm in Berührung zu ſetzen. Daß eine Aeußerung, wie ſie von Seiten der Verteidigung mir zur Laſt gelegt worden iſt, in dieſer oder in ähnlicher Weiſe gefallen iſt, entſinne ich mich nicht.

Präſident: Können Sie ſagen, ob dieſe Aeußerung gefallen iſt?

Zeuge: In dieſer Weiſe iſt die Aeußerung beſtimmt nicht gefallen. Ich mag geäußert haben, daß ich nicht wünſche, mit Herrn Böhtlingk zu verkehren. Soviel ich mich entſinne, iſt die Sache auch ſchon mehr als zwei Jahre her — ich ſpreche von der Polemik gegen Schulte — ſie iſt wohl im Jahre 1892 geſchehen.

Prof. Dr. Böhtlingk: Ich habe in die Landeszeitung in dieſer Angelegenheit nur einen Artikel geſchrieben und dieſen mit meiner Chiffer; dazu eine Erklärung mit meinem vollen Namen. Sonſt Nichts. Das kann ich beſchwören.

Auf eine bez. Frage des Präſidenten antwortet

Zeuge: Deſſen entſinne ich mich nicht mehr, es ließe ſich aber feſtſtellen.

R.-A. Baumſtark: Der Herr Direktor wird beſtätigen können, daß die Beamten des Generallandesarchivs von der Immediateingabe des Herrn Profeſſor Böhtlingk vom Juni 1893 Kenntnis erhalten haben, worin dieſe Beamten in ungerechtfertigter Weiſe angegriffen worden ſind.

Zeuge: Gewiß. Ich habe ſie bei den Räten zirkulieren laſſen und das Kanzleiperſonal hat jedenfalls auch davon Kenntnis bekommen. Jedenfalls aber ſind die Herren Räte in der Lage geweſen, Kenntnis von der Eingabe zu erhalten, zumal Herr Archivrat Obſer, der in der Eingabe beſonders genannt iſt.

R.-A. Baumſtark: Es ſoll früher der Verſuch gemacht worden ſein, einen Einfluß auf die Redaktion der „Straßburger Poſt“ auszuüben, um die Entgegnungen des Herrn Profeſſor Böhtlingk nicht aufzunehmen. Der Herr Archivdirektor wird beſtätigen können, daß von ſeiner Seite oder von Seiten ſeiner Beamten ein Einfluß auf die „Straßburger Poſt“ nicht ausgeübt worden iſt.*)

*) Ich habe nur behauptet, daß die „Straßburger Poſt“, welche ein eingehendes Referat über den Artikel des Herrn Obſer gebracht hatte, meine Entgegnung unberückſichtigt gelaſſen hat; was mit ein Grund geweſen iſt, daß ich wiederholt meine Zuflucht zu Flugblättern nahm.

Zeuge: Nein, er ist nicht ausgeübt worden. Ich habe keine Kenntnis von den Artikeln, die in der „Straßburger Post" erschienen sind oder erschienen waren.

Prof. Dr. Böhtlingk: Haben Sie irgend welche amtliche Beziehungen zur Karlsruher Zeitung — ? *)

Zeuge: Weder in meiner Eigenschaft als Archivdirektor, noch als Sekretär der Badischen historischen Kommission. Als Herr Redakteur Harder mir die Entgegnung des Herrn Böhtlingk zeigte, wie er überhaupt in litterarischen Angelegenheiten meinen Rat einholte, riet ich ihm, die Entgegnung nicht aufzunehmen. Ich habe ihm gesagt: „Wenn Sie die Entgegnung des Herrn Professor Dr. Böhtlingk aufnehmen, so wird die Folge sein, daß eine längere Erklärung des Herrn Obser darauf folgt und damit ist die Sache noch lange nicht zu Ende. Ich kann ihnen nicht raten, eine lange Polemik in ein Blatt, wie die Karlsruher Zeitung, aufzunehmen."

Prof. Dr. Böhtlingk: Hat Herr Harder, wo er mit Ihnen gesprochen hat, die Verpflichtung gehabt, Rücksprache mit Ihnen zu nehmen?

Zeuge: Nein, er war keineswegs dazu verpflichtet.

Präsident: Gegen die Entlassung auch dieses Herrn Zeugen werden Sie Nichts einzuwenden haben?

(Rufe: Nein!)

---

*) So das Stenogramm. Gemeint war selbstverständlich damals, im Frühjahr 1894, „gehabt". Dieses erhellt nicht nur aus dem ganzen Zusammenhange, sondern auch aus der Entgegnung des Zeugen. Der gewissenhafte Stenograph, W. Jones, hat deswegen nachträglich Herrn von Weech interpelliert. Er schreibt mir darüber unterm 9. März: „Wegen des Unterschiedes in der Fragestellung Euer „Hochwohlgeboren an Herrn von Weech, ob er amtliche Beziehungen zur Karls„ruher Zeitung habe, oder: ob er amtliche Beziehungen zur Karlsruher Zeitung „gehabt habe, fühlte ich mich wegen der möglichen Konsequenzen verpflichtet, mit „Herrn von Weech Rücksprache zu nehmen. Er behauptet, die Frage im ersteren „Sinne verstanden und beantwortet zu haben; wenn sie im letzteren Sinne gelautet „hätte, so hätte er auch dem Richter gegenüber die Antwort verweigern müssen, „da es sich dann um ein Dienstgeheimnis gehandelt hätte; es wird also das Wort „gehabt" in dieser Frageſtellung wieder zu streichen sein."

Verlesenes.

Der Herr Vorsitzende verlas hierauf:

1. Sühneversuch.
2. Aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Band IX, Heft I, Stellen aus den Seiten 53, 59, 65, 70 und 77.
3. Aus dem Werke: Napoleon Bonaparte, Sein Emporkommen II, Seite 380, 381, 384 und 412.
4. Aus dem „Nachwort" zu obigem Werke: Seite 40/41, 41/42, und 57.
5. Teutsche Staatskanzlei von Reuß. Das Protokoll über die Einvernahme der Kutscher Weiß und Glaßner, Seite 192/193.
6. Handbuch der deutschen Archive von Burkart, Seite 116.
7. Flugschrift Böhtlingks vom 28. II. 1894.
8. Flugschrift Obsers vom 7. März 1894.
9. Antwort auf die Erwiderung des Herrn Archivrat Dr. Obser vom 18. März 1894.
10. Sonderabdruck aus der Zeitschrift April 1894 für Geschichte des Oberrheins: Entgegnungen,
11. Flugblatt des Angeklagten vom 11. Juni 1894.
12. Zuschrift des Angeklagten an Professor Schulte vom 3. Juni 1894.
13. Berichtigung des Angeklagten an die Redaktion der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins vom 3. Juni 1894.
14. Dieselbe vom 23. Juni 1895.
15. Begleitschreiben zu Nr. 14 vom 23. Juni 1894.
16. Schreiben des Angeklagten an Redakteur Schulte vom 13./14. Juni 1894.
17. Schreiben des Redakteur Schulte an den Angeklagten vom 19ten Juni 1894.
18. Die Akten des Generallandesarchivs Nr. 4379.
19. Eingabe des Angeklagten an das Ministerium des Innern vom 20. Juli 1893.
20. Immediateingabe an Seine Königliche Hoheit.
21. Kopie des dem Gericht vom privatklägl ichen Vertreter übergebenen Schreibens des Redakteurs Schulte an den Redaktionsausschuß.

Der Sachverständige.

Präsident: Es hat der Herr Sachverständige sein Gutachten abzugeben. Es wird am besten sein, wenn dasselbe in Beziehung auf die einzelnen Punkte, die unter Anklage stehen, abgegeben wird. Erstens in Bezug auf den Punkt, daß Herr Böhtlingk die Note von Talleyrand entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen wiedergegeben habe.

Prof. Dr. Lehmann: Die Hauptbeschuldigung des Herrn Obser, daß Herr Professor Böhtlingk das Reskript von Talleyrand, denn eine Note, wie es genannt wird, ist es nicht, entstellt wiedergegeben und mit eigenen Zuthaten versehen hätte, ist vollständig grundlos. Herr Obser kannte offenbar nur den Auszug des Reskripts vom 10ten April 1799, welcher bei Hüffer veröffentlicht ist, er kannte nicht den vollständigen Text des Reskripts. Hätte er denselben gekannt, so würde er sofort bemerkt haben, daß dasjenige, was er die eigenen Zuthaten des Herrn Professor Böhtlingk nennt, nichts anderes ist, als der vollständige Text des Reskripts, wie es sich Herr Böhtlingk seiner Zeit aus dem Pariser Archiv abgeschrieben hat.*) Wenn es z. B. bei Böhtlingk heißt „und wenn sie allein zurückbleiben mußten", so steht hier in dem mir vorliegenden Abdruck des fraglichen Reskripts in der Westdeutschen Zeitschrift: „dussiés-vous y demeurer seuls." Weiter: „bis sie durch die militärische Gewalt ausgewiesen wurden." Ich lese: „si enfin l'autorité militaire vous force à en sortir;" „jede Beleidigung, die ihnen durch die Oesterreicher angethan werden sollte, werde auf diese zurückfallen." Ich lese: „quelque grave que fut l'offense, elle est du nombre de celles dont la honte et les suites ne peuvent retomber que sur l'offenseur." Wenn es bei Böhtlingk ferner heißt, daß Talleyrand bei dieser Gelegenheit den Despotismus des österreichischen Monarchen und die Knechtung des deutschen Reiches auf jede erdenkliche Weise an den Tag gelegt wissen wollte, so lese ich: „il ne peut pas être inutile que le despotisme du monarque autrichien et l'oppression du Corps Germanique soient constatés de toutes les manières." Bei einiger Ueber-

*) Siehe Anmerkung 2.

legung hätte Herr Obſer ſich ſagen müſſen, daß er, ohne den vollſtändigen Text des Reſkripts zu kennen, kein Urteil fällen dürfe über die Art der Exzerpierung des Reſkripts. Unbegreiflich iſt es, was Herr Obſer auf S. 384 Fol. 34 ſagt: er habe die Wiedergabe des betreffenden Abſchnittes niemals beanſtandet!

Noch ſchlimmer würde die Sache für Herrn Obſer ſtehen, wenn er die Behauptung feſthalten wollte, wie er ſie aufgeſtellt hat S. 386 Fol. 35 der Aktenbeilage, daß er den vollſtändigen Text des Reſkripts damals gekannt habe.

Herr Obſer hat ferner Herrn Böhtlingk eine Verſchweigung vorgeworfen. Böhtlingk habe den Eingang des Reſkripts verſchwiegen, in welchem die Franzoſen ihre Handlungsweiſe damit begründen, daß Frankreich dem öſterreichiſchen Kaiſer nicht das Recht zuerkenne, ohne das Reich zu fragen, den Kongreß aufzulöſen. Auch dieſer Vorwurf iſt grundlos. Herr Böhtlingk braucht dieſe Begründung gar nicht anzugeben. Jeder Forſcher, welcher einigermaßen in den diplomatiſchen Gebräuchen des 18. Jahrhunderts bewandert iſt, weiß, daß damals den Diplomaten die Gründe ſo billig waren wie Brombeeren, vor allem bei einem Manne wie Talleyrand, von dem das Wort ſtammt, daß die Sprache dazu da iſt, um die Gedanken zu verbergen. Es genügte, wenn Böhtlingk den Teil des Reſkripts gab, welcher die Weiſung für die Handlungen der Geſandten enthielt. Ueberdies hat Herr Böhtlingk die Quinteſſenz der Talleyrand'ſchen Begründung ſeinen Leſern mitgeteilt, da wo es heißt, daß Talleyrand bei dieſer Gelegenheit den Despotismus des öſterreichiſchen Monarchen und die Knechtung des deutſchen Reiches auf jede erdenkliche Weiſe an den Tag gelegt wiſſen wollte.

Ich kann nur finden, daß Herr Böhtlingk auf das ſtärkſte herausgefordert war und ſich im Zuſtand der Notwehr befand, als er dieſe Beſchuldigungen zurückwies.

Rechtsanwalt Baumſtark: Das ſcheint offenſichtlich zu ſein, wenn man die Motivierung der Note wegläßt, die ſogenannte ſtaatsrechtliche Frage, daß dann der Befehl Talleyrands an die Geſandten, in Raſtatt zu bleiben, und das ganze Reſkript ſehr wohl dazu verwendet werden kann, die Hypotheſe des Herrn Profeſſor Böhtlingk zu halten. Wenn man aber dieſes Reſkript mit der Motivierung lieſt, ſo iſt nach meiner Anſicht dieſe Hypotheſe dadurch geradezu widerlegt.

Prof. Dr. Lehmann: Es handelt ſich nicht darum, die größere Güte der Hypotheſe, welche Böhtlingk aufgeſtellt hat, oder die größere Güte der Hypotheſe, welche ſeine Gegner vertreten, hier zu ermitteln, das wird und kann niemals vor einem Gerichtshofe entſchieden werden. Was die Frage der Begründung betrifft, ſo habe ich ſchon darauf hingewieſen, daß jeder Forſcher, der ſich mit der neueren Geſchichte zu beſchäftigen hat, von der Begründung, welche die Diplomaten ihren Weiſungen geben, einfach abſieht. Herr Böhtlingk nimmt im Einklang mit ſeiner Hypotheſe an, daß Talleyrand, indem er ſo vorgegangen iſt gegen einen Teil der franzöſiſchen Geſandten, nichts dagegen einzu-

wenden gehabt hätte, wenn ihnen etwas Böses geschähe. Die Frage, welche Gründe er für seinen Befehl angiebt, ist unerheblich.

R.-A. Baumstark: Ich habe die Frage gestellt, ob, wenn Herr Professor Böhtlingk das Reskript mit Begründung wiedergegeben hätte, seine Hypothese nicht widerlegt worden wäre.

Prof. Dr. Lehmann: Böhtlingks Hypothese wird dadurch in keiner Weise widerlegt!

Der zweite Fall entspricht genau dem ersten. Herr Obser stellt die Beschuldigung auf, Herr Böhtlingk habe einen ganzen Satz eingeflickt, von dem bei Eggers kein Wort stehe. Herr Obser hat offenbar, als er diese Beschuldigung aufstellte, sich nicht gegenwärtig gehalten, daß Eggers der Verfasser zweier Werke ist, die sich auf den Rastatter Kongreß beziehen. Eggers ist Verfasser nicht nur der „Briefe über den Kongreß," sondern auch, wie Hüffer nachgewiesen hat, der „Zusätze zu dem Berichte der deutschen Kongreß-Gesandten." Herr Obser selber bestreitet nicht die Richtigkeit des Nachweises, welchen Hüffer gegeben hat. Herr Böhtlingk war in seinem guten Recht, wenn er schließlich sagt „Eggers erzählt" und dann aus zwei Schriften von Eggers sein Citat zusammenstellt. In einer Zusammenfügung zweier Citate kann nichts Anstößiges gefunden werden.

Präsident: Ist darin nicht eine kleine Inkorrektheit vorhanden, daß das Anführungszeichen gesetzt ist?

Prof. Dr. Lehmann: Der Gebrauch der Anführungszeichen ist ein verschiedener. In seiner Geschichte der Reformation war z. B. Ranke wiederholt in der Lage, Citate aus gleichzeitigen Quellen zu geben, und da war es, um die Citate dem modernen Leser verständlich zu machen, unvermeidlich, leise Aenderungen am Sprachgebrauche des 16. Jahrhunderts vorzunehmen. Der Forscher muß sich nur hüten, solche Aenderungen vorzunehmen, welche den Sinn zu beeinträchtigen geeignet sind.

Präsident: Wird das nicht beanstandet, wenn man zwei Stellen in dieser Weise anführt, wodurch der Laie denkt, es steht genau so im Original, wie es hier steht?

Prof. Dr. Lehmann: Ich gestehe, daß ich mich der strengeren Ansicht zuneige, welche dieses Verfahren unterläßt. Ich würde hinzugefügt haben, das eine Citat steht in dem Buche, das andere in dem andern.

Prof. Dr. Böhtlingk: Ich teile die strengere Ansicht des Herrn Sachverständigen, ich halte es nicht für zulässig, so ohne weiteres unter Anführungszeichen, ohne weitere Erkennungsmerkmale, zwei verschiedene Citate in Eines zu vereinigen. Ich habe es auch nicht gethan. In dem Hauptwerke habe ich das Citat direkt aus den Zusätzen des sogenannten authentischen Berichts gebracht und auf diese Weise beide Stellen klar gesondert. Mein Nachwort ist nur ein Referat, eine kurze Zusammenfassung des in meinem Hauptwerke Gebrachten; es hat dieses immer zur Voraussetzung.

Präſident: Nun kommt die Frage der Erklärung des Kutſchers Weiß.

Prof. Dr. Lehmann: Herr Obſer beſchuldigt Herrn Böhtlingk, Kutſcher Weiß habe nirgends erzählt, daß die Huſaren an ſeinem Wagen vorübergeſprengt ſeien, um Roberjot niederzuhauen, wie Herr Böhtlingk wiſſen will, demnach habe ſich Herr Böhtlingk einer Falſifikation ſchuldig gemacht.

Auch hier hat Herr Obſer Unrecht. Die Ausſage des Kutſchers Weiß lautet, die Huſaren ſeien, nachdem ſie die Mordthat an dem Geſandten Bonnier vollbracht hatten (im erſten Wagen ſaß Debry, hinter ihm fuhr ſein Privatkutſcher, in dem dritten Wagen ſaß Bonnier und in dem fünften Roberjot), auf ſeinen Wagen losgeſprengt. Es iſt über jeden Zweifel erhaben und wird von jedermann zugeſtanden, daß der Wagen Bonniers vor dem Wagen ſich befand, den Kutſcher Weiß führte, und der Wagen Roberjots hinter dem Wagen, den Kutſcher Weiß führte, eingereiht war: ſo daß es nicht zu begreifen iſt, wie die Huſaren die Sache anders gemacht haben ſollten, als ſo, daß ſie an dem Wagen, den Kutſcher Weiß führte, vorbeigekommen ſind.

R.-A. Baumſtark: Ich habe übrigens den Auftrag, den Irrtum des Herrn Obſer bezüglich der Ausſage des Kutſchers Weiß zuzugeſtehen; aber ein gewiſſer Widerſpruch zwiſchen den Ausſagen des Kutſchers Weiß und des Kutſchers Glaßner bleibt beſtehen. Die Ausſage des Glaßner lautet: Von dem Vorgang an der vorderen Chaiſe wiſſe er nichts. Seine Chaiſe ſei zu gleicher Zeit von den Szeklerhuſaren angegriffen worden, den Namen ſeines Herrn habe er nicht gewußt. Dann ſeien ſie auf die Chaiſe Roberjots losgeſprengt und hätten gefragt, wer darin ſäße. Als ſie die Antwort bekamen „Roberjot", hätte es geheißen: „So, der iſt es, den wir ſuchen," hätten den Schlag aufgeriſſen, den Geſandten herausgeriſſen und niedergehauen.

Prof. Dr. Lehmann: Herr Obſer hat Herrn Böhtlingk den Vorwurf gemacht, eine Falſifikation begangen zu haben, und nur darüber bin ich in der Lage, ein Gutachten zu erſtatten. Ob die Aeußerungen der Kutſcher Weiß und Glaßner mit einander zu vereinbaren ſind oder ob ſie ſich widerſprechen, das zu entſcheiden iſt Sache der Wiſſenſchaft.

R.-A. Baumſtark: Der Herr Sachverſtändige hat wiederholt das Wort „Falſifikation" angewendet, das iſt von Herrn Obſer nicht gebraucht worden.

Prof. Dr. Lehmann: Die deutſche Sprache beſitzt für bewußte und unbewußte Falſchmachung nur einen Ausdruck, das iſt der Ausdruck „Fälſchung". Um Herrn Obſer nicht zu nahe zu treten, habe ich das Wort „Falſifikation" gebraucht.

(Heiterkeit.)

Präſident: Das Publikum hat ſich ruhig zu verhalten.

Prof. Böhtlingk: Ich habe von der Ausſage des Glaßner hier keine Notiz genommen oder zu nehmen gehabt; ich habe mich nur

dagegen gewehrt, daß behauptet wird, ich habe den Kutscher Weiß etwas aussagen lassen, wovon in der gedruckten Aussage nichts zu finden ist.

Präsident: Es wird behauptet, daß Herr Böhtlingk Napoleon direkt beschuldigt, den Gesandtenmord angeregt zu haben, das ist aus dem Nachwort oder aus dem Hauptwerk zu entnehmen.

Prof. Dr. Lehmann: Ich gestehe, der Ausdruck, den Herr Böhtlingk gebraucht hat, ist nicht klar, der Nachsatz widerspricht einigermaßen dem Vordersatz. Ich bin hier nicht im Stande, ein Gutachten abzugeben.

Präsident: Im Nachwort ist noch einmal davon die Rede, daß Herr Professor Böhtlingk nicht habe behaupten wollen, Napoleon habe direkt den Gesandtenmord angeregt.

Prof. Böhtlingk: Der in Frage stehende, von Herrn Obser verstümmelte Satz ist eine unglückliche Wendung von mir gewesen. Der Ausdruck „verruchte That", den ich hier im Eingang des Vordersatzes gebraucht habe, ist zu unbestimmt und vieldeutig. Eben deswegen folgt sofort der erläuternde Nachsatz. Herr Obser giebt jedoch nur den Vordersatz und setzt einen Punkt, wo bei mir ein Komma steht. Er selbst betont in seiner Gegenerklärung, daß der Nachsatz dem Vordersatz widerspreche. Der Nachsatz erläutert und berichtigt den Vordersatz.

Präsident: Wenn man annimmt, es sei im Hauptwerke gesagt, Napoleon habe den Gesandtenmord angeordnet, so könnte es im Nachwort leicht so verstanden werden, daß es nicht der Fall gewesen sei.

Prof. Dr. Lehmann: Ich würde an Stelle von Herrn Obser den ganzen Satz gegeben und dazu bemerkt haben, daß er einen Widerspruch enthält.

Prof. Dr. Böhtlingk: Herr Obser hat, ich wiederhole es, den ganzen Nachsatz weggelassen.

R.-A. Süpfle: Es ist wiederholt Herrn Böhtlingk der Vorwurf gemacht worden, S. 380 ff. im zweiten Teile seines Werkes über Napoleon nicht von dem gehandelt zu haben, was er dort abgehandelt haben will. Es ist das auch einer der Vorwürfe, die der Herr Professor sehr schwer empfunden hat, weil ihm vorgeworfen wird, er verweise auf Seiten seines Werkes, wo, wenn man nachschlage, kein Wort von dem zu finden sei, von dem was man dort suche.

Prof. Dr. Lehmann: Ich kann auch hier den Ausdruck des Herrn Böhtlingk nicht besonders klar finden. Die Frage ist, wie soll das Wort „handeln" auf S. 380 ff. verstanden werden? Soll er so viel bedeuten wie eine Betrachtung, eine Untersuchung anstellen, oder soll es heißen berichten, erzählen? Eine Betrachtung, eine Untersuchung hat Herr Böhtlingk nicht angestellt; nimmt man aber „handeln" als im Sinne von „berichten, erzählen", so ist alles Erforderliche beigebracht. Es sind erwähnt diejenigen Maßregeln Oesterreichs, welche auf die Auflösung des Friedenskongresses abzielten: die Abreise Lehrbachs (des Vertreters von Oesterreich), die Abreise Metternichs (des Vertreters vom Kaiser), die Abschiedsnote Metternichs an die französischen Gesandten mit der Erklärung, daß die Neutralität des Kongreßortes aufgehört habe. Oester-

reich war auf dem Kongresse doppelt vertreten, einmal in seiner Eigenschaft als Territorialmacht, dann als Inhaber der Kaiserwürde. Böhtlingk spricht auch von der Antwort Barbaczys auf Albinis Schreiben, daß Rastatt, nachdem der kaiserliche Plenipotentiar abgereist sei, nicht mehr als Kongreßort betrachtet werden könne und wie jede andere Stadt behandelt werden würde. Ferner ist erwähnt die Aufforderung Albinis an den Kongreß, sich beschlußunfähig zu erklären.

R.-A. Baumstark: Die Auffassung der Franzosen bezüglich der staatsrechtlichen Frage ist an der betr. Stelle nicht erwähnt worden.

Prof. Dr. Lehmann: Insofern nicht, als diese Erörterung nicht einem Franzosen in den Mund gelegt wird. Aber jeder, der sich mit der Geschichte des Rastatter Kongresses beschäftigt, kennt ja die Doppelstellung von Oesterreich als Territorialmacht und als Inhaber der Kaiserwürde. Die Pointe der Franzosen bestand darin, daß sie dem Kaiser als Territorialherrn nicht das Recht zuerkannten, den Kongreß einseitig aufzulösen. Und diese Stelle aus der Note vom 10. April 1799 ist S. 384 ff. ausdrücklich angezogen.

R.-A. Baumstark: Aber nur, insoweit sie von Bedeutung für Herrn Böhtlingk ist, ist sie angezogen, ohne die Motive.

Prof. Dr. Lehmann: Die Debatte scheint hiermit zurückzugleiten in die Erörterung des ersten Punktes.

Präsident: Seite 381 scheint von diesem Gegensatz zwischen österreichischer und französischer Auffassung auch die Rede zu sein.

Prof. Dr. Lehmann: Ganz richtig!

R.-A. Süpfle: Es genügt mir, daß der Herr Sachverständige erklärt hat, Alles, was erforderlich ist, sei angeführt.

Prof. Böhtlingk: Wir stehen hier vor dem Entscheidungspunkte. Herr Obser hat ausdrücklich erklärt, es stehe an der von mir angezogenen Stelle überhaupt kein Wort von einer Instruktion an die französischen Gesandten in Rastatt. Es steht nicht nur das da, es ist sogar, wie der Herr Sachverständige begutachtet hat, die Depesche vom 10ten April 1799 angezogen. Herr Obser hat aber ausdrücklich erklärt, daß kein Wort zu finden sei, weder von der Auffassung der staatsrechtlichen Frage, noch ein einziges Wort von der französischen Regierung an ihre Gesandten in Rastatt. Ich hatte beiläufig erwähnt, daß ich in meinem Hauptwerke über die Auflösung des Kongresses und die bezügliche Staatsrechtsfrage handle. Die Staatsrechtsfrage kommt hier weniger in Betracht, als die politische. Herr Obser ruft selbst: „Als wenn es sich blos um die staatsrechtliche Frage handelte!“ Die Hauptfrage, auf die es ankommt, habe ich, meiner Versicherung entsprechend, an dieser Stelle behandelt, ich spreche von der französischen Auffassung im Gegensatz zur österreichischen und führe die Instruktion an die französischen Gesandten in Rastatt an!

R.-A. Süpfle: Kann der Herr Sachverständige darüber etwas sagen, ob Herr Professor Böhtlingk recht hat, wenn er die Behauptung aufstellt, daß Herr Archivrat Obser verschiedentlich, auch bei seinem

III. Bande der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs ungenau gearbeitet habe?

Präsident: Mir ist es nicht klar, warum diese Frage gestellt wird.

R.-A. Süpfle: Es wird von mir behauptet, daß Herr Archivrat Obser davon Kenntnis hatte, daß Herr Professor Böhtlingk seine Forschungsweise nach verschiedenen Richtungen hin beanstandet und ich muß nun ausführen, daß dem Herrn Archivrat sehr viel daran gelegen sein mußte, gerade Herrn Professor Böhtlingk als einen Mann hinzustellen, auf dessen Urteil nichts zu geben sei in der wissenschaftlichen Welt. Ich halte diese Frage für wichtig und habe das in einer Eingabe auch angedeutet.

Prof. Dr. Lehmann: Ich bin hier nur zum Teil in der Lage, ein Gutachten abzugeben. Die Frage, die S. 62 der Akten aufgeworfen ist, kann ich nicht beantworten ohne Einsicht in die Akten des hiesigen Archivs.

Was die von Herrn Böhtlingk Fol. 265 behaupteten Verschweigungen des Herrn Obser betr. Rosenstiel, den französischen Legationssekretär, angeht, so möchte ich darauf hinweisen, daß Herr Obser über diesen Rosenstiel an vielen Stellen seines Buches sich geäußert hat. Man braucht nur einen Blick in das Register zu thun, um gewahr zu werden, wie viel er über diesen Diplomaten in seiner Publikation vorgebracht hat. Ich betone, daß Herr Obser ein außerordentlich großes Material zu bearbeiten hatte, welches in jedem Falle gekürzt werden mußte, wenn die Publikation zustande kommen sollte, und ich möchte mich aufs bestimmteste dagegen verwahren, als wenn aus diesem Teile meines Gutachtens ein Schluß gezogen werden sollte gegen die bona fides der Beteiligten. Ich würde jedoch an Herrn Obsers Stelle einen Satz jedenfalls aufgenommen haben, denjenigen nämlich, der die geheime Ueberreichung des für Rosenstiel bestimmten Geschenkes betrifft, Fol. 268 v der Akten. Das ist ein sehr interessanter Punkt, an dem ich nicht vorüber gegangen wäre.

R.-A. Süpfle: Kann man aus dem, was sich ergeben hat über die Vorwürfe, die Herr Obser ganz ungerechtfertigter Weise dem Herrn Professor Böhtlingk gemacht hat, etwas schließen auf die Art und Weise seiner Arbeitsweise?

Prof. Dr. Lehmann: In dieser Allgemeinheit ist diese Frage schwer zu beantworten. Ich weiß nicht, worauf das eigentlich hinaus soll.

Prof. Dr. Böhtlingk: Es kann selbstverständlich der Herr Sachverständige, der das Archiv nicht aus eigener Anschauung kennt, kein bindendes Urteil abgeben. Professor Erdmannsdörffer hat im Auftrage des Herrn Ministers und der badischen historischen Kommission meine bezüglichen Notizen im Karlsruher Archiv geprüft und richtig befunden. Ich selbst bin, wie gesagt, bei Durchforschung der Akten im Archiv zur Ueberzeugung gekommen, daß der Herr Archivrat dieselben tendenziös verstümmelt hat. Ich habe insbesondere den Beweis zu erbringen gesucht, daß in Bezug auf Rosenstiel . . . .

Präſident: Darüber hat ſich der Herr Sachverſtändige bereits geäußert. Sie können ſpäter dieſes vorbringen.

R.-A. Süpfle: So viel ſcheint klar zu ſein, daß die Vorwürfe, welche Herr Obſer Herrn Profeſſor Böhtlingk ganz ungerechtfertigter Weiſe gemacht hat, nicht vorgekommen ſein würden, wenn Herr Obſer die Sache etwas mehr unterſucht hätte.

Prof. Dr. Lehmann: Das zu entſcheiden iſt nicht Sache des Sachverſtändigen.

R.-A. Baumſtark: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob die Flugſchriften ungewöhnlich ſind?

R.-A. Süpfle: Wenn man ſich auf den Standpunkt ſtellt, den der Herr Sachverſtändige eingenommen hat, daß Herr Böhtlingk im Zuſtande der Notwehr gehandelt hat, ſo iſt es nicht ungewöhnlich, daß er den Weg der Flugſchriften betritt, und nicht den Weg der Veröffentlichung in irgend einer Zeitſchrift.

Präſident: Der Herr Verteidiger frägt, ob die Abfaſſung von Flugſchriften ungewöhnlich ſei.

Prof. Dr. Lehmann: Es iſt mir augenblicklich kein ſolcher Fall bekannt.

Präſident: Es wird von Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk vorgebracht, daß das üblich iſt.

R.-A. Süpfle: Ob es etwas ungewöhnliches iſt, mit Flugblättern zu operieren, ſcheint übrigens indifferent zu ſein.

Präſident: Sind Ihnen Fälle bekannt, wo mit Flugblättern operiert worden iſt?

Prof. Dr. Lehmann: Es iſt etwas ungewöhnliches, mit Flugſchriften, die im Ueberdruck hergeſtellt ſind, zu operieren. Es muß aber jedem unbenommen ſein, ſich ſeiner Haut zu wehren, ſo lange er es vermag und Entgegnungen zu veröffentlichen, ſo lange er einen Verleger für ſeine Veröffentlichungen findet.

Präſident: Es handelt ſich darum, feſtzuſtellen, ob es ungewöhnlich ſei, ſich mit Flugſchriften zu verteidigen.

Prof. Dr. Lehmann: Wenn die Frage ſo allgemein geſtellt iſt: Nein!

R.-A. Süpfle: Mir wird der Name des Profeſſor Heyck genannt.

Prof. Dr. Lehmann: In der That hat Profeſſor Heyck eine Flugſchrift veröffentlicht, aber im Druck.

R.-A. Baumſtark: Mir iſt ein anderer Fall bekannt, bei dem der Herr Sachverſtändige ſelbſt beteiligt iſt, ſein Fall mit Naudé, der iſt in Zeitſchriften ausgekämpft worden.

Prof. Dr. Lehmann: Ich habe bereits bemerkt, wenn man keine Zeitſchrift bekommt und in die Notwendigkeit verſetzt iſt, etwas zu veröffentlichen, ſo nimmt man ſeine Zuflucht zu Flugſchriften. Das hätte ich auch gethan, wenn ich keine Zeitſchrift gefunden hätte.

R.-A. Baumſtark: Die Berliner Litteraturzeitung hätte die Schrift aufgenommen, die iſt gerade dazu da.

Prof. Dr. Böhtlingk: Es kam mir darauf an, den Personen, auf deren Urteil ich Wert legen mußte, so schnell als möglich Kenntnis von dem Sachverhalt zu geben.

Präsident: Hängt die Aufnahme von Entgegnungen von einem Redaktionsausschuß ab?

Prof. Dr. Lehmann: Die Praxis der Zeitschriften ist sehr verschieden. Ich kenne Zeitschriften, die sich zur Regel gemacht haben, durchaus keine Entgegnungen aufzunehmen, es sei denn eine solche, die durch § 11 des Preßgesetzes aufgenommen werden muß. Andere Zeitschriften nehmen ohne weiteres Repliken und Dupliken auf.

Präsident: Haben Sie noch Fragen zu stellen?

(Pause.)

Damit ist die Aufgabe des Herrn Sachverständigen erledigt.

R.-A. Süpfle: Da der Herr Sachverständige die Liebenswürdigkeit gehabt hat, von Göttingen hieher zu kommen — —

R.-A. Baumstark: Ich halte die weitere Anwesenheit des Herrn Sachverständigen für durchaus überflüssig.

R.-A. Süpfle: — so würde es ihm sicherlich nicht viel ausmachen, wenn er auch noch heute Nachmittag der Sitzung anwohnen wollte.

R.-A. Baumstark: Ich habe keine Furcht vor ihm.

Prof. Dr. Lehmann: Ich werde wiederkommen.

Präsident: Wir machen eine Pause bis halb 4 Uhr Nachmittag.

Plaidoyer.

R.-A. Baumstark: Meine Herren! Ich habe in meiner gewiß sehr objektiv gehaltenen Privatklage schon den Versuch gemacht, die Verhandlung auf diejenigen Punkte zu beschränken, welche nach meiner Ansicht einer Entscheidung überhaupt bedürftig sind. Leider hat es Nichts genützt. Es ist deshalb auch möglich gewesen, was in der heutigen Verhandlung ganz besonders auffallen mußte, daß dieselbe mit einer Verteidigungsrede des Herrn Angeklagten beginnen konnte, mit einer Verteidigungsrede, die $1^1/_2$ Stunden gedauert hat und die nach meinem Eindruck eigentlich weniger für das Gericht berechnet war, als für das von dem Herrn Angeklagten selbstversammelte Auditorium. Im Uebrigen hat die ganze Verhandlung die Richtigkeit meiner in der Privatklage gegebenen Ansicht, die ich vorhin skizziert habe, vollständig bestätigt. Es ist nach meiner Ansicht durch die heutige Verhandlung auch gar kein neuer Umstand hervorgetreten, der irgendwie Ihre Entscheidung beeinflussen könnte und ich bin weiter der Ansicht, daß im ersten Termin, der gleich in die Gerichtsferien anberaumt war, die Entscheidung eben so gut hätte getroffen werden können, wie heute.

Aus der Verteidigungsrede des Herrn Professor Dr. Böhtlingk ist mir Einiges interessant gewesen, insonderheit die Mitteilung, die er uns machte, daß er eigentlich schon vor den Angriffen des Herrn Obser und zwar zur Zeit, als Herr von Sybel Stellung zu seiner Hypothese über den Rastatter Gesandtenmord genommen und sich gegen dieselbe erklärt hatte, von diesem Herrn von Sybel eigentlich abgeschlachtet worden — das ist der Ausdruck, den er gebraucht hat — daß er ein toter Mann geworden sei. Wenn dem nun so ist, so ist das Auftreten des Herrn Archivrat Dr. Obser nicht mehr von so großer Bedeutung gewesen, wie das heute hingestellt wird. Der Herr Angeklagte hat allerdings mitgeteilt, daß, nachdem die Note über das Reskript vom 10. April 1799 in Paris aufgefunden worden, die Sachlage wesentlich sich verändert habe.*) Im Uebrigen wissen wir, daß der Herr Angeklagte sowohl in seinem Flugblatt vom 28. Februar 1894 als auch in der Immediateingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog naiv genug war zu sagen, daß, seitdem er sein „Nachwort" zu seinem Werke über Bonaparte, „seine Jugend und sein Emporkommen", im Jahr 1883

*) Wo hätte ich das behauptet? Schon H. Hüffer zieht die Note an!

herausgegeben habe, dasselbe unter den Fachgenossen vollständig unbeachtet geblieben sei. Das ist etwas anders geworden, nachdem die politische Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich durch Herrn Archivrat Dr. Obser veröffentlicht war. Außer diesen neuen Thatsachen, die wir heute erfahren haben, ist nichts Neues hervorgetreten, als das, ich gestehe es, sehr überraschende Gutachten des Herrn Sachverständigen. In dieser Richtung muß ich zunächst feststellen, und der Herr Kollege wird es zugestehen (es geht aus den Akten hervor), daß unter den wenigen Punkten, in denen wir einig waren, sich der befand, daß wir beide das Sachverständigengutachten für überflüssig erachteten und daß es überflüssig war, hat sich auch heute dargethan. Ich mißgönne es dem Herrn Kollegen nicht, wenn er sich freut, daß das Gutachten zu Gunsten seines Mandanten ausgefallen ist, aber er wird mir Recht geben, wenn ich sage, es ist auf meiner Seite einzig konsequent, wenn ich auch heute erkläre: es ist überflüssig gewesen, deshalb ignoriere ich das Gutachten, weil alle Fragen vom Gerichtshof entschieden werden können, ohne Gutachten. Ich bitte den Gerichtshof, unbeirrt durch das Gutachten, selbständig die zur Entscheidung stehenden Fragen zu prüfen und zu urteilen.

Ich möchte mir erlauben, die Punkte, die meiner Ansicht nach zu prüfen sind, vorzuführen. Ich muß zunächst hervorheben, daß ich in der Lage bin, die Privatklage, die ich erhoben habe, in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Diese Privatklage stützt sich lediglich und allein auf das Flugblatt des Herrn Angeklagten vom 11. Juni 1894. Es ist heute schon zur Verlesung gekommen, ich brauche dessen Inhalt hier nicht zu widerholen. Ich bin der Ansicht, daß dieses Flugblatt ein beleidigendes Schriftstück ist, welches der Sühne nicht entgehen kann. Im Anfang ist es beleidigend in den Worten: „Das Bubenstück, welches mit Hilfe der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gegen mein wissenschaftliches Ansehen unternommen worden, ist noch nicht zu Ende.“ Es ist weiter beleidigend, wenn es spricht von „unsauberem Unternehmen;“ es ist weiter beleidigend, wenn in Absatz 3 gesagt wird: „es ist eine ebenso plumpe als perfide Ausrede, daß er mir insofern Entstellung vorgeworfen hat, als ich den Eingang der Note, der über die Auflösung des Kongresses handle, unbeachtet gelassen, oder, wie er sich auszudrücken beliebte, verschwiegen hätte.“ Das sind die schärfsten Stellen, die ich hervorgehoben habe. Ich habe in der Privatklage hingewiesen auf die formelle Injurie, die unter allen Umständen gestraft werden muß, selbst wenn Gründe dafür vorhanden sind anzunehmen, daß Herr Professor Böhtlingk in der Notwehr das Flugblatt herausgegeben hat, oder daß ihm der Schutz des § 193 zur Seite stünde, in welchem Falle angenommen werden müßte, daß er die Grenzen dieses Schutzes überschritten hat. Man hat mich nun von gegnerischer Seite darauf hinweisen wollen, daß das „Bubenstück“ nicht erst mit der letzten Erklärung des Herrn Obser vom April 1894 begonnen habe, sondern mit einem früheren Schriftstücke, welches Herr Obser vom Stapel ge-

lassen habe. Das zwingt mich, auf die ganze Sache einzugehen, die heute Gegenstand der Verhandlung gewesen ist. Ich muß beginnen mit dem Aufsatze, den Herr Obser in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlicht hat: Bonaparte, Debry und der Rastatter Gesandtenmord, und es ist da eine Stelle, die hauptsächlich zur heutigen Verhandlung Anlaß gegeben hat, alles andere ist nach meiner Ansicht nur Beiwerk. Auf Seite 59 dieser Abhandlung wird auf die Depesche Talleyrands vom 10. April 1799 hingewiesen, in welcher er die französischen Gesandten in Rastatt anweist, trotz ihrer Bedenken in Rastatt auszuhalten. Talleyrand begründet in dieser Depesche ausdrücklich, daß Frankreich das Recht des österreichischen Kaisers, den Kongreß einseitig aufzulösen, nicht anerkenne.

Und daran anschließend macht Herr Obser dem Herrn Professor Böhtlingk den Vorwurf, daß er die fragliche Urkunde, also die Depesche Talleyrands vom 10. April 1799 an die französischen Gesandten in Rastatt, entstellt mitgeteilt und Zuthaten beigefügt habe. Nun bin ich der Ansicht, daß Sie zu prüfen haben, ob hier von einer Entstellung die Rede sein kann, wobei ich darauf hinweise, daß Herr Archivrat Obser hier ganz objektiv von Entstellung spricht, ohne auch nur andeutungsweise den Vorwurf zu erheben, daß etwas von Herrn Professor Böhtlingk absichtlich entstellt und verschwiegen sei.*) Wenn man die Urkunde und die Ausführung des Herrn Obser auch nur eine halbe Stunde aufmerksam und unbefangener Weise prüft, so muß man auch ohne Katheder weisheit zu dem Resultat gelangen, daß die Depesche vom 10. April 1799, ohne daß die Motivierung, die sogenannte staatsrechtliche Frage mitgeteilt wird, etwas anderes ist, als wenn dieselbe beigefügt wird. Wird die Stellung Frankreichs zu dieser staatsrechtlichen Frage einfach weggelassen, so kann die fragliche Depesche allerdings zur Stütze und zum Halt der Hypothese des Herrn Professor Dr. Böhtlingk dienen; sowie man aber diesen Zusatz und diese Motivierung hinzufügt, dann wird die Sache anders, dann ist diese Hypothese nach meiner Ansicht geradezu widerlegt. Wenn nun der Vorwurf der Entstellung gemacht worden ist, so ist derselbe vollständig begründet. Ich bin der Ansicht, wenn ein Historiker in Beziehung auf historische Thatsachen eine so erhebliche Urkunde mitteilt, wie es hier geschehen ist mit der Depesche vom 10. April 1799, so muß sie vollständig gegeben werden und nicht bruchstückweise, sind aber diejenigen Stellen weggelassen worden, die für die Auslegung der Urkunde von großer Bedeutung sein können, so ist die Urkunde eben entstellt wiedergegeben.

Ich möchte Herrn Professor Dr. Böhtlingk bitten, die Art, wie er meinen Vortrag findet, nicht in der Weise kundzugeben, daß es mich verletzt — er lacht gegen das Publikum hin.

Präsident: Der Herr Anwalt findet, daß Sie seine Ausführungen belächeln.

Angeklagter: Ich habe meinen Hörfächer vor dem Munde.

*) „durchaus ignoriert und verschweigt" sind die Worte des Herrn Obser.

Präsident: Ich habe es nicht gesehen.*)

R.-A. Baumstark: Ich will Ihnen ein Beispiel aus der Gerichtspraxis vorführen: Der Anwalt kommt sehr oft in die Lage (und es geht daraus hervor, daß man hier ein Sachverständigengutachten nicht braucht), Urkunden zu produzieren, die nach Inhalt der einzelnen Teile einer ganz verschiedenen Auslegung fähig sind. Der eine Prozeßbevollmächtigte verliest bei der mündlichen Verhandlung den Teil, der seiner Partei günstig zu sein scheint, und läßt die anderen Teile weg. Das ist also ein ähnlicher Fall, wie der vorliegende. Nun wird der gegnerische Anwalt mit Recht entgegenhalten, ohne daß ich etwas dagegen sagen könnte, es ist die betreffende Urkunde entstellt wiedergegeben, es ist darin eine Beleidigung nicht zu sehen, es ist eine Thatsache, die feststeht, wenn ich eine wichtige Urkunde, die für den Ausgang des Prozesses von Erheblichkeit ist, nicht ganz wiedergebe, so muß ich mir sagen lassen, daß ich sie entstellt wiedergegeben habe. Sie sehen aus diesem Beispiele, daß meine vorige Ausführung durchaus zutrifft. Nun will ich mich aber auch einen Augenblick auf den Standpunkt stellen, daß der Vorwurf, den Herr Archivrat Obser Herrn Professor Dr. Böhtlingk gemacht hat, nicht gerechtfertigt war, und daß, wie man heute Morgen ex cathedra hat hören müssen, Herr Professor Dr. Böhtlingk im Stande der Notwehr gehandelt hat, wenn er diesen Vorwurf von sich gewiesen hat. Stelle ich mich auf diesen Standpunkt, den ich für durchaus irrig halte, einen Augenblick und untersuche, in wie weit Herr Professor Böhtlingk im Stande der Notwehr gehandelt hat, so hat er das schon zur Genüge gethan im Flugblatt vom 28. Februar 1894. Dort fängt schon der Ton an, der nun fortgesetzt wird in dem unseeligen Streite. Das muß man doch Herrn Archivrat Obser lassen, daß er in seinem Aufsatze vollständig objektiv geblieben ist: er hat den Vorwurf erhoben und begründet, aber er schimpft nicht! Nun fängt das Schimpfen an und ich frage (ich will einen volkstümlichen Ausdruck gebrauchen): wer hat denn damit angefangen? In diesem Flugblatt vom 28. Februar 1894, dessen Inhalt ich nicht wiederholen will, heißt es unter anderem: „ein anderes ist es, wenn eine wissenschaftliche Abhandlung, ein anderes, wenn eine Schmähschrift, die unter wissenschaftlicher Flagge segelt, auf den Markt gebracht wird.“ Wenn man den Ausdruck „Schmähschrift“ anwenden will auf die Abhandlung des Herrn Archivrat Obser, so ist das unter allen Umständen eine Beschimpfung und zwar eine formelle Beschimpfung, und es wäre in einer sehr derben Zurückweisung derselben eine Notwehr zu sehen gewesen, keineswegs aber in der Art und Weise, in der Herr Professor Dr. Böhtlingk gehandelt hat. Nun ist es selbstverständlich, daß, nachdem dieser Ton angeschlagen war, Herr Archivrat Obser nicht schwieg, und er hat nun

*) Ich konnte mich des Lächelns nicht erwehren, indem ich angesichts dieser „wissenschaftlichen“ Ausführungen des Herrn Rechtsanwalts, der die „Katheder-weisheit“ des Sachverständigen solcherweise abtrumpfen möchte, eine Henne zu sehen meinte, welche ins Wasser gefallen ist und einer — Ente nachjagt.

ſein Flugblatt am 9. März 1894 verbreitet. Ich will nur das daraus berühren, daß an der Hand deſſelben ganz ſicher, ja ich ſage ganz apodiktiſch nachgewieſen iſt, daß die betreffende Stelle, durch deren Weglaſſung Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk die Wiedergabe der Depeſche vom 10. April 1799 entſtellt haben ſoll, fehlt, es iſt dieſes ganz genau vom Herrn Archivrat Obſer nachgewieſen worden. Er hat aber noch etwas weiteres gethan in dieſem Flugblatte, und das bitte ich nicht zu überſehen, er hat eingelenkt, er hat die Hand gereicht, wenn es in ſeiner erſten Abhandlung irgendwo hätte zweifelhaft ſein können, ob Herr Archivrat Obſer Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk den Vorwurf gemacht haben ſoll, daß er einen Teil der Depeſche vom 10. April 1799 abſichtlich verſchwiegen habe, ſo konnte nunmehr Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk beruhigt ſein, nachdem Herr Archivrat Obſer hier ausdrücklich erklärt, daß er an der bona fides des Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk nicht gezweifelt habe. Er hat weiter erklärt: „daß der Ausdruck „eigene Zuthaten“ zu ſcharf ausgefallen, er nehme den Vorwurf gerne zurück und beſchränke ſich auf den Vorwurf der Ungenauigkeit gegen Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk. Nun iſt der Vorwurf, den er früher gemacht hat, in einer Weiſe moderiert, daß Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk auf dieſem Boden eine ſachliche Entgegnung hätte bringen können. Er hat es nicht gethan, er hat geantwortet mit dem Flugblatt vom 18. März 1894, deſſen Inhalt ich ebenfalls nicht näher wiederholen will, ich will hauptſächlich nur auf den Schlußſatz hinweiſen. Was den übrigen Inhalt betrifft, ſo beweiſt Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk gar nichts gegen den von Herrn Archivrat Obſer gelieferten Beweis, daß der Herr Angeklagte in der Depeſche vom 10. April 1799 eine erhebliche Stelle weggelaſſen habe. Trotz allen Entgegenkommens ſeitens des Herrn Obſer hat aber Herr Profeſſor Dr. Böthlingk in dem Schlußſatz nichts anderes zu ſagen gewußt, als zu erklären, daß er dem Herrn Archivrat jede wiſſenſchaftliche Befähigung und auch jede bona fides abſprechen müſſe. Sie werden zugeben, daß wenn von Notwehr überhaupt die Rede ſein kann, dieſe hier ausgiebig ausgeübt worden iſt, und daß man nicht mehr davon ſprechen kann, man habe keine Gelegenheit gehabt, ſich gegen die Angriffe, welche Herr Archivrat Obſer gegen den Herrn Angeklagten gerichtet hat, zu wehren; ich ſage dies beſonders mit Rückſicht auf den zu erwartenden Einwand von § 193.

Nun kommt etwas weiteres hinzu, was Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk hätte beruhigen können. Ich habe heute Vormittag den Nachweis geliefert, daß der Redakteur der Zeitſchrift für die Geſchichte der Oberrheins, Profeſſor Dr. Schulte, der übrigens in ſeinen Entſchließungen keineswegs ſelbſtändig iſt, ſchon bei der Aufnahme des Aufſatzes des Aufſatzes des Herrn Archivrats Obſer in Ausſicht genommen hat, eine etwaige Gegenſchrift des Herrn Profeſſor Dr. Böhtlingk ebenfalls aufzunehmen und daß er dies ſchon in dem Brief vom 8. November 1893 ſeinem Kollegen, Herrn Archivrat Obſer, mitgeteilt hat, daß alſo damals ſchon eine Entgegnung des Herrn Angeklagten in die Zeitſchrift aufge-

nommen worden wäre. Es hat ſich Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk ſpäter auch an die Zeitſchrift gewendet, und es iſt nun feſtgeſtellt, daß nachdem dieſes ſehr derbe Flugblatt vom 18. März 1894 ſeitens des Herrn Angeklagten gegen Herrn Archivrat Obſer verbreitet worden war, trotzdem eine Entgegnung in die Spalten der Zeitſchrift aufgenommen worden iſt. Sie wird eingeleitet durch eine Erklärung des Redaktionsausſchuſſes, in welcher ausgeführt wird, daß die frühere Abhandlung des Herrn Archivrat Obſer moderiert und in dieſer Faſſung veröffentlicht worden ſei und daß man, obgleich Herr Böhtlingk ſich durch ein Flugblatt gewahrt hat, beſchloſſen habe, ſeine „Entgegnung“ in die Zeitſchrift aufzunehmen, es wird zugleich bemerkt, daß ſelbſtverſtändlich (!) noch eine weitere Entgegnung des Herrn Archivrat Obſer aufgenommen werde müſſe und daß dann für die Redaktion die Diskuſſion in dieſer Sache geſchloſſen ſei. Anſchließend an dieſe Erklärung des Redaktionsausſchuſſes und nachdem die Erklärung des Herrn Archivrat Obſer vom April 1894 erſchienen war, wurde die Diskuſſion mit der Erklärung des Herrn Redakteurs geſchloſſen: „Hiermit erkläre ich die Polemik im Rahmen dieſer Zeitſchrift geſchloſſen.“ Das war die Veranlaſſung zu dem weiteren Flugblatt, welches den Gegenſtand der heutigen Verhandlung bildet. Nur Eines muß ich hier noch beſonders hervorheben. Nachdem dieſe Erklärung des Herrn Obſer, mit welcher Herr Böhtlingk abermals nicht zufrieden war, veröffentlicht war, hat Herr Böhtlingk ſich weiter an die Redaktion der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins gewandt, und zwar mit dem Berichtigungsantrag vom 3. Juni 1894. Dieſer und das Begleitſchreiben ſind heute zur Verleſung gekommen. Beide enthalten, ich brauche die einzelnen Aeußerungen nicht näher zu bezeichnen, Beleidigungen. Nun iſt in dem Begleitſchreiben ſelbſt — der Berichtigungsantrag war auf Grund des § 11 des Preßgeſetzes geſtellt, die Friſt zur Erklärung der Aufnahme der Berichtigung als bis zum 20. Juni laufend bezeichnet, wenn bis dahin keine befriedigende Antwort eintreffe, werde der Richter angerufen werden. Nun hätte man denken ſollen, daß Herr Böhtlingk den Ablauf dieſer Friſt abwarten ſollte. Er hat es nicht gethan. Kaum hatte die Friſt zu laufen begonnen, ſo hat er das Flugblatt vom 11. Juni herausgegeben. Jetzt frage ich Sie, iſt es jetzt noch möglich, davon zu ſprechen, daß Herr Böhtlingk im Zuſtand der Notwehr gehandelt habe, iſt irgend ein Bedürfnis noch vorhanden geweſen, jetzt noch in ſo derber Weiſe, wie es in dem Flugblatt vom 11. Juni 1894 geſchehen iſt und die zweifellos beleidigend iſt, vorzugehen? Dieſe Frage muß verneint werden. Wenn irgendwo Notwehr vorhanden war, ſo hatte er die Gelegenheit dazu vorher ausgenützt, und er kann zufrieden ſein, daß man trotz ſeines Vorgehens ſowohl ſeitens des Herrn Obſer als auch ſeitens des Redaktionsausſchuſſes der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins nicht ſchon früher ihn verklagt hat. Das Schriftſtück vom 11. Juni 1894 war überflüſſig, und kann nicht anders ausgelegt werden, als Herr Böhtlingk hat die Friſt, die er zur Erklärung ſeitens der

Redaktion über die Aufnahme des Berichtigungsantrags ſelbſt geſtellt hat, nicht abgewartet, er hat ſich gedrungen gefühlt, nun einmal Radau (!) zu machen, er hat ſich nicht mehr zurückhalten können, und da hat er etwas gethan, was er nicht hätte thun ſollen.

Nun was heißt „Bubenſtück?“ Herr Böhtlingk hat uns heute Morgen eine Erklärung dieſes Ausdrucks zu geben verſucht, ich habe ſie nicht recht verſtanden, und wenn ich ſie auch recht verſtanden habe, ſo halte ich ſie doch für durchaus mißlungen. Wenn ein Gelehrter einem andern ein Bubenſtück vorwirft, ſo meint er nicht eines von Max und Moritz, ſondern ein anderes, und Herr Böhtlingk hat uns nicht im Unklaren gelaſſen, was er darunter verſtanden haben wollte. Ich muß in dieſer Beziehung auf ſeine Verteidigungsrede zurückkommen. Er hat nicht im mindeſten ſein Bedauern darüber ausgeſprochen, daß er das Schriftſtück herausgegeben hat, er hat es ausdrücklich aufrecht erhalten, namentlich auch den Ausdruck „Bubenſtück“. Dasſelbe hat auch der Herr Kollege gethan in der Erklärung, die er auf die Privatklage abgegeben hat. Ich verweiſe Sie insbeſondere auf den Paſſus Seite 3, Abſatz 4 von unten. Dort heißt es: „Aus dieſem Sachverhalt erhellt, daß der Angeklagte nicht beſtraft werden darf, da er die in Rede ſtehende Aeußerung, durch welche die Handlungsweiſe ſeiner Gegner treffend beurteilt wird, lediglich zur Ausführung und Verteidigung ſeines guten Rechtes und zur Wahrung ſeiner berechtigten Intereſſen gethan hat.“

Wollte man das nicht annehmen, ſo müßte man auch denjenigen, dem der Geldbeutel aus der Taſche geſtohlen worden iſt und der den Dieb des Diebſtahls zeiht, wegen Beleidigung des Diebes beſtrafen! Und hier wollte man dem Angeklagten nicht Geld, ſondern ſeine Ehre ſtehlen! Jetzt wiſſen wir, was unter dieſem Vorwurfe zu verſtehen iſt: es wird den Anklägern zum Vorwurfe gemacht, ſie hätten es unternommen, dem Angeklagten ſeine Ehre zu ſtehlen in derſelben Weiſe, wie ein Taſchendieb einem andern das Geld aus der Taſche ſtiehlt. Es wird kein Zweifel darüber ſein, daß der Ausdruck in dieſem Sinn ſchwer beleidigend iſt und unter allen Umſtänden Strafe verdient. Auch wenn Sie gegen mein Erwarten annehmen ſollten, daß Herr Böhtlingk fortgeſetzt gereizt worden iſt, und nicht in der Lage war, ſich zu verteidigen, durfte er nicht ſoweit gehen, eine derartige Beſchimpfung auszuſprechen.

Wir haben heute geſehen, daß unter Gelehrten auch alle Schwächen graſſieren, wie unter den andern Menſchenkindern, über welche ſie ſich ſo gerne erheben;*) aber das müſſen Sie zugeben, daß ein Gelehrter eben in eine gewöhnliche Schimpferei nicht ausarten darf, und wenn er es thut, dann muß er die Folgen tragen. Nun iſt ja das Schriftſtück in erſter Reihe gegen Herrn Obſer gerichtet geweſen, aber, wie auch von gegneriſcher Seite nicht in Abrede geſtellt worden iſt, auch gegen Herrn Dr. Schulte, den Redakteur der fraglichen Zeitſchrift.

*) Oder vielleicht, ſehr gegen ihren Willen, von dieſen „andern“ erhoben werden!

Was hat denn dieser gethan? Wir haben gehört, daß beide Herren nicht besonders gut mit einander stehen, warum nicht, das interessiert uns hier weiter nicht. Und doch muß ich sagen, daß Herr Dr. Schulte nach dem von mir heute gelieferten Beweis, trotz dieses gespannten Verhältnisses, wie schon aus dem Schreiben vom 8. November 1893 an den Redaktionsausschuß hervorgeht, von vornherein sich vollständig korrekt benommen hat, indem er nie selbständig einen Beschluß faßte, auch die andern Mitglieder des Redaktionsausschusses nicht beeinflußt hat, sondern sich entweder der Abstimmung enthielt, oder zuletzt abgestimmt hat, sodaß seine Abstimmung auf die andern Mitglieder nicht den mindesten Einfluß ausüben konnte. Man hätte Herrn Schulte unter allen Umständen aus dem Spiel lassen sollen. Wenn er auch formell die Verantwortung übernommen hat, so hat er doch nicht ausdrücklich die Ausdrücke genehmigt, die im fraglichen Aufsatze des Herrn Obser vorkommen. Und wenn man ihm nun, wie aus den Ausführungen des Herrn Böhtlingk weiter hervorgeht, übelnimmt, daß er bezüglich der Korrektur der Entgegnung des Angeklagten nicht die nötige Sorgfalt an den Tag gelegt habe, so hat man ihm deswegen den Vorwurf des „Bubenstückes" nicht zu machen. Herr Böhtlingk hat selbst erklärt, daß, da die betreffende Nummer der Zeitschrift alsbald im Druck erscheinen sollte, Eile notwendig gewesen sei. Aber gerade wegen dieser Eile, in der er hat handeln müssen, war er nicht in der Lage, das Manuskript nachzulesen, und das Buch des Herrn Böhtlingk stund ihm nicht sofort zur Verfügung. Wie kann man Herrn Schulte den Vorwurf machen, er habe die Stelle S. 280 nicht nachgelesen; wenn er das gethan hätte, so hätte er finden müssen, daß unrichtig citiert war. Eine derartige Verpflichtung hat ein Redakteur unter keinen Umständen. Er hat auch dem Wunsche des Herrn Professor Böhtlingk wegen der Korrekturbogenübersendung nicht entsprechen können, weil die Herausgabe des Blattes sehr geeilt hat. Abgesehen davon, hat er auch gar keine Verpflichtung gehabt, das Manuskript zurückzugeben, er hat es auch nicht gethan mit Rücksicht auf die damals bestandenen Differenzen zwischen Obser und Böhtlingk. — Die Herren Obser und Schulte haben hiernach unter keinen Umständen die Behandlung verdient, die ihnen Herr Böhtlingk hat angedeihen lassen.

Ich komme daher zu dem Ergebnis, daß Sie unter allen Umständen zu einem verurteilenden Erkenntnisse kommen müssen. Für das „Bubenstück" sowohl, wie für die Ausdrücke „plumpe und perfide Ausrede" 2c., die in dem Flugblatte vom 11. Juni 1894 enthalten sind, muß eine Ahndung eintreten.

Es kann von der Gegenseite nicht geltend gemacht werden, daß Herr Böhtlingk irgendwie den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen kann, wenn er auch in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hätte. Wenn er im Zustande der Notwehr gehandelt hat, so durfte er die Grenzen, die der § 193 steckt, nicht überschreiten, und wer sie überschreitet, der muß dafür bestraft werden. Ich ersuche Sie, auf Grund

meiner Ausführungen selbständig zu prüfen, ob Herr Böhtlingk durch jene Flugschrift vom 11. Juni 1894 sich einer Beleidigung der beiden Privatkläger schuldig gemacht hat und ich bin überzeugt, daß Sie zu einer Bejahung dieser Frage kommen werden, ich ersuche Sie also ein verurteilendes Erkenntnis gegen Herrn Böhtlingk zu fällen. Die Art und Höhe der Strafe überlasse ich dem Gerichte, und erlaube mir nur Sie zu bitten, daß Sie die Strafe nicht zu nieder bemessen. Ich habe vorhin erwähnt, wenn Herr Böhtlingk heute erklärt hätte, er bedauere, die beleidigenden Ausdrücke gebraucht zu haben, die Ankläger gewissermaßen gerechtfertigt waren, dann läge die Sache anders. Ich habe vorhin schon dargethan, daß das Gegenteil erklärt worden ist, daß die Beschimpfungen, welche im Schriftstück vom 11. Juni 1894 enthalten sind, heute wiederholt und verschärft wurden, ich glaube, daß deshalb bei Ausmessung der Strafe nicht zu niedrig gegriffen werden darf.

Schließlich will ich noch bemerken, es handelt sich um eine Beleidigung, die verübt worden ist durch Verbreitung einer Flugschrift, es liegt also eine öffentliche Beleidigung vor. Ich muß deshalb bitten, den Privatklägern auch das Recht zuzusprechen, das Urteil zu veröffentlichen, und stelle den Antrag, daß das Urteil in zwei Zeitungen auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen ist und zwar zunächst in der Karlsruher Zeitung deshalb, weil das Flugblatt an verschiedene Beamte verschickt worden ist, welche diese Zeitung lesen. Die Anzahl der Exemplare, die Herr Böhtlingk hat verbreiten lassen, ist von ihm viel zu gering angegeben. Dann aber bezeichne ich als zweites Blatt zur Veröffentlichung des Urteils die deutsche Litteraturzeitung. Diese Zeitung bringt Erklärungen über Polemiken, wie die, um die es sich heute gehandelt hat, in dieser Zeitung hätte Herr Böhtlingk auch seine Entgegnungen veröffentlichen können. Diese Zeitung eignet sich deshalb zur Veröffentlichung des Urteils, weil sie in Gelehrtenkreisen gelesen wird, in welchen die Flugschrift ebenfalls verbreitet worden ist. Gelehrte würden also nur durch die Litteraturzeitung Kenntnis von der Verurteilung des Herrn Böhtlingk erhalten können. Zum Schlusse bitte ich Sie nochmals, im Sinne meiner Ausführungen Ihr Urteil erlassen zu wollen.

Rechtsanwalt Dr. Süpfle: Meine Herren Richter! Es ist ein hochwichtiger Prozeß, der durch Sie heute entschieden werden soll, ein Prozeß, auf dessen Ausgang, ich kann wohl sagen, die ganze gelehrte Welt gespannt ist. So unangenehm es dem Angeklagten einerseits sein muß, als Angeklagter auf der Anklagebank vor Ihnen zu erscheinen, so freudig hat er es andererseits begrüßt, daß ihm auf diese Weise Gelegenheit gegeben ist, sein ganzes Verhalten in dieser Angelegenheit dem Urteile der Oeffentlichkeit zu übergeben. Wir wissen es deshalb nicht genug zu schätzen, daß wir ein öffentliches Gerichtsverfahren haben, wo uns die Möglichkeit gegeben ist, alles, was hier verhandelt und zu Tage gefördert wird, in die Oeffentlichkeit bringen zu können.

Es ist mir vielfach die Anschauung entgegen getreten, als habe Herr Professor Dr. Böhtlingk die Herren Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Schulte nur deshalb eines Bubenstücks geziehen, weil Herr Obser sich erlaubt habe, in einer wissenschaftlichen Polemik über den Rastatter Gesandtenmord anderer Meinung als Herr Böhtlingk zu sein, und weil Herr Schulte als Redakteur der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins die Polemik des Herrn Obser gegen Herrn Böhtlingk veröffentlicht habe. Dem ist, meine Herren Richter, nicht so; das ist heute, denke ich, klar gestellt worden.

Wir müssen, wie es jetzt auch von Seiten des Herrn Vertreters der Privatkläger geschehen ist, auf den Sachverhalt selber eingehen, es kann nicht angehen, daß wir, wie es wohl im Sinne der Herren Privatkläger gelegen hat, den Fall nur nach der formellen Seite hin behandeln. Dann wäre allerdings die Sache höchst einfach; dann hätte man sagen können, in dem Flugblatt, welches der Angeklagte verbreitet hat und wegen dessen er heute vor Gericht steht, sind Ausdrücke enthalten, die beleidigend sind und deshalb bestraft werden müssen. Ein gerechtes Urteil kann aber immer nur gefällt werden, wenn das Sach-

verhältnis, welches die Grundlage des Urteiles bilden muß, vollständig klargelegt worden ist. Der Fall ist aber klargelegt worden, und zwar zunächst durch die Rede des Herrn Angeklagten und sodann durch das Beweisergebnis, insbesondere durch das klare Gutachten des Herrn Sachverständigen. Um nicht zu weitschweifig zu werden, will ich mich kurz fassen und nur dasjenige hervorheben, was für die rechtliche Beurteilung nach meinem Dafürhalten von Interesse ist. Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß es nicht eine wissenschaftliche Polemik ist, die hier durch Sie, meine Herren Richter, entschieden werden soll, daß es sich nicht darum handelt, ob die Hypothese, die Herr Böhtlingk über den Rastatter Gesandtenmord aufgestellt hat, haltbar ist oder nicht. Nein, meine Herren Richter, es handelt sich hier um im hohen Maße ehrenrührige Beschuldigungen, die von Seiten der Herren Privatkläger gegen den Angeklagten geschleudert worden sind, wobei also die Privatkläger die Angreifer gewesen sind. Sie, meine Herren Richter, haben nach Sachlage alle Veranlassung, den hochinteressanten Motiven nachzugehen, welche die Privatkläger bei ihrem Verhalten dem Angeklagten gegenüber geleitet haben; und auch in dieser Beziehung ist heute das Nötige zu Tage getreten. Sie haben gehört, daß Herr Böhtlingk bei seinen Forschungen zu dem Ergebnis gelangte, Herr Obser habe bei der Herausgabe der politischen Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich unzureichend und ungenau gearbeitet. Herr Archivrat Obser wußte das, er wußte auch, daß Herr Böhtlingk eine diesbezügliche Schrift veröffentlichen wolle. Nun sagte sich Herr Obser: „wenn ich dem zuvorkomme, wenn ich es dahin bringen kann, daß Herr Böhtlingk in der wissenschaftlichen Welt als toter Mann betrachtet wird, dann ist mir die Kritik des Herrn Böhtlingk nicht mehr gefährlich;“ und so hat Herr Obser das Prävenire gespielt, indem er darauf ausging, den ihm gefährlichen Gegner abzuthun. Dies geschah im ersten Heft der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins von 1894 in einem Artikel, der überschrieben ist: „Bonaparte, Debry und der Rastatter Gesandtenmord.“ Diese Schrift ist von dem Angeklagten als Schmähschrift bezeichnet worden, welche unter wissenschaftlicher Flagge segelt. Zu der Erkenntnis, daß diese Bezeichnung nicht unzutreffend ist, wird jeder Unbefangene, der eine Prüfung dieser Schrift vornimmt, gelangen müssen. In welchem Tone ist diese Abhandlung geschrieben? In einer Art und Weise, die nichts weniger als wissenschaftlich genannt werden kann. Ich greife zum Belege einige Ausdrücke aus dieser Schrift heraus: „Bedenkliche Logik“, „Vorgefaßte Meinung“, „Willkürliche Vermutungen“, „Leere Vermutungen“, „Lauter leere Vermutungen“, „In dem von Böhtlingk beliebten Sinne“, „Noch einen Trumpf, den Böhtlingk wider den Gesandtschaftssekretär Rosenstiel ausspielt, der zum Lügner gestempelt wird, weil Böhtlingk sich die Litteratur nicht ordentlich angesehen“, „Ein ganzes, der Phantasie des Professor Böhtlingk entsprungenes Märchen — allerdings ein Märchen, das ihm sehr gelegen kam.“ Das sind Wendungen, die mindestens kein Wohlwollen

dem ſo Beurteilten gegenüber bekunden. Aber Herr Obſer iſt noch weiter gegangen; er hat nicht nur ſich auf den Standpunkt geſtellt, die Hypotheſe des Herrn Böhtlingk bezüglich des Raſtatter Geſandtenmords ſei unhaltbar, wie es vor ihm von Sybel, Wegele und andere namhafte Geſchichtsforſcher gethan haben. Hätte er nur das gethan, dann wäre dagegen ſelbſtverſtändlich nichts zu ſagen geweſen. Er hat vielmehr Herrn Böhtlingk in jener Abhandlung, abgeſehen von deren gehäſſigem Tone, ſchwere Vorwürfe gemacht, Vorwürfe, die alle als ungerechtfertigt ſich herausgeſtellt haben. Er hat ihm vorgeworfen, er habe die Wahrheit hintangeſetzt aus Eitelkeit und Rechthaberei, um ſeine Hypotheſe zu retten; er hat ihm vorgeworfen, er habe eine für die Beurteilung der Frage ausſchlaggebende, hochwichtige Urkunde, das Reſkript Talleyrands vom 10. April 1799, durchaus entſtellt und mit eigenen Zuthaten verſehen; er habe einen ganzen Satz in ein Citat von Eggers eingeflickt; er habe auf Seiten ſeines Buches hingewieſen, wo von dem, was man dort ſuche, kein Wort zu finden ſei. Ich will hier nur auf den einen Vorwurf, den der Urkundenentſtellung, näher eingehen, weil auch der Herr Gegner nur dieſen Vorwurf näher berührt hat. Hier hat Herr Archivrat Obſer ſpäter in einem gewiſſen Sinne eingelenkt, er hat, wie er ſich in einem Flugblatt ausgedrückt hat, den Vorwurf, daß Herr Böhtlingk die fragliche Urkunde mit „eigenen Zuthaten“ verſehen habe, „als etwas zu ſcharf ausgefallen gern zurückgenommen.“ Er hat den Vorwurf der Entſtellung der Urkunde aber aufrecht erhalten und dann die Stirne gehabt, in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins ſelbſt zu behaupten, daß er die Wiedergabe jener Sätze durch den Angeklagten niemals beanſtandet habe. Das, was der Herr Kollege als Beiſpiel angeführt hat, um das Verhalten Obſers zu rechtfertigen, paßt hier nicht. Hier iſt das Gutachten allein maßgebend, in welchem ausgeführt wurde, daß Herr Böhtlingk die Urkunde bezw. deren Inhalt in einwandfreier und ausreichender Weiſe wiedergegeben habe, daß er nicht notwendig gehabt habe, mehr davon anzuführen, als das, was er angeführt hat, daß er nicht notwendig gehabt habe, die Urkunde ihrem ganzen Umfange nach anzuführen.

Was die Frage anlangt, ob es nötig war, ein Gutachten zu erheben, ſo will ich gern zugeben, daß wir einen diesbezüglichen Antrag nicht geſtellt haben. Wir haben der Ueberzeugung gelebt, daß das Gericht ſelbſtändig prüfen könne, inwieweit die Vorwürfe, die beide Parteien ſich gemacht haben, begründet ſeien oder nicht. Nachdem aber der Herr Vorſitzende des Gerichts es für wünſchenswert erklärt hat, in dieſer Frage einen Sachverſtändigen zuzuziehen, haben wir nicht nur nichts dagegen gehabt, ſondern wir haben uns ſogar darüber gefreut, weil wir der Ueberzeugung waren, daß das Gutachten nur zu Gunſten des Herrn Angeklagten ausfallen könne, wie es thatſächlich auch ausgefallen iſt. Mit Rückſicht darauf, daß durch das Gutachten Herr Böhtlingk eine glänzende Rechtfertigung ſeiner ganzen Arbeitsweiſe erhalten hat, freue ich mich, daß das Gutachten erhoben worden iſt, und im

Hinblick auf das Gutachten brauche ich auf die andern ſchweren Beſchuldigungen, die Herr Obſer gegen den Herrn Angeklagten erhoben hat, nicht mehr einzugehen.

So glaube ich dargelegt zu haben, welche Beweggründe den Herrn Obſer geleitet haben, als er jenen Schmähartikel, der unter wiſſenſchaftlicher Flagge ſegelte, veröffentlichte; und daß die Beweggründe, die wir unterſtellen, die richtigen ſind, erhellt auch aus dem Exemplare der Erklärung des Herrn Kollegen, die dieſer auf meine Klagebeantwortung abgegeben hat. Dort ſind einige Seiten herausgeriſſen; aber aus dem, was ſtehen geblieben iſt, geht klar hervor, daß Herr Obſer ſich durch Herrn Böhtlingk gekränkt gefühlt hat in ſeiner Ehre als Beamter und in ſeiner ſonſtigen Ehre und daß er deshalb den Ton ſo ſcharf genommen hat. Alſo nicht aus wiſſenſchaftlichen Gründen iſt Herr Obſer ſo ſcharf geworden, wie es geſchehen iſt.

Wenn die Vorwürfe, die gegen den Herrn Angeklagten erhoben worden ſind, wahr geweſen wären, dann wäre das wiſſenſchaftliche Anſehen des Herrn Profeſſor Böhtlingk dahin geweſen. Sagt doch z. B. Leſſing bezüglich des ſchwerſten Vorwurfes, der Urkundenentſtellung: „Wer fähig iſt, eine Schriftſtelle wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen zu verdrehen, iſt zu allem andern fähig, kann falſches Zeugnis ablegen, kann Schriften unterſchieben, kann Thatſachen erdichten und zur Beſtätigung derſelben jedes Mittel für erlaubt halten.“ Wenn das in dieſem Sinne allgemein gilt, ſo gilt es noch mehr für einen Hiſtoriker. Wie Herr Profeſſor Dr. Böhtlingk ſelbſt hervorgehoben hat, iſt jeder Vertreter der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft in hervorragendem Maße darauf angewieſen, das Vertrauen der Fachleute und der Nichtfachleute zu genießen. Es giebt viele Urkunden, die nur dem einzelnen Forſcher zugänglich ſind. Wenn ihm nun nachgewieſen wird, daß er Urkunden entſtellt wiedergegeben, daß er einem Citate eigene Zuthaten hinzugefügt hat, mit andern Worten, daß er eine Urkunde gefälſcht hat, dann iſt er nicht nur als Forſcher abgethan, er iſt auch als Menſch unmöglich geworden, er ſteht da, wie Einer, der eines Meineides überführt worden iſt. Wenn alſo der Vorwurf der Urkundenfälſchung allein ſchon ſchwer genug wiegt, ſo kommt hier hinzu, daß der Vorwurf erhoben iſt in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, in einem Blatte, welches im Auftrage der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion und unter deren Aegide herausgegeben wird. Und es kommt endlich noch dazu, daß der Artikel, in welchem der Vorwurf enthalten war, in einer Nummer der Zeitſchrift erſchien, die, wie den Herren Privatklägern bekannt war, Seine Königliche Hoheit den Großherzog intereſſierte. Was mußte Seine Königliche Hoheit denken von dem Profeſſor der Geſchichte an der techniſchen Hochſchule in Karlsruhe, der der Urkundenfälſchung in einer ſo bedeutenden Zeitſchrift geziehen wird! Das konnte und durfte der Herr Profeſſor nicht auf ſich ſitzen laſſen. Und da die Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins nur alle drei Monate erſcheint und Herr Böhtlingk ſo lange am Pranger ſtehen zu bleiben nicht gewillt war,

blieb ihm nichts anderes übrig, als zu Flugblättern ſeine Zuflucht zu nehmen. Er hat ein Flugblatt verbreitet, worauf Herr Obſer mit einem Flugblatt geantwortet hat; es folgte ein weiteres Flugblatt des Angeklagten, und dann erſchien das zweite Heft des IX. Bandes der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins. Hierin war allerdings dem Angeklagten zu einer Gegenerklärung das Wort geſtattet worden. Aber es folgte auf dieſe Gegenerklärung des Angeklagten eine weitere Erklärung des Herrn Obſer; es war alſo hier dem Angreifer das letzte Wort gelaſſen und nicht dem angegriffenen Teil, und zu allem Ueberfluß fügte Herr Redakteur Schulte eine Erklärung bei, daß er nunmehr die Polemik im Rahmen der Zeitſchrift für geſchloſſen betrachte. Was ſollte der Herr Angeklagte jetzt thun? Er wandte ſich, da er von der Anſchauung ausging, daß auf dieſe Zeitſchrift das Preßgeſetz Anwendung finde, an den Redakteur mit der Bitte, eine Berichtigung aufzunehmen. Damals war dem Herrn Angeklagten noch nicht bekannt, daß die Zeitſchrift, welche in ſo großen Zwiſchenräumen erſcheint, nicht nach dem Preßgeſetz beurteilt wird und der § 11 desſelben auf die Zeitſchrift keine Anwendung findet. Es wurde auch vom Herrn Gegner nicht darauf hingewieſen, ſondern nur erwidert, daß nach Erhebung eines Gutachtens der Berichtigungsantrag zurückgewieſen werde, weil die Berichtigung der Vorſchrift des § 11 des Preßgeſetzes nicht entſpreche. Wenn Herr Profeſſor Böhtlingk zur Aufnahme der Berichtigung eine Friſt bis 20. Juni geſetzt hat, ſo iſt — denke ich — klar, was gemeint war. „Wenn," ſagte der Herr Angeklagte, „ich bis 20. Juni keine Antwort habe, ob die Berichtigung nach § 11 P.-G. Aufnahme findet, dann wende ich mich an das Gericht, d. h. ich ſtelle Strafantrag gegen den Redakteur, um im Wege des gerichtlichen Zwanges die Aufnahme meiner Berichtigung zu gelangen." Dieſen Antrag hat der Herr Angeklagte geſtellt und erſt der Staatsanwalt in Freiburg hat ihn darauf aufmerkſam gemacht, daß § 11 P.-G. hier nicht Anwendung finden könne. Ueberhaupt bis zum 20. Juni zu warten und unthätig zu ſein, das konnte man dem Angeklagten nicht zumuten: er hat am 11. Juni ein Flugblatt in die Welt geſandt, insbeſondere an Kollegen und Beamte, von denen er wußte, daß ſie mit der Angelegenheit bekannt waren, und in deren Augen er ſich rechtfertigen mußte.

Ich komme nun zu Herrn Schulte. Auch ihm wird vom Herrn Angeklagten unterſtellt, daß er es auf ſeine Vernichtung abgeſehen hatte. Sie haben gehört, daß Herr Schulte früher hier Archivrat geweſen iſt, und daß er damals den Lehrſtuhl für neuere Geſchichte an der Univerſität Freiburg erſtrebt hat. Herr Böhtlingk hat ihn für ungeeignet für dieſen Poſten erachtet, und zwar nicht aus perſönlichen, ſondern aus wiſſenſchaftlichen Gründen, auch weil er annahm, daß Herr Profeſſor Schulte nach ſeiner Parteiſtellung nicht ganz frei ſei; und Herr Böhtlingk hat ſich damit in Uebereinſtimmung mit der philoſophiſchen Fakultät der Univerſität Freiburg befunden, die von der Berufung Schultes nichts wiſſen wollte. Herr Profeſſor Böhtlingk hat in letzter Stunde

ſeine warnende Stimme erhoben. Er hat einen diesbezüglichen Artikel mit ſeiner Chiffre in der Badiſchen Landeszeitung veröffentlicht, und dies war der einzige Artikel, welcher von ihm in dieſer Angelegenheit zur Veröffentlichung in dieſer Zeitung gelangte. Herr Schulte erhielt den fraglichen Lehrſtuhl *nicht*. Der Groll und die Feindſchaft des Herrn Schulte gegen Herrn Böhtlingk ſind daher ſehr erklärlich. Es war offenſichtlich für Herrn Schulte eine willkommene Gelegenheit, als Herr Obſer gegen den Angeklagten vorging. Beide, Herr Obſer und Herr Schulte, reichten ſich die Hand zum Bunde gegen den Angeklagten mit der Abſicht, ihn zu vernichten, und das ſollte geſchehen unter der Aegide der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion, insbeſondere unter der Aegide des Herrn Archivdirektors von Weech. Daß Herr von Weech aufgebracht iſt gegen den Angeklagten, haben Sie heute gehört aus dem eigenen Munde des Herrn Direktors und Sie haben auch weiter gehört, daß der Herr Direktor dabei von der falſchen Vorausſetzung ausgegangen iſt, Herr Böhtlingk habe ihn in der Landeszeitung beleidigt, indem er mehrere Artikel des Inhalts geſchrieben habe, Herr Archivdirektor von Weech habe Herrn Schulte von Karlsruhe fortgelobt. Möge übrigens dem ſein, wie ihm wolle, für uns iſt Herr Schulte lediglich der Redakteur der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, mit ihm haben wir es allein zu thun, nicht auch mit dem Redaktionsausſchuß, Herr Schulte iſt allein verantwortlich. Nur er kann in Frage kommen und ohne die Mithilfe des Redakteurs Schulte hätte Herr Obſer ſeinen Schlag nicht führen können; denn wäre die Zeitſchrift Herrn Obſer nicht zur Verfügung geſtanden, ſo würde der Schlag wahrſcheinlich wirkungslos geblieben ſein. Sie ſehen alſo, meine Herren Richter, wie verſchieden die Lage iſt, in welcher der Angeklagte gegenüber den Klägern ſich befindet. Die Kläger haben einen Schutz und eine Hilfe in der hiſtoriſchen Kommiſſion und in der Regierung, ſie glaubten, Herr Böhtlingk ſei in der wiſſenſchaftlichen Welt ſchon genügend diskreditiert, ſo daß einige kräftige Hiebe genügten, um den ſchon Halbtoten vollends totzuſchlagen; — der Angeklagte auf der andern Seite ſteht ganz allein, er gilt geradezu als vogelfrei; keine Zeitung ſteht ihm zur Verfügung. Sie haben gehört, die Karlsruher Zeitung nimmt nichts auf, was gegen die hiſtoriſche Kommiſſion geht. Der Redakteur der Karlsruher Zeitung ging in dieſer Angelegenheit zum Herrn von Weech, um ſich Rats zu erholen. Glauben Sie, daß Herr Harder zum Herrn von Weech gekommen wäre, wenn Herr von Weech nicht der Direktor des Generallandesarchivs wäre?

Der Angeklagte mußte alſo ſich wehren, wenn anders er nicht den gegen ihn geführten Schlag gelingen machen wollte! Dem Herrn Angeklagten fehlte aber dabei jede Abſicht und jedes Bewußtſein, zu beleidigen; denn nicht mit *Perſonen* hatte er es hier zu thun, ſondern er hat gegen ein *Syſtem* gekämpft, und ich muß der Auffaſſung des Herrn Kollegen entſchieden entgegentreten, daß die Abſicht der Beleidigung auf Seiten des Angeklagten unterſtellt werden müſſe und daß der

Angeklagte die Privatkläger beschimpft habe. Die Absicht der Beschimpfung lag vielmehr auf Seiten der Kläger; der Angeklagte hat nur in Wahrung seines berechtigten Interesses gehandelt, er hat nur reine Kritik geübt. Und auch der Ausdruck „Bubenstück" ist nur Kritik. Der Angeklagte hat ja die Privatkläger nicht Buben genannt, er hat von Personen hier vollständig abgesehen. Wenn der Herr Vertreter der Privatkläger das Wort Bubenstück lediglich auf die Privatkläger bezieht, so läßt dies allerdings tief blicken. Die Privatkläger haben sich also getroffen gefühlt? Seit wann soll man einen Diebstahl nicht Diebstahl und ein Bubenstück nicht Bubenstück nennen dürfen! Auf diesem Standpunkte steht der Herr Angeklagte, und deshalb ist er es nicht, der heute bedauern müßte, so weit gegangen zu sein.

Bezüglich des Ausdruckes „Bubenstück" bin ich übrigens in der Lage, mich auf eine Autorität berufen zu können, die dieses Wort gebraucht hat. Es ist kein geringerer, als Herr von Treitschke, welcher in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts V. Teil Seite 28 eine kleine Geschichte erzählt. Es hatte Professor Paulus in Heidelberg insgeheim die Vorlesungen des Professor Schelling in Berlin nachschreiben und dann ohne Wissen Schellings im Druck erscheinen lassen. Das nennt Treitschke einen „Bubenstreich". Er sagt: „es ist ein Bubenstreich, wie er ohne Beispiel dasteht selbst in der wenig zarten Geschichte deutscher Gelehrtenkämpfe." Und warum nennt Treitschke diese Handlung einen Bubenstreich? Weil Paulus darauf ausging, den Gegner wissenschaftlich zu vernichten. Hierin sind beide Fälle gleich; in beiden Fällen hatten, dort Paulus und hier die Privatkläger, die Absicht, den Gegner zu vernichten; aber für die Privatkläger ist weit krasser und schlimmer der Fall, der heute vorliegt. Dort ist nur veröffentlicht worden, was in einer öffentlichen Vorlesung gesprochen worden ist, hier sind die denkbar schwersten unhaltbaren Vorwürfe gegen einen Mann geschleudert worden, um diesen in seiner Stellung als Gelehrter, Dozent und Mensch zu vernichten! Darin liegt auch der Schlüssel für die rechtliche Beurteilung des Falles. Der Angeklagte hat keine Beleidigung begangen, er hat vielmehr in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Und es hat der Herr Angeklagte den Wahrheitsbeweis voll erbracht in jeder Beziehung, nicht nur dafür, daß sämtliche Behauptungen, die er aufgestellt hat, richtig sind, sondern auch dafür, daß die Beschuldigungen die ihm entgegengeschleudert worden, unhaltbar sind.

Wenn Sie, meine Herren Richter, und ich sage das, was ich jetzt ausführe, nur fürsorglich, weil ich nicht wissen kann, welchen Standpunkt bei der rechtlichen Beurteilung Sie einnehmen, — der Ansicht des Herrn Kollegen sein sollten, daß thatsächlich von Seiten des Herrn Angeklagten über die Grenzen der erlaubten Kritik hinausgegangen sei und somit eine Beleidigung auf Seiten des Herrn Angeklagten vorliege, dann müssen Sie zum mindesten kompensieren. Es handelt sich dann um nichts anderes, als um eine Erwiderung von Beleidigungen der schwersten Art. Ich frage Sie: „Was wiegt schwerer, die Fülle

von Vorwürfen, die gegen den Angeklagten geſchleudert worden ſind, oder dieſe Eine Flugſchrift, die heute zum Gegenſtande der Anklage gemacht worden iſt?“

Ich wäre in der Lage, eine Widerklage erheben und die Beſtrafung der Kläger wegen Beleidigung des Angeklagten zu beantragen. Ich will dieſes Mittel nicht anwenden. Die Privatkläger, die Klage erhoben, haben gehandelt wie Kinder. Wenn ſich Kinder mit einander herumſchlagen und es bekommt eines auf einmal einen ſtärkeren Schlag, ſo läuft es zum Vater und klagt, und ebenſo ſind die Privatkläger zum Gerichte gelaufen, nachdem der Angeklagte ſich gegen die Angriffe zur Wehr geſetzt und einmal einen kräftigeren Ausdruck gebraucht hat. Ich halte die Anrufung der Gerichte in einem ſolchen Falle für einen Mißbrauch der Gerichte. Wo kämen wir hin, wenn alle derartigen Händel vor Gericht kommen ſollten? Weil ich den Herren Privatklägern auf dieſem Wege nicht folgen wollte, habe ich davon abgeraten, Widerklage zu erheben. Ich glaube aber, die Kompenſation iſt in dieſem Falle angebracht, falls Sie in dem Flugblatt eine Beleidigung erblicken; und wenn Sie kompenſieren, dann müßte der Herr Angeklagte ſtraffrei ausgehen und die Koſten wären meines Erachtens den Privatklägern aufzuerlegen, zum Mindeſten haben Sie hierzu die Möglichkeit. Ich verweiſe hier auf die Ausführungen in den Kommentaren zur Strafprozeßordnung und zum Strafgeſetzbuch, insbeſondere von Löwe und Olshauſen. Ich verlange alſo fürſorglich Kompenſation, in erſter Reihe beantrage ich Freiſprechung des Angeklagten, weil er nur ſein gutes Recht gewahrt hat. Nur wenn Sie freiſprechen, kann der Angeklagte Genugthuung finden.

Und dieſe iſt fürwahr ſchwer genug erkauft worden. Denken Sie ſich, welche Opfer der Angeklagte hat bringen müſſen! Der erſte Artikel erſchien ja ſchon vor einem Jahre, welche Opfer an Zeit, an Geld, an Mühe! Er hat ſeither keinen Tag Ruhe gehabt. Sprechen Sie ihn frei! Dann werden Sie auch dem materiellen Recht zum Siege verhelfen; dann werden Sie dem Herrn Angeklagten die ihm ſo notwendige Genugthuung gewähren, ihm, der ſich nur ſeiner Haut gewehrt hat; dann werden Sie ſich in Uebereinſtimmung befinden mit Uhland, der in ſolchen Fällen die deutſche Sprache kräftig zu gebrauchen rät, indem er von ihr ſagt:

„Sie diene nie am Hofe
Als Gauklerin, als Zofe,
Das Liſpeln taugt ihr nicht.

R.-A. Baumstark: Ich will mir nur noch einige Bemerkungen erlauben. Zunächst danke ich dem Herrn Gegner bestens für seine kolossalen Uebertreibungen, die, wie ich hoffe, ihre Wirkung nicht verfehlen werden. Mit Unrecht hat er hervorgehoben, daß der heutigen Entscheidung mit großer Spannung in allen Gelehrtenkreisen entgegengesehen werde; das ist nicht der Fall: Herr Böhtlingk ist der deutschen Gelehrtenwelt nicht so wichtig, daß sie Ihrer heutigen Entscheidung mit Spannung entgegensieht, ich glaube, daß diese Annahme auch in das Gebiet der Uebertreibung gehört. Wenn wir uns, wie es der Herr Gegner gethan hat, in das Gebiet von Vermutungen darüber flüchten wollten, wo die Entstehung der Sache zu suchen ist, so müßten wir uns wohl zu weit von der Sache entfernen. Herr Böhtlingk hat nicht umhin gekonnt, sein großes Erstaunen darüber auszusprechen, daß er nicht in die badische historische Kommission gewählt worden ist. Hierin konnte vielleicht der Ursprung der ganzen Sache zu suchen sein — Hinc illae lacrimae.*) — Im übrigen hat der Herr Gegner in dieser Richtung eine Hypothese aufgestellt, wie es sein Mandant in einer anderen Richtung gethan hat, die vollständig unhaltbar ist, für die er auch nicht den Schatten eines Beweises hat antreten können. Er hat unter anderem in dieser Richtung angeführt, der Gedankengang des Herrn Obser bei der Veröffentlichung seiner Abhandlung in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins sei der gewesen: Herr Obser habe sich schuldig gefühlt, daß er bei der früheren Veröffentlichung der Korrespondenz Karl Friedrichs nicht fleißig und sorgsam gearbeitet habe, er habe nun zu befürchten gehabt, daß Herr Böhtlingk, der das wisse, ihm mit einer Veröffentlichung hierüber zuvorkommen werde und ihm in dieser Richtung schaden könne. Deshalb habe Herr Obser das praevenire spielen und Herrn Böhtlingk durch die Veröffentlichung seiner Abhandlung vernichten wollen. Wer sagt das dem Herrn Gegner? Wie kann er eine derartige Vermutung aussprechen, ohne auch nur eine Beweisantretung vorbringen zu können? Hätte er es heute Vormittag behauptet, so hätte ich den Beweis dafür angetreten, daß das Manuskript der fraglichen Abhandlung schon zwei Jahre alt ist und hätte die Abhandlung noch mitbringen, also den Gegenbeweis antreten können. Es ist eine leere Vermutung geblieben, jene Abhandlung war abgefaßt und mag später geändert worden sein mit Rücksicht auf das,

*) Daß ich als o. ö. Professor der Geschichte an der Hochschule zu Karlsruhe nicht in die badische historische Kommission gewählt worden bin, ist in der That ein Affront gewesen. Ich habe indeß seit Jahren bereits eine Meinung von der betreffenden Kommission gehegt, daß ich darob nie ein Wort verloren habe.

was in der Zwischenzeit geschehen war. Davon kann keine Rede sein, daß Herr Obser eine derartige Absicht, wie sie ihm imputiert wird, gehabt hat. Ich meine mit derartigen Sachen soll man zurückhaltender sein, wenn man nicht den Beweis dafür antreten kann.

Ich gebe zu, daß der Herr Gegner Grund hat, über das Gutachten erfreut zu sein, er ist aber wohl auch darüber am meisten erstaunt. So lange er der Ansicht war, daß die Erhebung des Gutachtens überflüssig sei, wird er sich eben gedacht haben, daß das Gutachten ebensogut gegen Herrn Böhtlingk ausfallen könnte.

Was die Entstellung der Urkunde betrifft, so möchte ich hervorheben, daß, wenn der Herr Gegner einen Ausspruch Lessings auf diesen Vorwurf anwendet, das ebenfalls eine Uebertreibung ist: dieser Ausspruch paßt auf den heute zur Verhandlung stehenden Fall wie die Faust aufs Auge. Ich habe mit der Flugschrift des Herrn Obser bewiesen, daß er die bona fides Herrn Böhtlingk nicht hat absprechen wollen. Wie kann der Herr Gegner den Ausspruch Lessings, daß, wer eine Urkunde wider besseres Wissen fälscht, zu allem anderen fähig ist, hier anwenden? Herr Professor Böhtlingk hat in seiner Flugschrift vom 11. Juni 1894 auch nur den Vorwurf erwähnt, den ihm Herr Obser gemacht habe, auf S. 380 des Werks des Herrn Böhtlingk, sei die sogen. staatsrechtliche Frage nicht erwähnt, dieser Vorwurf ist aber sicher nicht derart, um ihm gegenüber mit einem so beschimpfenden Schriftstück in die Welt zu treten. Sie werden mir recht geben, daß auf S. 380 ff. von der staatsrechtlichen Frage nicht mit einem Wort die Rede ist. Es ist die Rede von der französischen Politik, welche an der Fortdauer des Kongresses interessiert war, nicht aber von der französischen Auffassung der staatsrechtlichen Frage, ob der Kaiser von Oesterreich berechtigt sei, den Kongreß einseitig aufzulösen, ohne das Reich.

Was die Berichtigungsanträge betrifft, deren Aufnahme zurückgewiesen worden ist, so ist zu bemerken, daß die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins eine rechtliche Verpflichtung nicht hatte, auf Grund des § 11 P.-G. eine derartige thatsächliche Bemerkung aufzunehmen, weil sie nicht zu den darin bezeichneten Druckschriften gehört. Abgesehen davon haben aber die Berichtigungsanträge die Erfordernisse des § 11 des Preßgesetzes nicht erfüllt. Auch andere Zeitschriften, voran die von Sybel, nehmen nur Entgegnungen auf, wenn diese im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 11 P.-G. gehalten sind. Der erste Berichtigungsantrag vom 3. Juni und das Begleitschreiben enthielt nun aber beleidigende Aeußerungen, und schon deshalb ist die Aufnahme zurückgewiesen worden. Ich wiederhole übrigens, daß in dem Schreiben, mit welchem der Berichtigungsantrag der Redaktion mitgeteilt wurde, gesagt ist: ich warte bis zum 20. Juni. Und wenn Herr Böhtlingk versucht, etwas anderes herauszudeuten, so kann er damit nicht gehört werden. Nachdem der erste Berichtigungsantrag von der Redaktion der Zeitschrift zurückgewiesen war, folgte ein zweiter vom 23. Juni und der ist dann vom Staatsanwalt zurückgewiesen worden mit der

Begründung, daß die Zeitſchrift nicht zu den in § 11 genannten Druckſchriften gehöre, weil ſie nur dreimal im Jahr erſcheine.

Nun komme ich zu Herrn Schulte. Der Herr Kollege ſagt, Herr Obſer und Herr Schulte hätten ſich die Hand gereicht, um Herrn Böhtlingk zu vernichten. Finden Sie, daß hierfür irgend ein Anhaltspunkt gefunden werden kann? Der Herr Kollege ſagt, Herr Böhtlingk ſei vogelfrei, wohin er ſchreibe, werde er von den Redaktionen zurückgewieſen. Das iſt nicht richtig, Herr Böhtlingk ſchreibt noch immer in die Zeitungen, er hat z. B. in letzter Zeit in der Münchener allgemeinen Zeitung geſchrieben! Wie kann der Herr Kollege erklären, daß Herr Böhtlingk vogelfrei ſei?

Nun iſt von einem Bubenſtück die Rede. Wenn man ſagt, dieſe und dieſe hätten ein Bubenſtück begangen, ſo liegt darin eben der Vorwurf, daß ſie bubenhaft geſinnt, daß ſie Buben ſeien. Der Herr Kollege meint, mit derartigen Sachen ſollte man die Gerichte nicht beläſtigen. Wenn man aber ſagt, der und der hat fortwährend Bubenſtücke begangen, ſo iſt das eben eine ſchwere Beleidigung, die eben zur Anrufung der Gerichte zwingt. Ich kann ein Beiſpiel dafür anführen, welches beſſer paßt als dasjenige, welches der Herr Gegner von Treitſchke angeführt hat. Vor nicht langer Zeit hat das Schöffengericht in Berlin ſich mit einem ganz ähnlichen Fall zu beſchäftigen gehabt. Ein nationalliberaler Abgeordneter, Hans Blum, hatte bei einer Wahlrede unter anderem die Behauptung aufgeſtellt, daß die Sozialdemokraten Geld von Boulanger erhalten haben und der „Vorwärts“, ein ſozialdemokratiſches Blatt, hat von Hans Blum geſagt, die Behauptung ſei ein Bubenſtück. Das Gericht hat auf die Klage des Hans Blum hin den betreffenden Redakteur zu einer Geldſtrafe von 150 Mark verurteilt deswegen, weil das Gericht angenommen hat, daß allerdings der Redakteur des ſozialdemokratiſchen Blattes in Wahrung berechtigter Intereſſen gehandelt habe, allein es ſeien die Grenzen überſchritten worden und darum wurde auf eine erhebliche Geldſtrafe erkannt. Dieſes Beiſpiel paßt, nicht das Beiſpiel von Treitſchke, das der Herr Gegner angeführt hat. Wenn ein Gelehrter dem andern das Kollegienheft wegſtiehlt, ſo iſt das etwas anderes, als wenn Einer dem Andern den Vorwurf macht, daß er eine Urkunde entſtellt wiedergegeben habe. Wie kann man nur derartige ganz verſchiedene Sachen mit einander vergleichen wollen!

Der Herr Gegner iſt auch auf den Wahrheitsbeweis zu ſprechen gekommen und er behauptet, daß er denſelben erbracht habe. Ich kann ihn nicht als geliefert betrachten, darüber ſind weitere Ausführungen überflüſſig.

Er iſt auch auf die Kompenſation zu ſprechen gekommen, weil eine Beleidigung auf die andere gefolgt ſei. Nun müßte aber eine ſtrafbare Beleidigung vorausgegangen ſein. Es iſt aber ſeitens der Herren Obſer oder Schulte in keinem Schriftſtücke, das von ihnen herrührt, irgend ein Ausdruck gebraucht worden, der eine ſtrafbare Beleidigung enthält, auch wäre ſie nicht auf der Stelle vom Angeklagten

erwidert worden. Schon von dieſem Geſichtspunkte aus müſſen die hierher gehörigen Ausführungen des Herrn Gegners als hinfällig erachtet worden.

Von der Erhebung einer Widerklage kann keine Rede ſein, da die Antragsfriſt abgelaufen iſt.

Soviel auf die Ausführungen des Herrn Gegners.

Zum Schluß möchte ich noch anführen, daß bisher in den Gelehrtenkreiſen im Widerſpruch gegen die Böhtlingkſche Hypotheſe nur Uebereinſtimmung herrſcht, und da möchte ich, wenn ich auch nicht gern auf Privatbriefe zurückgreife, in dieſem Falle doch bitten, einen Privatbrief verleſen zu dürfen, den Herr Geh. Rat von Sybel mit Bezug auf die Polemik des Herrn Obſer an dieſen gerichtet hat.

„Von einem längeren Unwohlſein hergeſtellt, beehre ich mich, Ihnen für die freundliche Zuſendung Ihrer Polemik Böhtlingk gegenüber zu danken. Ich bin natürlich ganz einverſtanden, finde aber auch, daß Sie dem Herrn viel zuviel Ehre erweiſen, denn er verdient Nichts, als etwa eine kurze Vorleſung über das onus probandi, eine Erklärung, ſich mit ihm beſchäftigen zu wollen, ſobald er außer Vermutungen, Möglichkeiten, Verdachtsgründen, die erſte Spur eines wirklichen Beweiſes beigebracht haben würde“.*)

Wenn Herr Böhtlingk alſo glauben ſollte, daß durch das Gutachten ſeine Hypotheſe ein beſſeres Fundament erhalten hat, ſo glaube ich, befindet er ſich auf einem Holzwege. Das Gutachten, wie es erhoben worden iſt, bezieht ſich auf dieſe Frage nicht, ſondern nur auf die Fragen, die an den Herrn Sachverſtändigen geſtellt worden ſind. In Beziehung auf die Hypotheſe iſt an den Herrn Sachverſtändigen keinerlei Frage gerichtet worden.

Der Herr Gegner hat keineswegs erwieſen, daß Herr Böhtlingk in Ausübung berechtigter Intereſſen gehandelt hat, ſodaß er den Schutz des § 193 St.G.B. für ſich in Anſpruch nehmen kann. Es bleibt nach wie vor eine ſchwere Beleidigung beſtehen, die durch Nichts gerechtfertigt iſt, und da die Abſicht, von welcher der Herr Gegner ausgegangen iſt, offenbar eine beleidigende war, ſo bitte ich nochmals um Verurteilung des Angeklagten.

---

*) Demnach identifiziert ſich Heinrich von Sybel mit dem Herrn Archivrat Dr. Karl Obſer. Proſit! Wer übrigens weiß, was H. von Sybel in Bezug auf den Raſtatter Geſandtenmord ſich als Forſcher und Geſchichtsſchreiber Alles hat zu Schulden kommen laſſen, wird ſich darüber nicht verwundern. Ich gedenke die bezüglichen Leiſtungen „des Herrn“ demnächſt näher darzulegen. Mit dieſem „vernichtenden“ Briefe v. 7. April 1894 des Herrn v. Sybel iſt Herr Obſer ſeit Jahresfriſt beinahe in Karlsruhe förmlich hauſieren gegangen. Der Wortlaut des intereſſanten Schriftſtückes iſt übrigens mit dem Original kollationiert worden; Herr Baumſtark ſtellte letzteres meinem Stenographen „gern“ zur Verfügung. Wenn die Herren wüßten, welcher Dienſt mir mit dieſem Schreiben des Herrn von Sybel geleiſtet worden iſt!

R.-A. Süpfle: Der Herr Gegner hat mir zwar seinen Dank dafür ausgesprochen, daß ich übertrieben habe. Ich habe aber keine Uebertreibungen vorgetragen, sondern das, was ich vorzutragen mir erlaubte, stützt sich auf die Thatsachen, wie sie sich aus der ganzen Sachlage ergeben. Ich habe überhaupt nur vorgetragen, was ich im Interesse des Herrn Angeklagten für nötig hielt. Einzig und allein das Interesse des Angeklagten war hier für mich maßgebend. Anders bitte ich meinen Vortrag nicht aufzufassen.

Was die Vermutungen anbelangt, auf die mein Vortrag gestützt gewesen sein soll, so habe ich auch hier nur Thatsachen gegeben und aus diesen lassen sich Schlüsse ziehen und diese Schlüsse habe ich gezogen.

Was den Vorwurf der Entstellung der Urkunde betrifft, so hat mir der Herr Sachverständige recht gegeben, wenn ich diesen Vorwurf so auffasse, wie ich es gethan habe; und es paßt deshalb das, was ich aus Lessing citiert habe, auf diesen Fall vollkommen.

Weil der Gegner auf das Vorhandensein der formellen Beleidigung so großes Gewicht legt, so habe ich mir die größte Mühe gegeben, eine solche aus dem inkriminierten Flugblatt herauszufinden, ich habe aber gefunden, daß nirgends eine Formalinjurie vorliegt, daß wir es vielmehr nur mit einer Kritik zu thun haben, und zwar nur mit einer erlaubten Kritik. Die vom Gegner citierte Entscheidung des Berliner Gerichts trifft hier nicht zu. Ich verweise dem gegenüber auf die Urteile der Karlsruher Gerichte, die ich in meiner Anklagebeantwortung angeführt habe und nach welchen selbst Ausdrücke wie „gewerbsmäßiger Ehrabschneider, Wucherer, Schwindler" u. s. w. straffrei ausgegangen sind. Und solche Ausdrücke sind gewiß stärker als die vom Angeklagten in Wahrung berechtigter Interessen gebrauchten.

Was nun die Kompensation anbelangt, so habe ich auf dieselbe nur fürsorglich abgehoben. Es hat der Herr Gegner ausgeführt, daß dieselbe nicht eintreten könne aus dreierlei Gründen: 1. weil von Seiten der Privatkläger keine Beleidigung begangen sei, 2. weil von Seiten des Angeklagten die Beleidigung nicht auf der Stelle erwidert worden sei; und 3. weil heute mehr als drei Monate verflossen seien, es also unmöglich sei, eine Widerklage zu erheben.

Darauf habe ich zu erwidern:

1. Iſt es keine Beleidigung, wenn man einem Profeſſor der Geſchichte vorwirft, er habe eine wichtige Urkunde entſtellt und mit eigenen Zuthaten verſehen; er habe in einem Citate einen Satz eingeflickt; er habe, um ſeine Hypotheſe zu retten, die Wahrheit hintangeſetzt? Ich frage Sie, ob dies keine Beleidigungen ſind, und dieſe ſind verübt worden einerſeits von Herrn Obſer, andererſeits von Herrn Schulte, der als verantwortlicher Redakteur der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins als Mitſchuldiger erſcheinen muß. Beide Privatkläger ſind Mitthäter.

2) Was den Punkt anbelangt, daß die Beleidigung nicht auf der Stelle erwidert worden ſei, ſo verweiſe ich auf die Strafrechtswiſſenſchaft, nach welcher es unbeſtritten iſt, daß die Worte des Geſetzes Erwiderung der Beleidigung „auf der Stelle“ nicht wörtlich zu nehmen ſind, daß vielmehr eine Erwiderung „auf der Stelle“ vorliegt, wenn die beiden Beleidigungen im Zuſammenhang ſtehen, ſo daß nur klar iſt, daß die eine Beleidigung die Erwiderung der andern iſt. Leſen Sie nur die Kommentare des Strafgeſetzbuches.

3) Was endlich die dreimonatliche Friſt betrifft, ſo ſteht hier wiſſenſchaftlich feſt, daß ſelbſt eine Widerklage noch erhoben werden kann, wenn auch die dreimonatliche Friſt ſchon verſtrichen iſt, wenn nur die Beleidigung, wegen deren die Erhebung der Widerklage erfolgt, noch nicht verjährt iſt. Wäre alſo eine Widerklage heute noch möglich, ſo iſt es ſicher auch die Kompenſation. Ich verweiſe auf § 198 R.-St.-G.-B. und die Kommentare zum Strafgeſetzbuche.

Die Gegner haben einen Brief von Geheimerat von Sybel ausgeſpielt. Die Anſicht des Herrn von Sybel kann uns aber nicht weiter intereſſieren. Herr von Sybel kann nicht als unparteiiſch betrachtet werden, und außerdem haben Sie zu urteilen, meine Herren Richter und nicht Herr von Sybel!

Ueberhaupt ſteht nicht die Hypotheſe des Herrn Böhtlingk in Frage; um die Hypotheſe über den Geſandtenmord in Raſtatt handelt es ſich nicht, darüber iſt ein Gutachten nicht abgegeben worden. Die Frage wird heute nicht entſchieden werden, ob Herr Böhtlingk oder Herr von Sybel hier recht hat. Vielleicht gelingt es nicht einmal der Wiſſenſchaft, hier Klarheit zu ſchaffen, wenn nicht ein glücklicher Zufall hereinſpielt.

Zum Schluß muß ich nochmals darauf aufmerkſam machen, daß nicht der Herr Angeklagte es geweſen iſt, der das Gericht angerufen hat. Es haben vielmehr die Privatkläger das Gericht angerufen, ſie ſind es auch, die den Urteilsſpruch provozieren. Ich wiederhole, was der Herr Angeklagte ſelbſt geſagt hat, der Herr Angeklagte appelliert nicht nur an Ihre Gerechtigkeit, ſondern verlangt geradezu Ihren Schutz. Ich bitte Sie wiederholt um Freiſprechung des Angeklagten.

Präſident (zum Angeklagten): Haben Sie ſelbſt noch etwas vorzubringen? Ich möchte aber bitten, nur dann, wenn es etwas Neues iſt.

R.-A. Süpfle (zum Angeklagten): Ich glaube, Sie brauchen nicht mehr zu ſprechen.

Angeklagter: Unter ſolchen Umſtänden verzichte ich auf das Schlußwort.

R.-A. Baumſtark: Ich wollte noch anführen, die Entſcheidung i. S. Claus kann wahrlich nicht angeführt werden, weil ſie auch gar nicht paßt.

R.-A. Süpfle: Wir ſind heute leider in dieſer Lage: das was der Eine anführt, paßt dem Andern nicht.

Präſident: Die Verhandlung iſt geſchloſſen. Das Gericht zieht ſich zur Beratung des Urteils zurück.

Schlußwort.

Von dem Vorsitzenden befragt, ob ich, als Angeklagter, noch Etwas zu meiner Verteidigung anzuführen hätte, erklärte ich keineswegs, wie im Protokoll vermerkt ist: „Nichts", vielmehr meldete ich mich zum Wort. Indeß der Herr Vorsitzende wollte mir dasselbe nur dann gestatten, wenn ich etwas Neues vorzubringen hätte! „Etwas Neues!" Der Begriff war ein verzweifelt vager, umsomehr als ich in Folge meiner Schwerhörigkeit nicht Alles, was vorgekommen war, gehört hatte. Mir war bereits zwei Mal das Wort vom Vorsitzenden abgeschnitten worden. Die Verhandlung hatte morgens 8 Uhr begonnen und die Uhr schlug 6 Uhr abends. Die Erschöpfung der Herren Richter war nur zu erklärlich und offensichtlich. Mein Verteidiger riet mir, unter solchen Umständen besser auf das letzte Wort zu verzichten. Ich mußte in der That befürchten, meine Herren Richter, deren Geduld ohnehin in dem ganzen Fall auf eine so harte Probe gestellt worden war, nur zu verstimmen, zudem zweifelte ich nicht im mindesten, daß angesichts des Ergebnisses der Verhandlung meine Freisprechung erfolgen werde, und so verzichtete ich auf das letzte Wort.

Ich hatte vorgehabt etwa kurz noch Folgendes zu sagen:

Meine Herren Richter!

Ich glaube die Wahrheitsprobe, wie ich sie am Schluß meiner Eingangsrede herausgefordert habe, redlich bestanden zu haben. Die vereidigten Zeugen haben, obgleich zur Gegenpartei gehörig, die Beschuldigungen meiner bezüglich meines Benehmens im Archiv durchweg als Verläumdungen erkennen lassen. Insbesondere habe nicht ich den Herrn Direktor von Weech beleidigt, sondern er mich. Herr von Weech hat überdies einräumen müssen, daß Er es gewesen ist, welcher den Redakteur Harder von der „Karlsruher Zeitung" bestimmt hat, meine Entgegnung auf die in der Zeitung wiedergegebenen ehrenrührigen Vorwürfe des Herrn Obser nicht aufzunehmen. — Meine beiden Anschreiben an Herrn Schulte, in welchen ich um Zuwendung der Korrektur meines Eingesandts bat, haben sich, seiner Versicherung zuwider,

als durchaus höflich erwiesen; desgleichen ist von dem Vertreter des Herrn Schulte zugestanden worden, daß die Handschrift meines Eingesandts thatsächlich eine Abschrift gewesen ist und nicht, wie Herr Schulte in Widerspruch zu mir behauptete, meine eigene. Sie haben sich aus eigener Anschauung überzeugen können, daß die fraglichen Handschriften mit einander gar nicht zu verwechseln sind. — Der Sachverständige endlich hat nicht nur befunden, daß die ehrenrührigen, so hartnäckig wiederholten Beschuldigungen des Herrn Obser bezüglich meiner Arbeitsweise als Geschichtsforscher sämtlich völlig grundlos gewesen sind, sondern daß ich auf das Schärfste herausgefordert worden bin und mich in der Notwehr befunden habe. — Daß Herr Schulte als Redakteur der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins und zugleich der ganze Redaktionsausschuß derselben, zu dem auch Herr von Weech gehört, dem Herrn Obser Vorschub geleistet und mir gegenüber ihre Pflicht nicht gethan haben, steht ebenfalls fest. — Wer von uns gehört da auf die Anklagebank? Die Herren Privatkläger, welche mich in solcher Weise angegriffen und herausgefordert haben oder ich, der ich mich nur ihrer Angriffe, welche meine ganze Existenz in Frage stellten, zu erwehren versucht habe?

Was den besonders inkriminierten Ausdruck „Bubenstück" anbelangt, so bitte ich zu erwägen, daß ich kein Jurist bin, der Begriff der sogenannten Formal-Injurie ist mir ein völlig fremder. Ich habe weder beleidigen noch gar beschimpfen wollen, sondern in der Notwehr das Gebahren meiner Gegner gekennzeichnet, das Kind beim Namen genannt. Finden Sie, meine Herren Richter, daß ich den Betreffenden (es war damit keineswegs das Thun und Lassen nur der beiden Privatkläger gemeint) Unrecht gethan habe, so verurteilen Sie mich; sind Sie dagegen der Meinung, daß ein Bubenstück thatsächlich vorliegt, so weiß ich nicht, wodurch ich mich vergangen haben soll. Seit wann ist es eine Beleidigung, eine Unwahrheit eine Unwahrheit, eine Verläumdung eine Verläumdung und schließlich ein Bubenstück ein Bubenstück zu heißen? Was würden Sie dazu sagen, wenn ich Jemanden dabei ertappte, wie er mir den Geldbeutel aus der Tasche stehlen will und ihn dafür des Diebstahls zeihe, wenn derselbe alsbald vor Ihren Richterstuhl treten wollte und Sie aufforderte, mich wegen Beleidigung seiner Person zu strafen?! Meine Gegner aber hatten es auf meine Ehre, auf die Vernichtung meiner ganzen Existenz angelegt gehabt! —

Verurteilen Sie mich wegen des Ausdrucks, wegen des Wortes „Bubenstück" als solches, so verurteilen Sie nicht mich, sondern unsere deutsche Muttersprache.

Dixi.

Urteil.

In der Privatklagesache des Großh. Archivrats Dr. Karl Obser hier und des Professors Dr. Aloys Schulte in Freiburg, Privatkläger, gegen den Professor Dr. Arthur Böhtlingk hier, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das Großh. Schöffengericht zu Karlsruhe in der Sitzung vom 20. Februar 1895, an welcher Teil genommen haben:

1. Großh. Oberamtsrichter Ribstein
   als Vorsitzender,
2. Heinrich Schübel, Kammermusiker } hier
3. Karl Lindner, Hof-Glaser }
   als Schöffen,
4. Rechtspraktikant Buzengeiger
   als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt: der Angeklagte Professor Dr. Arthur Böhtlingk wird wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von

zehn Mark

und zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Auch wird den Beleidigten die Befugnis zugesprochen, das Urteil binnen zwei Wochen nach eingetretener Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten je einmal in der Karlsruher Zeitung und in der deutschen Litteraturzeitung in Berlin öffentlich bekannt zu machen.

Gründe.

Durch die in der heutigen Beweisverhandlung vorgenommenen Verlesungen und die Zugeständnisse des Angeklagten wurde zunächst Folgendes festgestellt:

In seinem vor etwa 13 Jahren erschienenen Werke „Napoleon Bonaparte, seine Jugend und sein Emporkommen“ und einem „Napoleon Bonaparte und der Rastatter Gesandtenmord“ sowie „Ein Wort an meine Herrn Kritiker“ benannten Nachworte hierzu, hatte der Angeklagte die Hypothese aufgestellt, daß bezüglich des Rastatter Gesandten-

mordes weder, wie die herrschende Ansicht, österreichische Urheberschaft anzunehmen sei, noch daß derselbe, wie Mendelssohn-Bartholdy glaubt, französischen Emigranten zur Last falle, sondern daß Napoleon Bonaparte für die Unthat verantwortlich zu machen sei.

Diese Hypothese des Angeklagten griff der Privatkläger Archivrat Dr. Obser in einem „Bonaparte, Debry und der Rastatter Gesandtenmord" überschriebenen Aufsatze, welcher in dem Ende Februar 1894 erschienenen Band IX, Heft 1 der von der badischen historischen Kommission herausgegebenen Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, deren verantwortlicher Redakteur der Privatkläger Professor Dr. Schulte ist, kam, als unstichhaltig an.

In einem autographierten Flugblatte vom 28. Februar v. J. entgegnete der Angeklagte diesen Angriffen, worauf der Privatkläger Obser, unterm 7. März in gleicher Weise erwiderte und unterm 18. März ein gedrucktes Flugblatt des Angeklagten folgte.

Es erschien sodann im 2. Heft des IX. Bandes der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, sowie als Sonderabdruck, eine mit einer Einleitung des Redaktionsausschusses versehene weitere Erklärung des Angeklagten vom März und eine solche des Privatklägers Obser vom April v. J., an deren Schluß sich die Bemerkung befindet: „Hiermit erkläre ich die Polemik im Rahmen dieser Zeitschrift für abgeschlossen.

Freiburg, den 19. April 1894.

Der Redakteur:
Schulte."

Mit Zuschrift vom 3. Juni übersandte nun der Angeklagte unter Berufung auf § 11 des Preßgesetzes dem Privatkläger Schulte als Redakteur der genannten Zeitschrift eine Berichtigung mit der Androhung, falls er bis zum 20. Juni keine befriedigende Mitteilung über deren Aufnahme erhalte, seine Zuflucht zu den Gerichten zu nehmen. Bevor er jedoch Antwort erhalten, verbreitete der Angeklagte eine neue Erklärung vom 11. Juni mittels authographisch vervielfältigten Flugblattes mit der Ueberschrift:

„Noch einmal der Archivrat Dr. Karl Obser und die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins."

Auf Grund des gesamten Inhalts dieser Erklärung haben nun Archivrat Dr. Obser und Professor Dr. Schulte nach erfolglos gebliebenem, vorschriftsgemäß vorgenommenem Sühneversuch Privatklage wegen Beleidigung auf Grund der §§ 185, 186, 200 R.-St.-G.-B. gegen Professor Dr. Böhtlingk erhoben, und es wurde demgemäß unterm 20. Juli v. J. das Hauptverfahren eröffnet.

Daß der Inhalt des Flugblattes vom 11. Juni v. J. ein für beide Privatkläger beleidigende ist, stand für das Gericht außer Zweifel. Es ist dies vor allem bezüglich des ersten Absatzes desselben der Fall, welcher folgendermaßen lautet:

„Das Bubenstück, welches mit Hilfe der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins gegen mein wissenschaftliches Ansehen unternommen worden, ist noch nicht zu Ende. Das neueste Heft der Zeitschrift bringt zwar eine Entgegnung von mir auf den Schmähartikel im vorangegangenen Hefte, allein zugleich eine „Erklärung“ des Herrn Obser, in welcher er nach seiner „wissenschaftlichen“ Methode sein sauberes Unternehmen fortsetzt.“

Der klare Sinn dieser Sätze in Verbindung mit den weiteren Ausführungen des Flugblattes geht dahin, daß der Privatkläger Obser durch Abfassung und Uebergabe seines Aufsatzes zur Veröffentlichung im ersten Hefte der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ein „Bubenstück“ verübt und durch Abfassung und Veröffentlichung der Erklärung im zweiten Hefte „sein sauberes Unternehmen fortgesetzt habe,“ und daß der Privatkläger Schulte als Redakteur der Zeitschrift durch Aufnahme des Aufsatzes und der Erklärung, sowie dadurch, daß er gleichzeitig, ohne dem Angeklagten Gelegenheit zur nochmaligen Erwiderung zu geben, die Polemik im Rahmen der Zeitschrift für geschlossen erklärte, bei Verübung jenes Bubenstücks mitgeholfen habe. Die Behauptung, es habe jemand ein Bubenstück verübt, ist für diesen zweifellos beleidigend, denn sie enthält den Vorwurf einer zu unwürdigen Thaten fähigen, also ehrlosen Gesinnung; ebenso sind die Behauptungen, der Privatkläger Obser setze „sein sauberes Unternehmen“, also eben jenes Bubenstück fort, und an einer späteren Stelle des Flugblattes, er klammere sich „an die ebenso plumpe, als perfide Ausrede“, für den Genannten beleidigend.

Der Angeklagte spricht indessen den Schutz des § 193 R.-St.-G.-B. an, da er in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe.

Letzteres ist allerdings der Fall. Der Privatkläger Obser hatte den Angeklagten und seine Hypothese über den Rastatter Gesandtenmord in seinem durch die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins veröffentlichten Aufsatze in einer Weise angegriffen, daß, wie später näher ausgeführt werden wird, das wissenschaftliche Ansehen des Angeklagten auf dem Spiele stand, wenn er sich nicht mit allem Nachdrucke zur Wehre setzte.

Allein seine Abwehr ist über das Maß des Erlaubten und Erforderlichen hinausgegangen, und es geht das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen und den Umständen, unter welchen sie geschehen, hervor.

Was letztere betrifft, so hätte der Angeklagte, nachdem er dem Privatkläger Schulte seine Berichtigung mit Zuschrift vom 3. Juni v. Js. übersandt hatte, diese also am 4. oder 5. Juni in die Hände des Adressaten gelangt sein wird, eine entsprechende Zeit auf Antwort warten und hierbei berücksichtigen sollten, daß sich Schulte voraussichtlich zuvor mit den teilweise an anderen Orten wohnenden übrigen Mitgliedern des Redaktionsausschusses ins Benehmen setzen werde; statt

deſſen veröffentlichte der Angeklagte aber ſchon unterm 11. Juni das den Gegenſtand der Privatklage bildende Flugblatt.

Was die Form betrifft, ſo iſt nicht abzuſehen, weshalb der Angeklagte nötig hatte, ſich zur Wahrung ſeiner Intereſſen ſolch' ſcharfer Worte zu bedienen, wie er es gethan hat, er würde ſeinen Zweck, ſich von den ihm gemachten Vorwürfen zu reinigen, ebenſo gut, ja noch beſſer erreicht haben, wenn er ſeine Abwehr zwar in eine kräftige und energiſche, aber doch maßvolle Form gekleidet hätte.

Dafür, daß der Angeklagte die Abſicht zu beleidigen bezüglich des Privatklägers Obſer insbeſondere hatte, ſpricht auch die dem Fluglatte vom 11. Juni v. Js. vorausgehende Zuſchrift des Angeklagten an Profeſſor Schulte vom 3. Juni (Beilagefaszikel S. 45 ff.), welche zahlreiche ſcharfe, zum Teil beleidigende Aeußerungen über Obſer enthält. Beiſpielsweiſe wird die Abhandlung des letzteren als „Schmähſchrift" und als „Machwerk" bezeichnet, es wird ihm „Mangel an wiſſenſchaftlicher Qualifikation" vorgeworfen, ſodann folgt der Satz: „Daß ich mich veranlaßt ſah, um nicht ins Endloſe mit einem Manne zu ſtreiten, der es — zu allem Uebrigen — mit der Wahrheit ſo wenig genau nimmt, demnach aus Notwehr, ihm nicht nur die wiſſenſchaftliche Befähigung, ſondern auch noch die bona fides in aller Form abzuſprechen." Es iſt dann von der „ebenſo perfiden als plumpen Ausrede" des „ſo ſachkundigen Herrn Archivrats" die Rede, und es heißt weiter: „Nichts zeigt augenſcheinlicher, wie überaus raffiniert Herr Obſer bei ſeiner Ehrabſchneiderei zu Werke geht, als dieſes Kunſtſtück. Ich habe, um die ganze Haltloſigkeit und zugleich Niedertracht dieſer Ausrede an den Tag zu legen —."

Man konnte hiernach, trotzdem man den Angeklagten bei Abfaſſung und Verbreitung des Flugblattes vom 11. Juni v. Js. als in Wahrung berechtigter Intereſſen handelnd angeſehen hat, ihm den Schutz des § 193 R.-St.-G.-B. nicht zuerkennen, ſondern mußte ihn der Beleidigung der Privatkläger im Sinne der §§ 185, 186 R.-Str.-G.-B. ſchuldig erklären.

Durch die heutige Hauptverhandlung wurde indeſſen klargeſtellt, daß der Angeklagte durch beide Privatkläger, namentlich aber den Privatkläger Obſer in empfindlicher Weiſe angegriffen und gereizt worden war, ſo daß ſein Vergehen in ſehr mildem Lichte erſcheint. In dieſer Beziehung iſt Folgendes zu bemerken:

I. Zunächſt gewann das Gericht den Eindruck, als ob weniger wiſſenſchaftliche, als irgend welche perſönlichen Motive den Aufſatz des Privatklägers Obſer in der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins veranlaßt hätten, denn abgeſehen davon, daß die in den einleitenden Worten verſuchte Begründung, weshalb nach mehr als 13 Jahren die Hypotheſe des Angeklagten über den Raſtatter Geſandtenmord wieder hervorgeſucht wird, nicht ausreichend erſcheint, iſt es höchſt auffallend, daß der Aufſatz in einem ſolch' leidenſchaftlichen und verletzenden Tone abgefaßt wurde, obwohl es ſich nur um eine, zudem von allen Hiſto-

rikern, welche sich mit derselben beschäftigen, längst zurückgewiesene Hypothese handelte und zwischen dem Privatkläger Obser und dem Angeklagten noch niemals eine wissenschaftliche Fehde stattgefunden hatte. So werden in dem Aufsatze dem Angeklagten „bedenkliche Logik" und „vorgefaßte Meinung" vorgeworfen, es ist von „willkürlichen Vermutungen, leeren Vermutungen, lauter leeren Vermutungen" die Rede, auch finden sich folgende Sätze:

„Wie Böhtlingk wiederum erfindet; weil Böhtlingk sich die Litteratur nicht ordentlich angesehen, wird Rosenstiel zum Lügner gestempelt; noch einen Trumpf glaubt Böhtlingk wider diesen ausspielen zu können; was Herr Böhtlingk in seiner reichen Phantasie nicht Alles aus dem einen Ausdrucke passer herausgelesen hat! Ein ganzes Märchen, allerdings ein Märchen, das ihm sehr gelegen kam."

Es ist dies eine solch' scharfe Sprache, wie sie bei Erörterung einer wissenschaftlichen Frage, zumal wenn es sich nicht um die Zurückweisung eines Angriffs handelt, derart ungeeignet und ungewöhnlich erscheint, daß man auf den Gedanken kommen muß, der Zweck des Aufsatzes sei nicht oder nicht allein die Ermittelung der geschichtlichen Wahrheit gewesen.

Sogar der Redaktionsausschuß der Zeitschrift wünschte die Milderung des Tones einiger Stellen, welchem Wunsche der Privatkläger Obser jedoch nur zum Teil entsprach. Noch weit gravierender für den letzteren, als dieser gereizte Ton, und somit entlastend für den Angeklagten sind aber mehrere in dem Aufsatze und den späteren Erklärungen aufgestellte Behauptungen, welche, wenn sie der Wahrheit entsprächen, denselben in seiner wissenschaftlichen und persönlichen Ehre schwer zu kränken geeignet wären. Da hier verschiedene historische Fragen hereinspielen, deren vollgültige Beurteilung mehr Sache des Historikers als des Richters ist, hatte man einen solchen als Sachverständigen beigezogen.

Wenn heute seitens des Vertreters der Privatkläger dieser Beizug als überflüssig erklärt wurde, so war er es in der That insofern, als das Gutachten des Sachverständigen in allen wesentlichen Punkten mit der Ansichts des Gerichts vollständig zusammentraf und dasselbe daher auch ohne Erstattung des Gutachtens zu den ganz gleichen Ergebnissen gelangt wäre.

Immerhin war es aber für das Gericht von Wert, seine Ansicht durch jene eines Sachverständigen unterstützt und bestätigt zu sehen.

Die wichtigsten jener vom Privatkläger Obser aufgestellten Behauptungen sind die folgenden:

1. Die Ordre Talleyrands vom 10. April 1799 an die französischen Gesandten in Rastatt habe der Angeklagte auf Seite 41, 42 seines Nachwortes zu seinem Werke über Napoleon „durchaus entstellt wiedergegeben." Seite 59 der Zeitschrift. Flugblatt vom 7. März 1894. Erklärung vom April 1894 in der Zeitschrift, daß der Angeklagte die Ordre bezw. das Reskript, wie nach Angabe des Sachverständigen die

richtige Benennung lautet, an der bezeichneten Stelle nicht „mit eigenen Zuthaten verſehen," wiedergegeben, hat der Privatkläger Obſer in ſeinem Flugblatte vom 7. März ſelbſt zugegeben. Allein dieſer Vorwurf war eben einmal in der Zeitſchrift erhoben und wurde dort jedenfalls von vielen Perſonen geleſen, denen das Flugblatt nicht zu Geſicht kam.

Die behauptete Entſtellung des Reſkripts ſoll darin liegen, daß der Angeklagte deſſen einleitende Sätze, welche ſeine Begründung enthalten und daher einen weſentlichen Beſtandteil derſelben bilden, im Nachwort verſchwiegen habe, und es ſei auch die Angabe des Angeklagten, daß er den Inhalt jener Sätze auf Seite 380 ff. ſeines Hauptwerkes über Napoleon beſprochen habe, unwahr.

Auch dieſer Vorwurf erſcheint unbegründet. In dem Reſkripte fordert Talleyrand die bei dem Friedenskongreß in Raſtatt befindlichen franzöſiſchen Geſandten auf, daſelbſt zu bleiben, bis ſie durch militäriſche Gewalt zum Verlaſſen der Stadt gezwungen würden. Zur Begründung dieſer Weiſung führt Talleyrand in den einleitenden Sätzen aus, daß dem öſterreichiſchen Kaiſer das Recht zur einſeitigen Auflöſung des Kongreſſes nicht zuerkannt werden könne. Das Gericht iſt nun der Anſicht, daß ſich der Angeklagte einer Entſtellung der von ihm ja nicht wörtlich citierten Urkunde durch Nichtberückſichtigung des Inhalts dieſer Sätze nicht ſchuldig gemacht hat, da, wie auch der Sachverſtändige ausführte, die von den Diplomaten jener Zeit und namentlich einem Talleyrand angegebenen Gründe, welche ganz nach Bedarf erfunden wurden, ohne jede Bedeutung für den Forſcher ſind. Es iſt aber auch nicht richtig, daß der Angeklagte dieſe Begründung Talleyrand's gar nicht berückſichtige, denn auf Seite 380/381 des bei Beurteilung des Nachworts ſtets mit in's Auge zu faſſenden Hauptwerkes des Angeklagten iſt die Verſchiedenheit jener franzöſiſchen und der öſterreichiſchen Auffaſſung wenigſtens andeutungsweiſe erwähnt und einander gegenüberſtellt.

2. Auf Seite 63 des Aufſatzes iſt zu leſen:

„Bei dieſer Gelegenheit ein Beiſpiel, wie Böhtlingk ſeine Quellen citiert:

Eggers I, 403 ſchreibt:	Böhtlingk, Nachwort, 48, citiert:
„Debry fiel beinahe in Ohnmacht. Indeß erklärte der Wundarzt die Hauptwunde am linken Arm für gar nicht gefährlich. Die anderen beiden waren unbedeutend. Am Kopf fanden ſich, als er abgewaſchen war, bloße Kontuſionen."	„Debry fiel beinahe in Ohnmacht. Indeß erklärte der Wundarzt die Hauptwunde am linken Arm für gar nicht gefährlich. Außer dieſer Hauptwunde fand ſich nur eine kleine Verwundung am Arm und eine ebenſo unbedeutende an der entgegengeſetzten Schulter. Am Kopf fanden ſich, als er abgewaſchen war, bloße Kontuſionen."

„Es wird alſo ein ganzer Satz eingeflickt, von dem bei Eggers kein Wort zu finden iſt."

Nach dem Gutachten, und wie auch privatklägerischerseits zugegeben wird, finden sich der erste, zweite und vierte Satz des Böhtlingk'schen Citats in den Briefen von Eggers, der dritte Satz des Citats dagegen in einem anderen Werke desselben. Der Angeklagte hat nun diesen Satz, welcher dasselbe, nur in etwas ausführlicherer Form besagt, an Stelle des dritten Satzes des Berichts in den Briefen gesetzt und das Ganze mit Anführungszeichen versehen. Nach Ausführung des Sachverständigen ist eine solche Zusammenfügung zweier Stellen nicht zu beanstanden, da der Gebrauch des Anführungszeichens ein sehr verschiedener sei und selbst Geschichtsforscher ersten Ranges, wie Leopold von Ranke, zuweilen mit Anführungszeichen versehene Citate aus älteren Werken unter kleinen Abänderungen bringen, nur dürfe niemals eine wesentliche Aenderung des Sinnes der citierten Stellen erfolgen. Der Sachverständige selbst neigt sich übrigens der strengeren Auffassung zu. Auch das Gericht ist der Anschauung, daß mit Anführungszeichen versehene Citate vollständig, selbst in Nebensächlichem, wie Orthographie und Interpunktion, den Orginalen entsprechen sollten, da die Ansichten über Wesentliches und Unwesentliches sehr auseinander gehen können und der Leser daher bestimmt wissen soll, ob ein Citat ein ganz getreues ist oder nicht.

Huldigt man aber auch dieser strengen Ansicht, so bleibt die Behauptung des Privatklägers Obser, daß der Angeklagte in seinem Citat einen ganzen Satz eingeflickt habe, von dem bei Eggers kein Wort zu finden sei, gleichwohl eine durchaus unbegründete, dem der fragliche Satz steht, wie erwähnt, allerdings bei Eggers, nur in einem andern Werke, als die übrigen Sätze.

Man kann daher trotz der entschiedenen gegenseitigen Behauptung des Privatklägers Obser nur mit dem Sachverständigen annehmen, daß dem ersteren, als er jenen Aufsatz schrieb, das letztere Werk nicht bekannt oder wenigstens im Einzelnen nicht gegenwärtig war, da man sonst mala fides unterstellen müßte.

In keinem Falle war die dem Angeklagten höchstens zur Last liegende kleine Unkorrektheit dazu angethan, ihn als einen Mann, dessen Citirweise überhaupt kein Vertrauen entgegengebracht werden könnte, hinzustellen.

3. Der Angeklagte hatte in seinem Hauptwerke und namentlich im Nachworte Seite 57 auf die Reihenfolge, in welcher die Wagen der französischen Gesandten in der Mordnacht von Rastatt abfuhren, sowie darauf hingewiesen, daß der den vierten Wagen führende Kutscher Weiß bei seiner nachherigen Einvernahme zu Protokoll gegeben habe, die Angreifenden seien an seinem Wagen vorüber bis an den Wagen des Gesandten Roberjot gesprengt, ohne den Kutscher auch nur zu fragen, wen er fahre, die Mörder müßten demnach die Reihenfolge der Wagen gekannt haben.

Sowohl auf Seite 65 des Aufsatzes in der Zeitschrift als unter Ziffer 3 der daselbst im April v. J. abgegebenen Erklärung versichert

nun, der Privatkläger Obſer, Weiß erzähle nirgends, „daß die Huſaren an ſeinem Wagen, ohne ihn zu beachten, vorübergeſprengt ſeien, um Roberjot niederzuhauen, wie Böhtlingk wiſſen will.“

Auch dieſer Angriff auf die Zuverläſſigkeit des Angeklagten iſt unbegründet. Kutſcher Weiß giebt in dem teilweiſe zur Verleſung gekommenen, am 29. April 1799 von dem markgräflich badiſchen Hofrat und geheimen Sekretär Poſſelt aufgenommenen Protokoll (Reuß, „Teutſche Staatskanzlei“ Jahrgang 1799, IV. Bd., S. 19 3) u. A. wörtlich zu vernehmen:

„Was den Miniſter Roberjot betreffe, ſo ſeyen die Huſaren, nachdem ſie die That an dem Miniſter Bonnier vollbracht gehabt, an deſſen Chaiſe losgeſprengt, und hätten ihn und den Sattelgaul des Kutſchers Glaßner zuſammen gehauen.“ Da nun Bonnier im dritten, Roberjot im fünften Wagen fuhren, ſo mußten die Huſaren, um nach der Ermordung des erſteren zum Wagen des letzteren zu gelangen, allerdings an dem von Weiß geführten vierten Wagen, in welchem der Sekretär Roſenſtiel ſaß, vorüberſprengen, und es iſt die ganze Ausführung des Privatklägers Obſer, daß nach ſeiner Annahme der Ueberfall nicht von der Spitze des Zuges, ſondern von der Flanke her gleichzeitig an verſchiedenen Punkten erfolgt ſei, hinfällig.

In der heutigen Hauptverhandlung wurde übrigens ſeitens ſeines Vertreters erklärt, er ſei beauftragt, bezüglich dieſes Punktes zuzugeben, daß ſeinerſeits ein Irrtum vorliege.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß alle dieſe nach vorſtehenden Ausführungen haltloſen Vorwürfe, zumal ſie in einer angeſehenen wiſſenſchaftlichen Zeitſchrift erhoben wurden, in jedem Leſer große Bedenken bezüglich der Zuverläſſigkeit der wiſſenſchaftlichen Forſchung des Angeklagten hervorrufen und folgeweiſe ſein Anſehen als Hiſtoriker erheblich ſchädigen mußten; daß der letztere durch dieſes, von ſeiner Seite in keiner Weiſe provoziertes Vorgehen ſeines Gegners in eine hochgradige Aufregung geriet, iſt daher wohl zu begreifen.

Wenn der Angeklagte ſchließlich behauptet, ſeitens des Privatklägers Obſer, welcher den Vorſtand des Generallandesarchivs, Direktor Dr. von Weech, bei Abweſenheit desſelben zu vertreten hat, Chikanen durch Vorenthaltung von Akten, von Büchern u. dergl. ausgeſetzt geweſen zu ſein, als er, der Angeklagte, ſolche daſelbſt einſehen wollte, ſo hat die heutige Hauptverhandlung einen genügenden Beweis hiefür nicht erbracht, der als Zeuge vernommene Kanzleirat Schaaff verſichert vielmehr, daß bezüglich des Angeklagten das gleiche Verfahren eingehalten worden ſei, wie gegenüber jedem andern Benützer des Archivs.

Ebenſo wenig konnte aber feſtgeſtellt werden, daß umgekehrt das Verhalten des Angeklagten dem Privatkläger Obſer begründeten Anlaß zur Animoſität gegeben hatte, denn der dem Angeklagten gemachte Vorwurf, er habe bei ſeinen archivaliſchen Studien den üblichen Beſuch beim Direktor des Archivs verſäumt, iſt doch zu unerheblich, um hier weiter in Betracht zu kommen, und wenn es ferner dem Angeklagten verübelt

wird, daß er ſich mit ſeinem Geſuch um Einſicht von Akten des Haus- und Staatsarchivs ſtatt an das Generallandesarchiv an das Großh. Staatsminiſterium gewandt habe, ſo hat er nur korrekt gehandelt, da ſein Geſuch Akten aus der Zeit nach 1771 betraf.

Vergleiche Burkhardt, Hand- und Adreßbuch der deutſchen Archive, 2. Auflage S. 116.

II. In zweiter Reihe mußte ſich der Angeklagte aber auch durch die von dem Privatkläger Schulte ihm gegenüber eingenommene Stellung gekränkt fühlen.

Schulte iſt als Redakteur der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins für die in derſelben erſcheinenden Abhandlungen verantwortlich. Er wäre mindeſtens moraliſch verpflichtet geweſen, den Aufſatz des Privatklägers Obſer in der aggreſſiven Form, in welcher er eingereicht wurde, zurückzuweiſen oder zur Abänderung zurückzugeben; er hatte hierzu um ſo mehr Veranlaſſung, als einige Mitglieder des Redaktionsausſchuſſes „die Milderung des Tones einiger Stellen ſeiner Polemik gewünſcht,“ Obſer aber dieſem Wunſche nur bezüglich einiger der beanſtandeten Stellen entſprochen hatte. Der Privatkläger Schulte mußte ſich ſagen, daß ein ſolch' leidenſchaftlicher, durch den Angeklagten keineswegs provozierter Angriff, wie ihn der Privatkläger Obſer auf letzteren unternahm, dieſen zu einer ſcharfen Entgegnung veranlaſſen und mindeſtens eine unerquickliche Polemik zwiſchen beiden hervorrufen müſſe.

Nachdem aber der Angeklagte durch die Veröffentlichung der Abhandlung in der Zeitſchrift in berechtigte Aufregung verſetzt war, mußte dieſe naturgemäß geſteigert werden durch die weitere Parteinahme des Privatklägers Schulte für Obſer, welche ſich darin zeigte, daß erſterer zwar eine Entgegnung des Angeklagten in der Zeitſchrift abdruckte, aber unmittelbar unter derſelben eine neue Erklärung ſeines Gegners, von welcher der Angeklagte keine Kenntnis erhalten, brachte und zugleich die Polemik im Rahmen der Zeitſchrift für abgeſchloſſen erklärte.

Daß ſich der Angeklagte hierbei nicht beruhigen könne und werde, war klar, und er wurde geradezu genötigt, wollte er die ihm in der letzten Erklärung gemachten Vorwürfe nicht auf ſich ſitzen laſſen, ein weiteres Flugblatt zu veröffentlichen.

Daß ſich der Redakteur Schulte ſeiner Verpflichtung zur Unparteilichkeit nicht voll bewußt war, ergibt ſich auch daraus, daß er dem Angeklagten trotz zweimaliger Bitte die abzudruckende Entgegnung nicht zur Korrektur überſandte, und daß Schulte, als ſich in dem veröffentlichten Abdrucke ein ſehr erheblicher Fehler fand (Verweiſung auf Seite 280 ff. des Böhtlingk'ſchen Hauptwerks über Napoleon ſtatt auf Seite 380 ff.), mit Brief vom 19. Juni v. Js. die Aufnahme einer Berichtigung verweigerte, da es ſich nicht um einen Druck-, ſondern einen Schreibfehler des Angeklagten handle. Dieſes Verhalten des Privatklägers Schulte dient, obwohl der Brief erſt nach dem Flugblatt

des Angeklagten vom 11. Juni geschrieben wurde, immerhin zur Charakterisierung seiner zu weit gehenden Parteinahme für den Mitprivatkläger.

Daß das Verhalten des Privatklägers Schulte teilweise durch grobe Briefe des Angeklagten an denselben veranlaßt worden wäre, wurde durch die heute vorgelegten verlesenen Briefe nicht nur nicht erwiesen, sondern widerlegt.

Es ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen, daß der Angeklagte zur Zeit der Abfassung seines den Gegenstand der Privatklage bildenden Flugblattes mit Recht über das von den beiden Privatklägern ihm gegenüber beobachtete Verfahren in Aufregung geraten war, und daß daher, wenn dann seine Abwehr allerdings die Grenzen des Erforderlichen und Zulässigen überschritt, ihm dies nur bis zu einem gewissen Grade zum Verschulden anzurechnen ist.

Dagegen konnte man soweit nicht gehen und, wie es Seitens der Verteidigung fürsorglich beantragt wurde, bezüglich der in dem Aufsatze des Privatklägers Obser gegenüber dem Angeklagten gebrauchten Ausdrücke und aufgestellten Behauptungen einerseits und den beleidigenden Aeußerungen des Angeklagten diesem Privatkläger gegenüber andererseits gemäß § 199 R.-Str.-G.-B. Kompensation eintreten lassen, da, wenn man auch in dem Aufsatze eine Beleidigung des Angeklagten finden wollte, dieselbe doch keinesfalls so schwer wiegen würde, als die Seitens des letzteren diesem Privatkläger gegenüber verübte Beleidigung.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles hat man vielmehr eine kleine Geldstrafe dem Verschulden des Angeklagten entsprechend erachtet.

Bei Bemessung derselben war überdies in Betracht zu ziehen, daß eine nicht unerhebliche Strafschärfung darin liegt, daß, da die Beleidigung durch Verbreitung einer Schrift erfolgte, auf Grund des § 200 R.-Str.-G.-B. den Beleidigten die Befugnis, das Urteil in geeigneter Weise zu veröffentlichen — man hat die Veröffentlichungsbefugnis in der Karlsruher Zeitung und der deutschen Literaturzeitung in Berlin zuerkannt —, zuzusprechen war, außerdem die gemäß § 497 St.-P.-O. dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten nicht unbedeutende sind.

Aus diesen Gründen wurde, wie geschehen, erkannt.

gez. Ribstein.

Dies der Urteilsspruch vom 20. Februar. Der Spruch ist kein endgiltiger. Meine Herren Ankläger erachteten das Strafmaß für so gering, daß sie alsbald Berufung anmeldeten. Ich bin ihnen darin gefolgt. Und so steht eine weitere gerichtliche Entscheidung bevor. Die Verhandlung vor der Strafkammer des Großh. Landgerichts ist bereits auf den 3. Mai angesetzt. Indeß der Thatbestand, auf den es ankommt, steht unverrückbar fest. An den Leser dieser Schrift: sich sein eigenes Urteil zu bilden.

Anmerkungen.

1) Hier hat das Protokoll noch den Satz: „Seine Königliche Hoheit wollten Seine Beamten nicht desavouieren“. Diese Worte aus meinem Munde sind leider, wie aus dem „Nachspiel“ des Prozesses in der „Karlsruher Zeitung“ zu ersehen, von Vielen mißverstanden und von meinen Gegnern in einer Weise gegen mich ausgebeutet worden, daß ich sie aus dem Texte der Rede entfernen zu müssen gemeint habe. Ich wollte damit nur sagen: „Die Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit gründen sich selbstverständlich auf die Gutachten der zuständigen Beamten und diese waren im vorliegenden Fall die Herren im Archiv“. Weiter Nichts.

2) Die von Herrn Obser beanstandeten Sätze auf S. 41—42 meines Nachwortes sind in der That nichts als der vollständige Text des Reskriptes; indeß ist die Annahme, daß ich dieses Reskript seiner Zeit im Pariser Archiv abgeschrieben habe, wohl eine irrige. Professor Lehmann mußte es indeß voraussetzen, indem es in meinem Flugblatt vom 28. Februar heißt: „Mir hat, wie offenbar auch Hüffer, das Original im Pariser Archiv vorgelegen.“ So glaubte ich damals, als ich das Flugblatt aufsetzte. Erst die Frage des Herrn Obser in seiner Replik vom 7. März, wie das möglich sei, da mir doch (wie er aus meiner Vorrede zum 2. Teil meines Bonaparte wußte) in Paris nur die Archives Nationales und nicht auch das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zugänglich gewesen sind, machte mich unsicher. Es war zwar keineswegs unmöglich, daß das Konzept oder eine Abschrift des Reskriptes mir wirklich in den Archives Nationales, wo ich so manches Aehnliche gefunden habe, vorgelegen hätte, allein ich bemerke, daß ich selbst im 2. Teil meines Bonaparte für den Inhalt des Reskripts auf Herrn Hüffer verweise! Nun wäre zwar immer noch denkbar, daß ich damals trotzdem eine Abschrift des Reskripts unter meinen Papieren gehabt hätte, welche Abschrift ich, da ich mein Buch teils auf Reisen ausgearbeitet habe, im entscheidenden Augenblick nicht zur Hand gehabt hätte, allein das ist doch sehr unwahrscheinlich. Ich dürfte jedoch schon bei Abfassung meines Nachwortes (im Frühjahr 1883) unter diesem Eindruck gewesen sein, wenigstens verstehe ich sonst nicht, weshalb ich bei Anziehung des genauen Wortlautes der S. 41/42 in Frage stehenden Sätze des Reskriptes nicht auf meine Quelle verwiesen habe. Indeß ist der Wortlaut des Reskripts eben damals von Dr. Heidenheimer, dessen Abhandlung ich in meinem Nachwort anführe, aus dem Darmstädter Archiv in der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht worden, und so ist wohl anzunehmen, daß ich aus dieser Wiedergabe von Heidenheimer geschöpft habe. Um das mit Sicherheit festzustellen, müßte ich meine Pariser Papiere darauf hin durchsehen, eben diese Papiere jedoch

(es sind darüber bald 20 Jahre verstrichen!) finde ich nicht. Das ist der Grund gewesen, weshalb ich im Sommer 1893 von der Urkunde im Karlsruher Archiv eine Abschrift genommen habe. Auf diese Urkunde in seinem eigenen Archiv habe ich Herrn Obser verwiesen.

Für die Frage, ob ich die Urkunde richtig wiedergegeben habe oder, wie Herr Obser behauptet hat, durchaus *entstellt* und mit eigenen Zuthaten versehen, und nur *darum* hat es sich bisher gehandelt, ist es vollkommen irrelevant, ob ich mich dafür auf die Originalurkunde in Paris oder auf eine unbedingt glaubwürdige Abschrift derselben berufe. Der Herr Sachverständige hat sich hiefür mit Recht an die gedruckte Wiedergabe des Reskriptes in der Westdeutschen Zeitschrift gehalten.

Beilagen.

I.

Immediatgesuch

des

Professor Böhtlingk an Seine Königliche Hoheit.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben meinen wissenschaftlichen Arbeiten wiederholt ein so huldvolles Interesse entgegengebracht (der Wissenschaft haben Eure Königliche Hoheit von jeher so sicheren Schutz angedeihen lassen), daß ich in einer wissenschaftlichen Angelegenheit, welche überdies die deutsche und insbesondere die badische Geschichte betrifft, gewiß nicht vergeblich um geneigtes Gehör bitte, selbst für einen längeren Vortrag.

Die Niedermetzelung der beiden französischen Gesandten an dem Rastatter Friedenskongreß, Bonnier und Roberjot, bei ihrer Abfahrt von Rastatt in der Nacht vom 28. auf den 29. April 1799 hat lange für einen Schandfleck in der deutschen Geschichte gegolten. Die meisten französischen Geschichtsschreiber wiederholten einfach die wahnwitzigen Deklamationen des dritten französischen Gesandten am Friedenskongreß, des Jean Debry, der in der verhängnisvollen Nacht zwar mit ausgefahren, nicht aber mit ermordet worden war, indem sie die grauenvolle Unthat geradezu dem habsburgischen Kaiserhause aufbürdeten. Die deutschen Geschichtsschreiber gingen zwar nicht ganz so weit, immerhin war's für die Niebuhr, Schlosser, Häußer u. s. w. ausgemacht, daß die Mordthat von den leitenden österreichischen Staatsmännern angeordnet und von den kaiserlich königlichen Szekler Husaren verübt worden sei. Als jedoch im Jahre 1869 dem Professor Mendelssohn-Bartholdy verstattet wurde, in den Kaiserlichen Archiven zu Wien und auch in denen Eurer Königlichen Hoheit hier in Karlsruhe die bezüg-

lichen Akten einzusehen, gelangte derselbe zu dem Ergebnis, daß nicht nur die beschuldigten österreichischen Staatsmänner, Thugut und Lehrbach, vollkommen unschuldig seien, sondern daß höchst wahrscheinlich die Unthat überhaupt nicht von Deutschen oder auch nur von Oesterreichern begangen worden sei, sondern von den Franzosen selbst, und zwar, wie Mendelssohn anzunehmen geneigt war, von Emigranten.

Trotz den überzeugenden Darlegungen Mendelssohns und der beigebrachten Urkunden, welche Vivenot und Helfert anfangs der 70er Jahre reichlich ergänzten, hat namentlich Herr von Sybel, obgleich selbst er die Lehrbach-Hypothese schließlich hat fallen lassen müssen, bis auf den heutigen Tag an der Meinung festgehalten, daß die Unthat in ihrem vollen Umfange den Oesterreichern zur Last zu legen sei.

Die Autorität des Herrn von Sybel aber wiegt so schwer, daß die wenigsten sich derselben zu entschlagen vermögen.

In meinem Werke über das Emporkommen Napoleon Bonapartes habe ich unter anderem auch diese rätselhafte Episode des Rastatter Gesandtenmordes abhandeln müssen. Auf Grund einer eingehenden Revision der Akten und neuer Materialien aus den Archiven zu Berlin, Paris und London gelangte ich zu dem Ergebnis, daß in der That, wie Mendelssohn bereits 1869 richtig vermutet hatte, aller Wahrscheinlichkeit nach die Franzosen selbst die Mordthat begangen haben, wovon man 1799 und noch zur Zeit des Lüneviller Friedens in Frankreich allgemein überzeugt gewesen ist. Der blutige Ausgang des Rastatter Friedenskongresses, wie der empörende Verlauf desselben überhaupt, ist nur aus den Ränken zu erklären, welche Bonaparte und dessen Helfershelfer anspannen, um ihn emporzubringen. Jean Debry, welcher zu den Bonapartisten zu zählen ist, wurde allgemein so hartnäckig als mitschuldig an der Ermordung seiner beiden Kollegen angesehen, daß er noch 1800 deswegen in Paris verhaftet zu werden fürchtete und daher Bonaparte beschwor, durch Rechenschaftsabforderung von Oesterreich bei den Friedensverhandlungen zu Lüneville ihm Genugthuung und Deckung zu verschaffen. Trotzdem ist es nicht geschehen! Bonaparte hat niemals gewagt, die Oesterreicher der Unthat zu beschuldigen. Auf St. Helena beschuldigte er nicht diese, sondern das französische Direktorium. Diese meine Ausführungen, welche den herrschenden Ansichten so sehr widersprachen, verursachten eine scharfe litterarische Fehde. Ich entgegnete meinen Kritikern in einer besonderen Schrift, von der ich ein Exemplar beizulegen mir erlaube. Diese Schrift erschien im Jahre 1883, demnach vor einem vollen Jahrzehnt, ist jedoch bis jetzt in den Fachkreisen völlig unbeachtet geblieben.

So lange kein neues Material beigebracht wurde und man nur wiederholte, was ich längst widerlegt zu haben meinte, glaubte ich es trotzdem bei dieser Schrift aus dem Jahre 1883 bewenden lassen zu können.

Anders liegt die Sache seitdem Herr Archivrat Dr. Obser hier im dritten Bande der Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich

eine Reihe von Akten veröffentlicht hat, welche, wie aus den Anmerkungen zu ersehen, ihm geeignet scheinen, Mendelssohn und mich zu widerlegen. Da die betreffenden Stücke zum Teil nur auszugsweise mitgeteilt werden und in den Aktenbündeln möglicherweise manches übersehen worden war, was zwar Herrn Obser unwesentlich erscheinen mochte, mir jedoch nicht, hielt ich es für meine Pflicht, auf meine diesbezüglichen Studien zurückzukommen. Eure Königliche Hoheit haben meinem Gesuch um Einsichtnahme der betreffenden Akten des Generallandesarchivs huldvollst zu willfahren geruht. Ich habe seither eine reiche Nachlese gehalten und bin in der Lage, das Material an mehr als einem wesentlichen Punkte zu ergänzen. Mir fehlt jedoch noch die Korrespondenz des verewigten Markgrafen aus der Zeit. Wie unerläßlich es für mich ist, diese Korrespondenz selbst einzusehen, ergiebt sich aus nachfolgendem Beispiel.

Herr Obser hat einen einzigen bezüglichen Brief des Markgrafen veröffentlicht und auch von diesem nur ein Bruchstück (Nr. 309 p. 225). Dieser Brief liegt bei den Akten des damaligen Staatsministers von Edelsheim, die mir vorgelegen haben. Dieses Aktenstück ist jedoch nicht, wie der Herr Archivrat Obser angiebt, eine Abschrift des Staatsministers, sondern das ministerielle Konzept eines offiziellen Schreibens. Der Brief ist an den Grafen Axel Fersen, den schwedischen Gesandten, gerichtet. Graf Fersen war, seitdem man wußte, wie derselbe dem unglücklichen Könige Ludwig XVI. beigestanden hatte, von den französischen Revolutionären wie kaum ein Anderer in Verruf gethan worden. Bonaparte hat es sich nicht nehmen lassen, ihn in Rastatt in verletzendster Weise zu apostrophieren. Der Graf hat schließlich infolge der Haltung der Franzosen den Kongreßort und Karlsruhe damals verlassen müssen.

Als am 4. Mai 1799 (fünf Tage nach dem Gesandtenmorde) der Brief des Markgrafen Karl Friedrich an Fersen abging, befand sich der Graf in Leipzig. Schon damals vermuteten Viele, namentlich auch Erzherzog Karl selbst, daß Emigranten sich unter die Szekler gemengt hätten. Indem der Staatsminister (nicht der Herr Markgraf) das Schreiben an den Grafen Fersen aufsetzt, an jenen Grafen, der mit den Emigranten die engsten Beziehungen pflegte, schwebte dem Staatsminister diese Emigrantenkombination offenbar vor: „La cheville-ouvrière restera peut-être a jamais ensevelie dans l'ombre d'un secret impénétrable.“ Aus dieser Wendung geht unzweifelhaft hervor, daß Edelsheim eine andere Urheberschaft als die österreichische mindestens für möglich hielt. Sollte der Minister mit der Bemerkung, daß die wahre Triebfeder vielleicht auf immer in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben werde, dem Grafen Axel Fersen nicht haben zu verstehen geben wollen, daß man die royalistischen Emigranten in Verdacht habe? Er durfte, wenn er eine solche Urheberschaft als möglich setzte und eine bezügliche Aeußerung provozieren wollte, dem Grafen gegenüber seiner Entrüstung keinen zu schroffen Ausdruck geben. Edelsheim hatte beim Entwerfen des Schreibens dem Worte „massacre“ noch ein „éxécrable“ hinzugefügt, dieses „éxécrable“ merzte er jedoch aus.

Das Alles ist aus dem Auszug, den Herr Obser veröffentlicht hat, nicht zu entnehmen, haben wir es doch nach Herrn Obser gar nicht mit einem von dem Staatsminister aufgesetzten Schreiben, sondern nur mit einer Abschrift von dessen Hand zu thun!

Eure Königliche Hoheit ersehen hieraus, wie die geringfügigste Wendung in einem derartigen Briefwechsel leicht erwünschten Aufschluß geben dürfte, insbesondere darüber, wie der verewigte Herr Markgraf selbst, nachdem Höchstderselbe besser unterrichtet worden, im Laufe der Zeit über das schaudererregende Ereignis gedacht hat, welches, weil in Seinem Lande, sozusagen unter den Augen Seiner Behörden und Soldaten geschehen, Ihn nahe betraf.

Mein Gesuch um Einsichtnahme in die Briefschaften des Markgrafen Karl Friedrich ist abschläglich beschieden worden. Die Direktion des Generallandesarchivs eröffnete mir unterm 30. Juni, daß Solches geschehen sei, weil besagte Direktion dem Geheimen Kabinet Eurer Königlichen Hoheit mein Gesuch übermittelt habe mit dem Vermerk, daß sich in diesen Briefschaften nichts befände, das auf den Rastatter Gesandtenmord Bezug hätte. Wie wenig die Herren Archivvorsteher in der Lage sind, hierüber auszusagen, dürfte aus dem eben Ausgeführten hinreichend erhellen. Sollten die von mir zur Einsicht erbetenen Briefschaften delikater Natur sein, so besteht hierfür die Verordnung, gemäß welcher aus dem Familienarchiv Eurer Königlichen Hoheit, selbst von denjenigen, welche Zulaß zu demselben erhalten haben, nichts veröffentlicht werden darf, ohne daß es zuvor noch in der ersten Abschrift der Direktion des Archivs vorgelegt war. Mir ist schon vor mehr als 20 Jahren seitens deutscher Fürsten ein so uneingeschränktes Vertrauen geschenkt worden, daß ich schon damals die allersekretesten Briefschaften habe einsehen und abschreiben dürfen, auch hier in Karlsruhe — im Jahre 1872 — als Eure Königliche Hoheit mir höchstderen Haus- und Familienarchiv ohne Vorbehalt zu erschließen geruhten.

Ich wüßte nicht, wodurch ich dieses hohe Vertrauen verscherzt haben könnte. Als Lehrer der Geschichte an der hiesigen Hochschule glaube ich solches eher ansprechen zu dürfen, als da ich nur erst ein junger Privatgelehrter war, vor 21 Jahren.

Angesichts dieses Sachverhaltes hoffe ich keine Fehlbitte zu thun, wenn ich Eure Königliche Hoheit unterthänigst ersuche:

> mein Gesuch um Einsicht in die gesamte Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich (aus den Jahren 1798 bis 1801) huldvollst noch einmal in Erwägung ziehen zu wollen.

Es handelt sich, wie ich nachgewiesen zu habe mir schmeichle, nicht nur um meine Person, nicht einmal nur um meine Forschungen, sondern um den Schutz der historischen Forschung überhaupt und zudem um einen Gegenstand, mit welchem die Ehre des deutschen Namens, zugleich des größeren und des engeren Vaterlandes verflochten ist.

In tiefster

Ehrfurcht —

II.

Eingabe des Professor Böhtlingk an das Ministerium des Innern.

Euer Excellenz

gestatten Nachfolgendes vorzutragen:

Die Publikation des III. Bandes der politischen Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich im Auftrage der badischen historischen Kommission durch den Herrn Archivrat Dr. Obser, welcher Band meine Forschung bezüglich des Rastatter Gesandtenmordes mehrfach in Frage stellt, hat mich veranlaßt, meine bezüglichen Studien wieder aufzunehmen. Ich kam daher um die Erlaubnis ein, die betreffenden Archivalien, die Herr Obser benutzt und nur unvollständig mitgeteilt hatte, einsehen zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde mir durch allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 3. Juni zu Teil. Ich vermißte jedoch seitens des Archivvorstandes das Entgegenkommen, wie es jeder Forscher, dem ein Archiv erschlossen wird, ansprechen darf und muß. Ich mußte nicht nur jedes Aktenbündel ausfindig machen und besonders verlangen. Es wurde mir z. B. ein Aktenbündel aus dem ehemaligen Speyer'schen Archiv in Bruchsal von dem Herrn Archivrat Dr. Obser übermittelt mit dem Vermerk, daß es das einzige sei, welches etwas auf den Rastatter Gesandtenmord Bezügliches enthalte; ich machte jedoch, mit Hilfe der eigenen Publikation des Herrn Obser, ausfindig, daß noch ein derartiges Bündel vorhanden sein müsse, welches ich denn auch, als ich dieses konstatierte, ausgeliefert erhielt. Ich weiß daher bis zum heutigen Tage nicht, ob mir auch nur annähernd alles vorhandene vorgelegen hat. Als ich u. A. am 19. Juli vormittags mir einen amtlichen Bericht des Schultheißen in Plittersdorf aus dieser Zeit erbat, ist mir das betreffende Aktenbündel am Nachmittage, obgleich ich bis gegen 7 Uhr darauf wartete, nicht zugestellt worden. Die Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich selbst ist mir bis heute gänzlich vorenthalten geblieben. Da ich gleich in meinem ersten Gesuch um Einsicht in die sämtlichen Akten eingekommen war, die Herr Obser zu seiner Publi-

kation benutzt hatte, so war dieser Briefwechsel selbstverständlich mit einbegriffen. Als ich jedoch nach demselben verlangte, wurde mir seitens der Direktion des Generallandesarchivs erwidert, daß ich nur zu dem Haus- und Landesarchiv, nicht jedoch auch zu dem Familienarchiv Seiner Königlichen Hoheit Zutritt hätte, es bedürfe hiezu noch einer *besonderen* Eingabe.

Ich säumte nicht, diese einzureichen, die Direktion des Generallandesarchivs indeß übermittelte mein bezügliches Gesuch an das Großherzogliche Geheime Kabinet mit dem Vermerk, daß sich in den Briefschaften des Markgrafen nichts befände, was auf den Rastatter Gesandtenmord bezug haben könnte und erwirkte solcherweise den Bescheid, meinem Gesuche *nicht* stattzugeben. Ich habe mich in Folge dessen bereits veranlaßt gesehen, eine bezügliche Immediateingabe an Seine Königliche Hoheit einzureichen, von der ich eine Abschrift beizulegen mir gestatte.

Euere Excellenz werden aus diesen Vorgängen erkennen, wie wenig das Generallandesarchiv zur Zeit nach Grundsätzen verwaltet wird, wie es dem Zwecke eines derartigen wissenschaftlichen Institutes entspricht.

Als vor nun 25 Jahren der Professor Mendelssohn von Freiburg hier um die Erlaubnis einkam, eben diese den Rastatter Gesandtenmord betreffenden Akten einzusehen, ward ihm seitens des Präsidiums des Großh. Hausministeriums nicht nur diese Erlaubnis sofort als selbstverständlich gewährt, der Professor war zugleich darüber unterrichtet, wo die ihn interessierenden Akten zu finden seien. Es ward ihm sogar, ohne daß er darum eingekommen wäre, angeboten, falls er es wünschen sollte, die Akten zur Benutzung nach Freiburg zu schicken!

Es ist in der That, falls ein solch umfangreiches Archiv der Forschung erschlossen wird, unerläßlich, daß die Vorsteher desselben den betreffenden Forscher in jeder erdenklichen Weise unterstützen und darüber wachen, daß ihm womöglich nichts entgehe. Das liegt nicht nur im Interesse der Wissenschaft, sondern auch in demjenigen der Archivverwaltung selbst, der es nicht gleichgiltig sein sollte, ob die Forschung eine zureichende gewesen ist oder nicht. Für beide Teile ist nichts mißlicher in solchen Dingen als ein Halbwissen. Sollte es gar bei den Vorstehern eines Archivs stehen, darob zu entscheiden, ob in den Akten, welche ein Forscher zur Einsicht erbittet, etwas zu finden sei oder nicht, was diesem Forscher von Wert sein könnte, so wäre es zweckmäßiger, die betreffenden Archive der wissenschaftlichen Forschung überhaupt zu verschließen. Am allerwenigsten stand es im vorliegenden Falle den derzeitigen Herren Vorständen des Großh. Generallandesarchivs zu, bezüglich der Korrespondenz des Markgrafen Karl Friedrich ein derartiges Gutachten abzugeben; indem die Darlegung des in Frage stehenden Gesandtenmordes in der „Badischen Geschichte“ des Herrn Archivdirektors von Weech von Allem eher zeugt, als von selbständiger Forschung, und wie es mit der bezüglichen Publikation des Herrn Archivrat Dr. Obser beschaffen ist, werden Euere Excellenz aus der angezogenen Immediateingabe an Seine Königliche Hoheit ersehen können. Die beiden Herren

haben, indem dieselben in dieser Weise meine Forschung, statt dieselbe nach Kräften zu fördern, zu erschweren und zu behindern bestrebt gewesen sind, m. E. nicht nur die Förderung wissenschaftlicher Forschung überhaupt, wie ihnen solche amtlich obliegt, außer Acht gelassen, sondern überdies, daß sie es im vorliegenden Falle mit einem Lehrer der Geschichte an der hiesigen Hochschule zu thun haben. Wenn die Herren Archivvorsteher sogar einem solchen seine Berufspflicht in dem Maße erschweren, welches Entgegenkommen darf ein anderer fernstehender Forscher erwarten!

Wie mit den Akten, so mit den Büchern. Herr Archivrat Dr. Obser hat seit Jahr und Tag einen Teil der den Rastatter Gesandtenmord betreffenden Litteratur der Großh. Hof- und Landesbibliothek entzogen. Als ich vor mehr als zwei Monaten den Herrn Archivrat durch die Verwaltung besagter Bibliothek um die betreffenden Bücher bitten ließ, ward dieser erwidert, daß die Bücher zum „dienstlichen Gebrauch" noch zurückbehalten würden. Da eine Privatarbeit des Herrn Archivrat Obser schwerlich eine „dienstliche" Verrichtung ist, stand es mir unzweifelhaft zu, gegen diesen Mißbrauch eines amtlichen Vorrechts Verwahrung einzulegen und auf Auslieferung der betreffenden Bücher zu dringen. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. Ich weiß nicht, weshalb ein Professor an der Hochschule, wenn es eine wissenschaftliche Arbeit gilt, gegen einen Archivrat zurückstehen sollte. Statt dessen habe ich bis zum 18. Juli gewartet, um alsdann den Herrn Archivrat Dr. Obser zu ersuchen, mir die den Rastatter Gesandtenmord betreffenden Bücher der Großh. Hof- und Landesbibliothek gefälligst, wenn auch nur auf wenige Stunden, auf dem Benützungszimmer des Archivs zur Verfügung zu stellen. Die durch den Herrn Registrator Schaaff übermittelte Antwort lautete, daß der Herr Archivrat die Bücher selbst brauche, dieselben wurden mir also selbst im Archiv noch vorenthalten!

Eurer Excellenz gebe ich ergebenst zur Erwägung, daß ohnehin der Historiker an der Hochschule zu Karlsruhe sich in der mißlichen Lage befindet, keine seinen Bedürfnissen irgend entsprechende Bibliothek am Orte zur Verfügung zu haben, umsomehr ist es seine Pflicht, darüber zu wachen, daß ihm die verhältnismäßig bescheidenen Hilfsmittel der Großh. Hof- und Landesbibliothek nicht in solcher Weise verkürzt werden.

Mit der ergebensten Bitte, sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Benützung des General-Landesarchivs wie der Großh. Hof- und Landesbibliothek das Erforderliche veranlassen zu wollen, verbleibe ich ehrerbietigst

Eurer Excellenz

ergebenster

(gez.) Dr. Arth. Böhtlingk

Professor der Geschichte an der technischen Hochschule.

Karlsruhe, den 20. Juli 1893.

III.

Schreiben des Professors Dr. Arthur Böhtlingk

an

Herrn Professor Dr. Aloys Schulte,

Redakteur der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

in

Freiburg i. B.

Geehrter Herr Redakteur!

Sie bringen zwar in dem eben erschienenen zweiten Heft des laufenden Jahrgangs Ihrer Zeitschrift meine kurze Abwehr gegen den unqualifizierbaren Artikel des Herrn Archivrat Dr. Karl Obser im ersten Heft zum Abdruck, indeß haben Sie zugleich, ohne mich davon in Kenntnis zu setzen und mir Gelegenheit zu etwaiger Richtigstellung zu geben, dem Angreifer, dem Herrn K. Obser, noch einmal das Wort erteilt, welches derselbe zu neuen, unvorhersehbaren Angriffen gegen meine wissenschaftliche Ehre mißbraucht, um hierauf, zum Schluß, Ihrerseits kurz und bündig zu verkünden: „Hiermit erkläre ich die Polemik im Rahmen dieser Zeitschrift für abgeschlossen".

Gestehen Sie, daß dieses Verfahren, mindestens gesagt ein ungemein „bequemes" ist.

Nicht genug damit. Der Veröffentlichung meiner Entgegnung geht eine Erklärung des Redaktionsausschusses, dem beiläufig gesagt, Herr Obser selbst angehört, vorauf, in welcher, aus allerdings sehr begreiflichen Gründen, es als „durchaus unstatthaft" bezeichnet wird, die in Frage stehende Abhandlung des Herrn Obser als eine Schmähschrift zu bezeichnen, welche unter wissenschaftlicher Flagge auf den Markt gebracht worden sei. Der verehrliche Redaktionsausschuß wird indeß künftig umso weniger Stichhaltiges gegen diese Kennzeichnung des Obser'schen Machwerks einzuwenden haben, als derselbe bei dieser Gelegenheit die dankenswerte Mitteilung macht, daß wenigstens „einige seiner Mitglieder" gleich bei Einsendung des Artikels des Herrn Obser „die

Milderung des Tones einiger Stellen seiner Polemik gewünscht hätten, ein Wunsch, welchem Herr Obser — man höre! — bezüglich der Mehrzahl der beanstandeten entsprach". Wenn trotz dieser Zurechtweisung und Reinigung Herr Obser mir daselbst, abgesehen von der ganzen Form und Tonart seiner Schrift, unter Anderem nichts geringeres vorwirft als eine hochwichtige Urkunde durchaus entstellt (entstellt gesperrt gedruckt) und mit eigenen Zuthaten versehen zu haben, und auch sonst auf Schritt und Tritt von meinen Erfindungen zu berichten weiß, wie mag da diese „wissenschaftliche" Abhandlung in ihrer ursprünglichen Gestalt ausgesehen haben?

Eine gegenseitige Erörterung der Streitfrage über den Rastatter Gesandtenmord war schon durch den Ton, den der Herr Archivrat, in Bezug auf welchen Herrn ich noch nie eine Zeile gedruckt hatte, anzuschlagen beliebt hatte, von vornherein ausgeschlossen, dazu kam, daß dessen Ausführungen von einem solchen Mangel an wissenschaftlicher Qualifikation zeugten, daß es unstatthaft, um nicht zu sagen unmöglich gewesen wäre, an diesen in Ihrer Zeitschrift zum Abdruck gelangten Artikel eine wissenschaftliche Auseinandersetzung zu knüpfen, mir blieb unter solchen Umständen nichts übrig, als — bis zur Fertigstellung einer diesen Gegenstand behandelnden umfangreicheren Schrift — wenigstens die gröbsten Angriffe auf meine wissenschaftliche Ehre und zugleich Verstöße gegen die Elemente der Wissenschaft ins Licht zu setzen. Da Ihre Zeitschrift nur alle drei Monate erscheint, mußte ich, wenn ich nicht solange wehrlos am Pranger stehen wollte, unterdessen zu einem Flugblatt meine Zuflucht nehmen. Herr Obser replizierte auf dem nämlichen Wege und zwar in einer Weise, daß ich mich veranlaßt sah, um nicht ins Endlose mit einem Manne zu streiten, der es zu allem Uebrigen mit der Wahrheit so wenig genau nimmt, demnach aus **Notwehr**, ihm nicht nur die wissenschaftliche Befähigung, sondern auch noch die bona fides in aller Form öffentlich abzusprechen. Ich habe in meiner Einsendung an Ihre Zeitschrift dieses peinliche Zwischenspiel mit keiner Silbe erwähnt, mich vielmehr streng darauf beschränkt, Ihren Lesern die Berichtigung einiger weniger, aber schwerwiegender Beschuldigungen, wie sie Herr Obser in seinem Artikel ausgesprochen hatte, vorzulegen. Der Redaktionsausschuß hatte daher durchaus keine Veranlassung, auf diese Flugblätter, welche gar nicht in den Buchhandel gekommen sind, zurückzugreifen. Am allerwenigsten stand es demselben zu, über sich selbst zu Gericht sitzend, mich zu schulmeistern, indem er bemerkt, daß ich es bei meiner Einsendung an Ihre alle **3** oder auch **5** Monate erscheinende Zeitschrift, die mir ein so hohes Maß von Wohlwollen entgegenbringt, hätte bewenden lassen sollen! Diese Zumutung klingt umso verwunderlicher, als zum Ueberfluß auch noch dafür gesorgt worden ist, daß die Ausfälle des Herrn Obser gegen mich, sowohl in der offiziösen Karlsruher Zeitung, wie auch in der „Straßburger Post" eine möglichst weite Verbreitung gefunden haben und meine Zuschriften

darüber in den genannten Zeitungen keinerlei Berücksichtigung erfuhren! Und ich sollte es Ihnen oder dem Redaktionsausschuß Ihrer Zeitschrift anheimgeben, meine Ehre zu wahren?

Nicht nur, daß der Redaktionsausschuß sehr überflüssiger Weise diese Flugblätter anzieht, um dieselben zu mißbilligen, Herr Obser beruft sich ebenfalls auf dieselben in seiner Erklärung, insbesondere auf meine sogenannte „Triplik" vom 18. März, durch die ich, wie der Herr Archivrat, den Spieß umdrehend, sich ausdrückt, „jeden Anspruch auf eine weitere Erörterung der Streitfrage verwirkt und mich selbst gerichtet haben soll". Angesichts dieser ehrenrührigen Kritik, welche sich auf Schriftstücke bezieht, welche die wenigsten Ihrer Leser kennen und welche denselben gar nicht zugänglich sind, erwarte ich nunmehr von Ihnen, daß Sie ihnen dieselben in extenso mitteilen, jedenfalls diejenigen Stellen daraus, welche in meiner Einsendung an Ihre Zeitschrift nicht enthalten sind. Sollten Sie bei dieser Gelegenheit auch das Fehlende meiner ersten Erwiderung mit zum Abdruck bringen wollen, so kann mir dieses nur erwünscht sein; ich lege zu diesem Behufe beide Flugblätter hier bei; denn, wenn Herr Obser am Eingang seiner „Erklärung", an deren Schluß er die sogenannte Triplik in angeführter Weise anzieht, behauptet, daß sich meine von Ihnen abgedruckte Entgegnung auf seinen Artikel mit den Flugblättern vom 28. Februar und 18. März „inhaltlich völlig deckt", so gehört das zur Kennzeichnung seiner ganzen Forscher- und Darstellungsweise. Auch gegen den Abdruck der lithographierten Duplik des Herr Obser vom 7. März habe ich selbstverständlich nichts einzuwenden. Aus dieser würden Ihre Leser ersehen können, daß Herr Obser angesichts der Abschrift der Depesche Talleyrands vom 10. April, wie dieselbe im Karlsruher Archiv liegt, seine Beschuldigung, daß ich dieselbe auf Seite 41/42 meines Nachwortes „durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen" hätte, nicht aufrecht zu erhalten vermag. Er räumt vielmehr selbst ein, daß die Wiedergabe der von mir angezogenen Stelle der Urkunde höchstens eine kleine Ungenauigkeit im Ausdruck, nicht dem Sinne nach, sondern nur in den Worten, ein eigenes Satzgebilde enthalte, das sich mit demjenigen im französischen Urtext nicht ganz decke. Hätte es sich nur um diese Flüchtigkeit, nur um diese Depesche Talleyrands vom 10. April und deren Wiedergabe in meinem Nachwort gehandelt, „so würde ich", (sind seine eigenen Worte) „dieselbe nicht gerügt haben". In einer Note nimmt er überdies den Ausdruck „eigene Zuthaten", der „wohl etwas zu scharf ausgefallen sei", in aller Form zurück, und das sogar „gerne". Das hat jedoch den Herrn Archivrat nicht gehindert, jetzt wieder in der von Ihnen in Ihrer Zeitschrift gebrachten „Erklärung", die von ihm selbst gerichtete Beschuldigung vorbehaltlos zu wiederholen.

Da wir bei der Depesche Talleyrands vom 10. April sind. Herr Obser hatte (doch wohl in Ermangelung eines Besseren?), obgleich eine Abschrift der Urkunde von der Hand des Staatsministers Edelsheim

sich im Karlsruher Archiv befindet, für den Wortlaut, den ich durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen haben sollte, bekanntlich ausschließlich auf die Wiedergabe der Depesche bei H. Hüffer verwiesen, der über die Urkunde nur kurz und ungenau referiert. Jetzt entdeckt Herr Obser zu seiner Verblüffung, daß der volle Wortlaut der Urkunde bereits von Herrn Heidenheimer seit Jahr und Tag in der Westdeutschen Zeitschrift abgedruckt ist. Statt zu bekennen, daß er den betreffenden Aufsatz Heidenheimers bisher übersehen habe, hat Herr Obser die Stirn, zu beklagen, daß mir derselbe entgangen sei, obgleich ich diese Schrift Heidenheimers bereits 1883 in eben jenem Nachwort, gegen welches Herr Obser so „wissenschaftlich" zu Felde zieht, Seite 83 angezogen habe!!

In seiner „Erklärung" will Herr Obser wieder, wie in seiner Duplik vom 7. März schon, nicht wahr haben, daß er die Abschrift der in Frage stehenden Urkunde, wie solche im Karlsruher Archiv liegt, als er mir die Fälschung der Urkunde vorwarf, nicht gegenwärtig gehabt habe; er bezeichnet es vielmehr als eine beleidigende Insinuation meinerseits, daß ich Solches annehme: er habe die Urkunde, wie dieselbe in dem Aktenbündel liegt, welches er gesichtet und für seine Publikation der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs ausgezogen hat, in ihrem Wortlaut durchaus gekannt. Ich versuchte vergeblich die bona fides des Herrn Archivrat zu retten, indem ich, abermals in der von Ihnen gebrachten Entgegnung klarlegte, wie Herr Ober offenbar nur deswegen darauf verfallen sei, mir vorzuwerfen, die Urkunde durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen wiedergegeben zu haben, weil er die Wiedergabe derselben auf Seite 41/42 meines Nachwortes mit dem unzureichenden und überdies nicht ganz genauen Referat über dieselbe bei Hüffer verglich. Der Herr Archivrat, der lieber jedem andern Vorwurf sich aussetzen will, als dem: die Urkunde in seinem eigenen Archiv nicht gegenwärtig und zur Hand gehabt zu haben, will nach wie vor von einer solchen Ehrenrettung nichts wissen, sondern beteuert immer wieder, daß er die Urkunde sehr wohl gekannt habe! Ich kann unter so bewandten Umständen nicht umhin, das, was ich Diesbezügliches in meiner Triplik vom 18. März sagte, hier zu wiederholen: „Herr Obser übersieht dabei, daß ihm schwerlich Niemand glauben wird; daß er wirklich mit dem Wortlaut der Urkunde in der Hand mir hatte beweisen wollen, dieselbe durchaus entstellt und mit eigenen Zuthaten versehen zu haben, deren Nichtvorhandensein er jetzt selbst zugeben muß! Wer ihm das glauben wollte, müßte ihm geradezu einen Schurkenstreich zutrauen".

Um dem Vorwurf zu begegnen, daß er über die so überaus wichtige Urkunde in dem III. Band der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs, wo er oft das Allergeringfügigste auf den Rastatter Gesandtenmord Bezügliche zum Abdruck bringt, gänzlich, ohne irgend welche Erwähnung derselben, hinweggegangen ist, verweist der Herr Archivrat und Publikator der historischen Kommission jetzt nachträglich auf

das so unzulängliche Referat über dieselbe bei H. Hüffer und den Abdruck des Wortlauts in der Westdeutschen Zeitschrift! Das wird dem Forscher, der seinen III. Band der Korrespondenz Karl Friedrichs zu Rate zieht, verzweifelt wenig nützen.

Nachdem Herrr Obser nur zu deutlich einsieht, daß es mit den „eigenen Zuthaten" meinerseits Nichts ist, sucht er in Etwas Deckung, indem er auf der mir vorgeworfenen „Entstellung" herumreitet, er habe, indem er von einer solchen sprach, keineswegs den Wortlaut der Depesche, wie ich denselben Seite 41/42 referiere, im Sinne gehabt, sondern den Umstand, daß ich über den Eingang der Depesche, wo von der einseitigen Auflösung des Kongresses durch den Kaiser die Rede ist, hinweggegangen sei! Um diese ebenso perfide als plumpe Ausrede glaubhaft erscheinen zu machen, wird der Eingang der Depesche von dem so sachkundigen Herrn Archivrat zu meiner Beschämung im Wortlaut angeführt, mir wird dieser sogar, falls mein Excerpt mich hiefür im Stiche lassen sollte! in seiner Replik an die Hand gegeben. Nichts zeigt augenscheinlicher wie überaus raffiniert der Herr Archivrat bei seiner Ehrabschneiderei zu Werke geht, als dieses Kunststück.

Ich habe, um die ganze Haltlosigkeit und zugleich Niedertracht dieser Ausrede an den Tag zu legen, darauf hingewiesen, wie ich über die Auflösung des Kongresses, über die bezügliche Rechtsfrage, nicht in meinem Nachwort gehandelt habe, wo ausschließlich die Katastrophe bei der Abfahrt der französischen Gesandtschaft in Frage stand, sondern in dem Hauptwerke, II 380 ff. Hierauf entgegnet nun Herr Obser in seiner von Ihnen gebrachten „Erklärung". — Doch ich breche hier ab, indem dieser Punkt in der Beilage zu diesem Schreiben seine Erledigung findet.

Ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß Sie, geehrter Herr Redakteur, mir die hier geforderte Genugthuung umso mehr schuldig sind, als ich zweimal vergeblich um die Korrektur des Druckes meines Eingesandts bei Ihnen eingekommen bin und gerade an dieser Stelle ein sehr mißlicher Druckfehler, an denen es überhaupt selbst in der Wiedergabe des Textes der Urkunde nicht fehlt! — untergelaufen ist. Sie drucken nämlich S. 280 ff. statt 380 ff.! Da Herr Obser, der allerdings in seiner „Erklärung" die richtige, von mir angegebene Seitenzahl giebt, behauptet, daß auf den angezogenen Seiten meines Werkes garnichts, „kein Wort"! von der Auflösung des Kongresses und der bezüglichen Rechtsfrage zu lesen stehe, so werden Sie mir zugeben, daß es nicht einerlei ist, ob der Leser meines Eingesandts Seite 280 oder S. 380 nachschlägt.

Obwohl es gewiß kein unbilliges Verlangen wäre, daß Sie, Herr Redakteur, den Inhalt dieses meines Schreibens den Lesern Ihrer Zeitschrift mitteilen möchten, so vermag ich, angesichts Ihres bisherigen Verhaltens, leider nicht daran zu glauben, daß Sie demselben stattzugeben bereit sind. Ich muß Sie indeß ersuchen, dasselbe jedenfalls dem verehrlichen Redaktionsausschuß nicht vorzuenthalten, von dem doch

wenigſtens diejenigen Mitglieder, die gleich Eingangs das Vorgehen des Herrn Obſer beanſtandeten, der Meinung ſein dürften, daß es Ihnen als Redakteur nicht zuſtand, dieſem das letzte Wort zu laſſen, ohne mich davon zu benachrichtigen, vollends in dieſer Weiſe! Ich lege auch Wert darauf, daß die hiſtoriſche Kommiſſion als ſolche in deren Auftrag die von Ihnen redigierte Zeitſchrift erſcheint, von dieſem meinem Schreiben möglichſt bald Kenntnis erhalte.

Was die beiliegende Berichtigung anlangt, für deren Abdruck im nächſten Heft ich mich auf den § 11 des Preßgeſetzes berufe, ſo werde ich ſie bitten müſſen, mich baldmöglichſt wiſſen zu laſſen, ob ich auf deren unveränderte Aufnahme in dem nächſten Heft Ihrer Zeitſchrift rechnen kann. Falls ich nach Ablauf von 14 Tagen, bis zum 20. Juni, keine befriedigende Mitteilung von Ihnen darüber habe, werde ich meine Zuflucht zu dem Gerichte nehmen. Sollten Sie daher gegen die Abfaſſungsweiſe der Berichtigung etwas einzuwenden haben oder eine Verlängerung der Friſt wünſchen, ſo wollen Sie gefälligſt mich rechtzeitig hiervon ich Kenntnis ſetzen, damit ich Ihren bezüglichen Wünſchen eventuell willfahren kann. Bleibe ich bis zum 20. dieſes ohne Nachricht, ſo nehme ich an, daß Sie es auf eine gerichtliche Entſcheidung ankommen laſſen wollen.

Hochachtungsvoll

(gez.) Arthur Böhtlingk.

Karlsruhe, den 3. Juni 1894.

NB. Ich lege ſelbſtverſtändlich Wert darauf, möglichſt viele Abzüge der „Entgegnungen“ zu beſitzen und erſuche Sie daher, mir die übliche Anzahl ſolcher gefälligſt zukommen zu laſſen. Noch habe ich garnichts erhalten!

IV.

Beweis für die Entstellung der Urkunden durch den Großh. Archivrat Dr. Karl Obser.

Im Thatbestand S. 2 sage ich, daß ich bei Durchforschung der Akten im Karlsruher Archiv zu dem Ergebnis gekommen sei, daß dieselben von Herrn Obser in seiner Publikation „Die politische Korrespondenz Karl Friedrichs“ „durchaus unzureichend und stellenweis sogar ungetreu mitgeteilt worden seien.“

Ich habe, indem ich dieses niederschrieb, mich möglichst vorsichtig und zurückhaltend ausgedrückt gehabt, weil ich mir den Beweis hierfür für die wissenschaftliche Auseinandersetzung vorbehalten wollte. Indeß da der Herr Archivrat nicht einräumen will, daß er das Ergebnis meiner Forschung, welche die seine kontrollieren sollte, zu fürchten gehabt habe, darf ich mit meinen Beweisen nicht länger zurückhalten. Wenige Beispiele werden genügen, die Wahrheit meiner Behauptung jedem Zweifel zu entrücken.

Wie stümperhaft der Herr Archivrat bei der Publikation, die er im Auftrage und unter der Aegide der historischen Kommission, auf Staatskosten ausgeführt hat, verfahren ist, habe ich bereits in dem Immediatgesuch an Seine Königliche Hoheit den Großherzog dargelegt. Ich wies daselbst auf das Schreiben des Markgrafen Karl Friedrich an den Grafen von Fersen vom 4. Mai 1799 (Nr. 309), welches selbstverständlich nicht eine Abschrift des Staatsministers von Edelsheim ist, wie Herr Obser druckt, sondern ein ministerielles Konzept, demnach Vorschrift! Das Schreiben aber erlangt, sobald man weiß, daß es ein ministeriell erwogenes ist, eine ganz andere Bedeutung. Der Herausgeber hätte zudem bemerken sollen, daß Edelsheim in dem Konzept zunächst „éxécrable“ massacre geschrieben und dann das Wort „éxécrable“ ausgelöscht hat. Er wollte offenbar, indem er des Grafen Meinung über die Urheber des Rastatter Gesandtenmordes gern vernehmen wollte,

da es Ferſen mit den franzöſiſchen Emigranten hielt, dieſen nicht kopfſcheu machen.

Herr Obſer hält Mendelsſohn-Bartholdy den wahren Wortlaut einer Urkunde vor.

S. 16 ſeiner bedeutſamen kleinen Abhandlung über den Raſtatter Geſandtenmord, die ich hier beilege, führt Mendelsſohn, auf Grund der bezüglichen Urkunden im Karlsruher Archiv, eine für die Beurteilung der über zwei Monate ſpäter erfolgenden Raſtatter Kataſtrophe hochbeachtenswerte Aeußerung Jean Debrys an: Derſelbe hätte am 10ten Februar 1799 in einer Unterredung ausgerufen:

„Eine ſolche Abſurdität kann nur durch Schafsköpfe **ausgebrütet** ſein, deren unreine Wünſche nach Rache und Zerſtörung geizen . . ."

Herr Obſer druckt Nr. 260 S. 194 aus dem bezüglichen Subdelegationsdiarium vom 10. Februar 1799 dieſe Stelle angeblich wörtlich ab und bemerkt dazu, indem er Mendelsſohn verbeſſert, in einer Note: „Dies der wahre Wortlaut der von Mendelsſohn citierten Stelle." Demnach hätte Mendelsſohn die Urkunde entſtellt wiedergegeben. Der Fall liegt genau umgekehrt: Mendelsſohn giebt den wahren Wortlaut und Herr Obſer, der ihn korrigiert, den falſchen! Beweis:

Herr Obſer druckt: „nur Schafsköpfe könnten eine ſolche Abſurdität verbreitet haben, deren unreine Wünſche nach Rache und Zerſtörung geizen."

In der Urkunde aber ſteht zu leſen: „Eine ſolche Abſurdität, ſetzte er (Debry) hinzu, könne nur durch Schafsköpfe **ausgebrütet** worden ſein, deren unreine Wünſche nur nach Rache und Zerſtörung geizten . . ."

Die Urkunde hat demnach: „ausgebrütet", wie Mendelsſohn ganz richtig druckt, und nicht verbreitet, wie Herr Obſer will. Herr Obſer hat in ſeiner Wiedergabe, die eine wörtliche ſein ſoll, auch das Wörtchen „nur" ausgelaſſen. Mendelsſohn hat bloß die indirekte Rede in die direkte umgeſetzt, wozu er, da Edelsheim als Ohrenzeuge über die Auslaſſungen Debrys berichtet, das Recht hatte. In dieſer Schafskopf-Geſchichte behält demnach Mendelsſohn Recht. Herr Obſer hat ihn fälſchlich der Entſtellung der bezüglichen Urkunde beſchuldigt.

Der franzöſiſche Geſandtſchaftsſekretär Roſenſtiel.

Schon aus dem eben angezogenen Fall bezüglich Mendelsſohn erkennt man, wie Herr Obſer darauf bedacht iſt, dieſen, der die franzöſiſchen Emigranten für die Urheber des Geſandtenmordes hält, zu diskreditieren. Noch viel weniger als Mendelsſohns Hypotheſe läßt bekannt-

lich Herr Obser die meine gelten, welche die republikanischen Franzosen selbst für die Urheber der Unthat hält. Vollends, daß ich Jean Debry und gar den Sekretär Rosenstiel im Verdacht habe, von dem Komplot gewußt zu haben, bringt Herrn Obser im höchsten Maaße gegen mich auf. Er hat, wie er in der Gegenerklärung mitteilt und ihm eine Reihe von Herren bezeugen sollen, schon seit Jahr und Tag einen Aufsatz gefertigt gehabt, in welchem er meine Verunglimpfung Rosenstiels züchtigen wollte. Er hatte auch mir im Archiv davon gesprochen. Dieser Aufsatz wäre fast wörtlich in die Abhandlung: „Bonaparte, Jean Debry und der Rastatter Gesandtenmord", welche eine so wichtige Rolle in der Klagesache spielt, aufgegangen. S. 70 der Abhandlung in der Oberrheinischen steht denn auch zu lesen: „Noch ein Trumpf, den Böhtlingk wider den Gesandtschaftssekretär Rosenstiel ausspielt, der zum Lügner gestempelt wird, weil Böhtlingk sich die Literatur nicht ordentlich angesehen."

Was mir Rosenstiel verdächtig macht, ist nicht nur sein Benehmen während und nach der Katastrophe und dessen Aussage über den Gesandtenmord, ich vermag ihm um so weniger Glauben zu schenken, als der französische Gesandtschaftssekretär den Deutschen gegenüber zu willfährig gewesen ist und von diesen dafür ein reiches Douceur entgegengenommen hat. Hierauf habe ich, da nicht nur Herr Obser, sondern schon vor ihm Hüffer und Wegele sich Rosenstiels gegen mich leidenschaftlich angenommen hatten, bei der Durchforschung der Akten im Karlsruher Archiv besonders geachtet. Ich fand u. A.:

1) In einem Schreiben Edelsheims an den Markgrafen vom 13ten Juni 1798 die Bitte um strenge Geheimhaltung der übersandten Akten: „afin que Mr. Rosenstiel ne se trouve pas, tôt ou tard, étrangement compromis dans sa confiance envers nous."

Diese Rosenstiel gewiß belastende Aeußerung ist in der Publikation des Archivrats, der sich seit Jahr und Tag für Rosenstiel besonders interessiert und mich beschuldigt, demselben Unrecht gethan zu haben, nicht zu finden!

2) Nicht nur Minister Edelsheim glaubte solcherweise Rosenstiel, wegen seiner Dienstfertigkeit für die Deutschen seinen Vorgesetzten gegenüber decken zu müssen, Rosenstiel selbst war, aus Furcht vor Entdeckung dieses seines Verhaltens, beständig auf seiner Hut! Im Subdelegationsdiarium vom 2. Januar 1798 heißt es: „Rosenstiel, der sehr auf seiner Hut ist, ersuchte mich, von vorstehender Unterredung Nichts merken zu lassen, wenn Treilhard (der eine französische Gesandte) diesen Gegenstand zur Sprache bringen würde u. s. w."

Auch diese Kennzeichnung Rosenstiels vermisse ich in der Publikation des Herrn Obser.

3) Weit schwerer noch, als diese beiden Auslassungen, wiegt Folgendes:

Herr Obser bringt S. 215 Nr. 294 ein Schreiben Edelsheims an Karl Friedrich im Wortlaut. Nach dem Satz: „Jean Debry s'exaspère aussi quelquefois à ce sujet, Roberjot seul est juste et raisonnable . . .“ läßt der Herr Archivrat eine Lücke und fährt dann fort: „Quoiqu'il en soit etc.“ An Stelle dieser Lücke aber steht in der Urkunde, nach juste et raisonnable: — „car Rosenstiel — soit qu'il soit demonté par le sentiment de la peur pour sa propre personne, ou bien mû par celui de captiver davantage la bienveillance des ministres en sa faveur — il verse de l'huile au feu au point que son intime ami lui en fait de justes reproches“ — hierauf folgt: „Quoiqu'il en soit etc.“ genau wie Herr Obser weiter druckt. Ausgelassen ist daher nur der Rosenstiel betreffende Satz!

Man bedenke, daß der Herr Archivrat, als er diese Akten auszog, sich bereits für Rosenstiel besonders interessierte und sich seiner mir gegenüber annehmen wollte, daß es sich nur um wenige Zeilen handelt, die er hier ausläßt und es also sich nicht um eine Kürzung wegen Raumersparnis handeln kann, daß er das Vorausgehende und Nachfolgende wörtlich giebt — und man wird verstehen, daß ich angesichts dieses Thatbestandes an die bona fides des Herrn Archivrats und Publikators der historischen Kommission beim besten Willen nicht mehr zu glauben vermochte. Die bezügliche Notiz ist übrigens, beiläufig bemerkt, vom 24. April 1799 und daher gerade wegen des Verhaltens von Rosenstiel kurz vor der blutigen Katastrophe besonders wichtig.

4) Letzteres gilt erst recht von dem, was Edelsheim unterm 27ten April 1799 über Rosenstiel an den Markgrafen schreibt. Herr Obser giebt das Schreiben (S. 217, Nr. 299) zum Teil abermals wörtlich wieder. Er bricht jedoch auf S. 218 ab und läßt abermals eine Lücke. In der Urkunde aber steht hier nach: „la plus prompte possible;“ betreffs Rosenstiels zu lesen: „j'ajouterai encore que supposé même que sa carrière future (d. h. die zukünftige Laufbahn Rosenstiels) lui fournit peut-être peu de moyens des nous être utile je ne mets pourtant presque pas en doute qu'il pourrait lui en rester toujours assez pour nous nuire.“

Wir sehen hieraus, wie sehr den deutschen und zumal den badischen Staatsmännern daran gelegen gewesen ist, sich Rosenstiel auch für die Zukunft willfährig zu erhalten. Weshalb läßt Herr Obser abermals diese Kennzeichnung von Rosenstiels Lage und Stellung fort? Es ist dieses um so auffälliger, als er das Schreiben Edelsheims noch weiter zum Abdruck bringt, freilich um abermals den Schlußsatz desselben fortzulassen. Nach: „dont on puisse faire l'emplette . . . .“ womit der Herr Archivrat seine Wiedergabe des Schreibens abbricht, steht in der Urkunde, wo von dem Geschenk für Rosenstiel die Rede ist zu lesen: „Au demeurant il faudrait que la chose se fit en quelque façon secrètement pour plusieurs raisons très solides.“ Demnach sollte das Douceur für Rosenstiel, aus mehreren sehr ernsten Gründen ihm heimlich verabreicht werden, ohne daß seine Vorgesetzten davon erfuhren!

Herr Obſer hat dieſen Schlußſatz weggelaſſen, obgleich er das Voraufgehende über die Belohnung von Roſenſtiels Dienſten bringt! Daß dieſe Belohnung einen ganz andern Sinn hat, ſobald dieſelbe heimlich erfolgt, liegt doch auf der Hand! Um Raum und Druckkoſtenerſparnis kann es ſich im vorliegenden Fall ebenſowenig gehandelt haben, wie in den voraufgegangenen Fällen. Der Herr Archivrat läßt dieſen einen kurzen Satz fort, obgleich derſelbe den Schluß des angezogenen Schreibens bildet und in ſeinem Buch ein Abſchnitt zu Ende iſt, ſo daß die Seite zu 2/3 leer geblieben iſt!

Herr Obſer verwiſcht die Spur ſeiner Aktenverſtümmelung.

Im badiſchen Subdelegationsdiarium vom 27. April 1799 ſteht Eingangs zu leſen: „Einige meinen, ſie (d. h. die franzöſiſchen Geſandten) würden bei ihrer Abreiſe keinen Anſtand finden, wenn ſie zumalen ihre von dem Herrn von Albini (dem Direktorialgeſandten) erhobenen Certifikate, daß ſie die franzöſiſchen Miniſtres ſeien, von dem Kommandanten zu Gernsbach viſieren ließen. Zum letzteren wollen ſie ſich aber keineswegs verſtehen".

Herr Obſer hat Seite 217 Nr. 298 dieſen Eingang der Urkunde fortgelaſſen. Daß Jean Debry und Genoſſen nicht dahin zu bringen waren, daß ſie, um ihrer eigenen Sicherheit willen die kurmainziſchen Päſſe von dem Kommandanten in Gernsbach viſieren ließen, erfährt demnach der Forſcher, welcher das Unglück haben ſollte, ſich auf Herrn Obſers Aktenpublikation zu verlaſſen, gar nicht!

In der Urkunde heißt es weiter: „Andere, worunter auch wir (Edelsheim und Meier) gehören, haben ihnen dagegen ſehr zugeſprochen, die Reiſe nicht zu unternehmen, ehe die Erzherzogliche Reſolution angelangt ſei".

Herr Obſer bringt das letztere von „die Reiſe nicht zu unternehmen" an wörtlich, er ſetzt jedoch referierend ein mit den Worten: „Edelsheim und andere Subdelegierte raten den franzöſiſchen Geſandten dringend, „die Reiſe ꝛc." Damit iſt der logiſche Gegenſatz von Andere zu Einigen ausgelöſcht und der Leſer hat keine Ahnung, daß, was weit ſchwerer wiegt als der Rat mit der Abreiſe noch zuzuwarten, Jean Debry das Viſa des Kommandanten in Gernsbach nicht einholen wollte! Durch dieſes Kunſtſtück hat alſo der Herr Archivrat die Spur ſeiner Verſtümmelung der Urkunde verwiſcht.

Dieſe Beiſpiele, die ich noch faſt ins Endloſe vermehren könnte, werden mehr als genügen. Der ganze Abſchnitt über den Raſtatter Geſandtenmord, alle einſchlagenden Urkunden, bezeugen nur zu deutlich, wie dem Herausgeber der Akten mehr daran gelegen geweſen iſt, Mendelsſohns und insbeſondere meine Hypotheſe zu untergraben als daran: der Wiſſenſchaft zu dienen! Er hat nachweisbar die Urkunden,

die er zu sichten und zu veröffentlichen hatte, nicht nur unvollständig, verstümmelt und stümperhaft ediert, sondern auch ungetreu, entstellt wiedergegeben, und dies zwar offenbar nicht nur aus Nachlässigkeit und Leichtfertigkeit, sondern auch tendenziös, demnach mit Bewußtsein.

Das aber ist der nämliche Herr Obser, der, nachdem er von diesem Ergebnis meiner Forschung erfahren, mir fälschlich hat nachweisen wollen, daß ich eine Urkunde durchaus entstellt wiedergegeben hätte u. s. w.

Sollten meine obigen Nachweise in Zweifel gezogen werden, so ist Nichts einfacher, als die angezogenen Urkunden im Archiv nachzuschlagen und mit der Publikation des Herrn Obser zu vergleichen. Eine halbe Stunde Zeit genügt dazu. Da die historische Kommission am Freitag den 19. Oktober ihre Jahresversammlung hat, so ist sie in der Lage, sich von diesem Sachverhalt zu überzeugen und die Konsequenz daraus zu ziehen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1894.

Arthur Böhtlingk.

V.

Noch ein Blatt zur Kennzeichnung der Aktenpublikation des Großh. Archivrat Dr. Karl Obser.

Professor Dr. B. Erdmannsdörffer, unter dessen Oberleitung Herr Obser den dritten Band der politischen Korrespondenz Karl Friedrichs bearbeitet hat, hat zwar auf Grund einer Samstag den 20. Oktober vorgenommenen Nachforschung im Karlsruher Archiv die Richtigkeit meiner Auszüge und Angaben, demnach meines Beweises für die Art und Weise, wie Herr Obser die Akten ediert hat, bestätigt und dieses Resultat der Badischen historischen Kommission, welche am Freitag und Samstag in Karlsruhe getagt hat, mitgeteilt. Die einzige Schlußfolgerung hieraus jedoch, von der ich bis jetzt erfahren, ist dahin gegangen: daß ich von der badischen historischen Kommission aufgefordert worden bin, Herrn Obser seine Ehrenhaftigkeit anzuerkennen! Die Kommission hat nicht nur Herrn Obser die weitere Publikation der in Frage stehenden Akten anheimgegeben und dem Herrn Schulte die weitere Redaktion der in ihrem Auftrage erscheinenden Zeitschrift überlassen, sondern sich auch noch dadurch mit dem Thun und Lassen der beiden Herren und der Mehrheit des Redaktionsausschusses solidarisch erklärt, daß sie meine Forderung, gemäß welcher in der Zeitschrift erklärt werde, daß mich Herr Obser zu Unrecht beschuldigt habe, die Depesche Talleyrands „durchaus entstellt wiedergegeben zu haben ꝛc." — und die Redaktion daher bedauere, die betreffenden Beschuldigungen zum Abdruck gebracht zu haben —, als unannehmbar abgelehnt hat!

Es scheint demnach, daß die angezogenen Beispiele in Bezug auf die Wiedergabe der Urkunde bei Herrn Obser nocht nicht genügt haben. Da ich, wie gesagt, in der Lage bin, dieselben ins Ungezählte zu vermehren, lege ich hiermit noch ein Bündel vor. Ich beschränke mich dabei auf Vervollständigung des Materials innerhalb der bereits gegebenen Rubriken.

Der Brief des Markgrafen vom 4. Mai 1799 an Fersen.

Herr Obser bezeichnet denselben bekanntlich als eine Abschrift von der Hand des Ministers Edelsheim, während ich konstatiere, daß

es sich um ein ministerielles Conzept handelt. Professor Erdmannsdörffer hat zwar bestätigen müssen, daß Edelsheim zunächst „massacre exécrable“ geschrieben hatte, das „exécrable“ indes hinterher auslöschte, trotzdem bezeichnet Professor Erdmannsdörffer es als eine „offene“ Frage, ob wir es mit einer Abschrift oder einer Vorschrift zu thun hätten! Ich konstatiere daher hiermit, daß auf dem mit dieser Korrektur versehenen Schriftstück von der Hand des Ministers Edelsheim oben ausdrücklich vermerkt ist: „Projet de réponse“.

Herr Obser und Mendelssohn-Bartholdy.

Zu den vielen Verdiensten Mendelssohns um Aufklärung des Thatbestandes bezüglich des Rastatter Gesandtenmordes auf Grund der Urkunden im Karlsruher Archiv gehört unter anderen, daß er darauf aufmerksam machte, wie die Franzosen die Neutralität des Kongreßortes geradezu demonstrativ verletzt haben und zwar indem am 23. März 1799 plötzlich 10 berittene Nationalgardisten mit ihrem Capitaine und Trompeter von Straßburg her in Rastatt einrückten und Quartier nahmen. Mendelssohn schildert S. 16/17 den Vorfall, der die Kongreßstadt und zumal die badischen Staatsmänner natürlich in die größte Aufregung versetzte, mit wenigen ebenso markanten als richtigen Strichen und verweist dabei auf die bezüglichen Aufzeichnungen der badischen Subdelegierten, also Edelsheims und Meiers, im Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Er nennt dabei nur den Bericht der Delegierten vom 23. März, hat jedoch auch die Aufzeichnungen vom 25. März benutzt.

Herr Obser bringt das betreffende Blatt des badischen Subdelegationsdiariums S. 203 zum Abdruck. Er bemerkt zugleich in einer Note: „Ueber den Vorfall siehe Hüffer, II 296, ferner die übrigens vielfach „unrichtigen“ Angaben bei Mendelssohn-B.“

Wie steht es mit diesen „vielfach unrichtigen Angaben“ bei Mendelssohn?

Mendelssohn schildert den Vorgang kurz mit den Worten: „Wenige Wochen später (nach der Deklamation J. Debrys vom 16. Februar, in welcher er diejenigen, welche eine Verletzung der Neutralität Rastatts seitens der Franzosen in Aussicht stellten, als „Schafsköpfe“ abtrumpft) scheuten sich die Franzosen jedoch nicht, gleichsam zur Illustration ihrer völkerrechtlichen Grundsätze, bewaffnete Nationalgardisten von Straßburg nach Rastatt herüber kommen zu lassen, welche sich in Parade zu Pferde vor dem Schloß aufstellten, hin und her patrouillierten und so die Neutralität des Kongreßortes offen verletzten. Erst als der badische Gesandte von Edelsheim sich bitter darüber beschwerte und den französischen Gesandten vorstellte, daß sie den Oesterreichern gerechten Anlaß gäben, über Bruch des Völkerrechtes zu klagen, ließ man diese „Braven“

wieder ziehen, nachdem dieselben Rastatt drei Tage lang mit ihren Fanfaronnaden erfüllt hatten".

Man vergleiche hiermit die Aufzeichnungen der badischen Delegierten, wie Herr Obser sie S. 203 Nr. 275 selbst zum Abdruck bringt und finde die „vielfach unrichtigen Angaben" bei Mendelssohn!

„.... Gegen Abend kamen sehr unerwartet", heißt es daselbst, „10 gardes nationales zu Pferd von Straßburg nebst einem Capitaine und einem Trompeter hier an, deren Erscheinen allerlei ungleiche Vermutungen erzeugte. Sie stellten sich en parade nächst der Wache außerhalb am Schloße und der Offizier ließ sich zu dem Minister Bonnier führen".

Trotz aller Vorstellungen des badischen Ministers und dem Versprechen der französischen Gesandten, daß sie gleich wieder abziehen würden, blieben die „Braven", wie Mendelssohn sie treffend kennzeichnet, drei Tage lang in Rastatt und ließen es sich sogar nicht nehmen, einen Ausflug nach — Karlsruhe zu machen!

Das alles ist auch aus den Akten, wie Herr Obser dieselben Seite 203/4 giebt, zur Not zu entnehmen, allein es ist doch mindestens „eigentümlich", daß Herr Obser, welcher behauptet, daß die Angaben bei Mendelsohn „vielfach unrichtig" seien, die überaus charakteristischen und ausführlichen Aufzeichnungen der badischen Staatsmänner vom 25. März nicht im Texte seines Buches, sondern nur in einer Note bringt! Es scheint, daß die betreffende Urkunde zunächst ganz weggeblieben ist, daß indeß Herr Obser nachträglich sich veranlaßt gesehen hat, dieselbe wenigstens noch notdürftig einzuflicken: in einer Anmerkung, klein gedruckt, als kurzes Referat und sogar ohne Datum!

Wie die Form, so der Inhalt der Wiedergabe. Von der nur zu gerechten Entrüstung des Ministers Edelsheim darob, daß die „Kavalleristen", wie er sie kurzweg nennt, nicht dem Versprechen der französischen Gesandten gemäß gleich am folgenden Morgen abzogen, erfährt der Leser der Akten, wie sie Herr Obser giebt, nichts; dagegen schließt das lakonische Referat in der Anmerkung S. 204 über die so eingehende Darlegung Edelsheims ab mit dem für Herrn Obser überaus kennzeichnenden Satze: „Den Zusicherungen Rosenstiels gemäß kehren die Mannschaften am 26. wieder nach Straßburg zurück." Also nicht nach Zusicherung der französischen Gesandten, sondern nach Zusicherung ihres Sekretärs — Rosenstiel! Daß dem so gewesen, daß die „Kavalleristen" am 26. endlich nach Straßburg wieder abgezogen sind, wollen wir Herrn Obser glauben, in der angezogenen Urkunde jedoch steht hiervon nichts.

Doch die „vielfach unrichtigen Angaben" bei Mendelssohn! Sollte, da die Darstellung bei Mendelssohn sonst mit den von Herrn Obser selbst gebrachten Urkunden übereinfällt, der Herr Archivrat Mendelssohns Darstellung etwa deswegen angefochten haben, weil derselbe der Meinung ist, daß die Franzosen, also doch wohl die Gesandten in Rastatt, die „Braven" aus Straßburg selbst hätten kommen lassen? Ob dieses

der Fall gewesen oder nicht, gehört zu den Dingen, die nicht in den „Akten" zu stehen pflegen, sondern aus dem Sachverhalt, wie derselbe beurkundet ist, aus dem Zusammenhange der Dinge, von dem Geschichtsforscher zu kombinieren sind. Den Bonnier und Genossen einfach Glauben zu schenken, wenn dieselben Edelsheim versicherten, daß sie von der Entsendung dieser bewaffneten Mannschaft nichts gewußt, wäre mehr als naiv; indeß selbst derjenige, der hierzu neigt, braucht deswegen noch lange nicht anzunehmen, daß der General Chateauneuf in Straßburg diese auffällige Verletzung der Neutralität des Kongreßortes auf eigene Hand unternommen hätte, ohne Weisung irgendwelcher Art aus Rastatt oder, was im Grunde das nämliche wäre, von Paris aus! Daß in den Berichten und Aufzeichnungen der badischen Delegierten zu lesen stünde, daß die Franzosen diese „Braven" selbst hätten kommen lassen, sagt Mendelssohn, der das in Frage stehende Diarium hier nicht einmal nennt, keineswegs. Wenn Herr Obser S. 203 in der Anmerkung entrüstet ruft: Speziell zu berichtigen ist die angeblich dem badischen Subdelegationsdiarium entlehnte Behauptung Mendelssohns, die französischen Gesandten selbst hätten die Truppe kommen lassen, so schließt diese Behauptung des Herrn Obser abermals eine Unwahrheit und Verleumdung in sich.

Aus dieser Anmerkung des Herrn Archivrat ist übrigens zu entnehmen, daß die „vielfach unrichtigen Angaben" mit dieser speziellen Beschuldigung offenbar nicht erschöpft sind. Wo aber ist in der lakonischen Darstellung des Vorfalles bei Mendelssohn auch nur eine einzige unrichtige Angabe?

Man mag über die Meinung Mendelssohns, daß die Franzosen die Truppe selbst hätten kommen lassen, denken wie man will, jedenfalls haben Bonnier und Genossen, welche zunächst versprachen, dafür zu sorgen, daß die zehn Berittenen Nationalgardisten mit ihrem Capitän und Trompeter sofort am folgenden Morgen, den 24. wieder abzögen, dieselben bis znm 26. in Rastatt verweilen lassen und sogar darauf bestanden, daß man ihnen den Ausflug nach Karlsruhe verstattete! Auch daß die französischen Gesandten in Rastatt keiner Vermehrung ihrer Ordonanzen bedurften, steht fest. Dieses ergiebt sich u. A. aus dem Subdelegationsdiarium vom 23. März, welches Herr Obser 275 zum Abdruck bringt. Es heißt daselbst: „Da sie aber finden, daß sie an denen bereits hierzu bestimmten vier berittenen Ordonanzen — die ohnehin eine gleiche Ablösung in Stollhofen und in Bischofsheim haben — übrig genug bedient sind" .....

Herr Obser freilich druckt nicht nur Eingangs: „Diese" statt „Da sie," sondern läßt wieder einmal, wie bereits in dem Fall Rosenstiels mehrfach zu konstatieren war, den Zwischensatz: „die ohnehin eine gleiche Ablösung in Stollhofen und Bischofsheim haben" — fort und setzt statt dessen ...., also eine Lücke. Weshalb? Auch hier handelt es sich, wie wir sehen, nur um diesen einen Satz, um eine einzige Zeile!

Das ist um so auffälliger, als schon aus dem Uebrigen zu ersehen ist, wie sehr Herr Obser bemüht gewesen ist, den in Frage stehenden Vorfall im Gegensatz zu Mendelssohn, möglichst abzuschwächen und bedeutungslos erscheinen zu lassen.

Von hier erkennt man auch die Tragweite der Berichtigung Mendelssohns bezüglich der Auslassung J. Debry's am 10. Februar. Mendelssohn hat diese Auslassungen wahrlich nicht wegen der „Absurdität der Schafsköpfe" angezogen gehabt; sondern weil J. Debry die Folgen einer etwaigen Verletzung des Völkerrechts vorweg nahm. „Wenn irgend die mindeste Verletzung des Völkerrechts," hatte J. Debry gerufen, „von irgend einer Seite her versucht werden sollte, wird sie auf der Stelle mit aller Schärfe und Strenge bestraft werden!"

Gar wenn die französischen Gesandten, wie $2^1/_2$ Monate später geschehen ist, mörderisch überfallen werden sollten!

Diese Auslassungen J. Debry's sind für die Beurteilung des Gesandtenmordes um so belangreicher, als die Spitze derselben sich gegen Lehrbach richtete! „Zur Ehre des Kongresses und der Menschheit," hatte er weiter deklamiert, „gereicht es allerdings, daß nur eine Stimme über denjenigen sich verbreitet, dessen Wahnsinn dieser Tage fast zum Frohlocken über den nahen Anschein des Krieges ausbrach." Es ist dies der erste Ansatz zu der glücklich begrabenen Lehrbach-Legende, gemäß welcher Lehrbach der Urheber des Gesandtenmordes gewesen sein sollte. J. Debry wendet sich auch in der Expektoration vom 10. Februar dem preußischen Gesandten Görtz zu, welcher seine Gesinnungen teile und und auf dessen Mitwirkung er zähle! Am Morgen des 20. April nach der blutigen Katastrophe wird J. Debry zu eben diesem Grafen Görtz ins Haus gestürzt kommen und auf dessen Mitwirkung zur Brandmarkung der Oesterreicher und insbesondere Lehrbachs in der That nur zu sehr rechnen können!

Mendelssohn, der gegen J. Debry keinerlei Argwohn hegt, sondern nur die royalistischen Emigranten als vermutliche Urheber der Unthat im Auge hat, geht in seiner Schlußfolgerung nicht so weit; er begnügt sich „zur Illustration" dieser Expektoration J. Debry's den Vorfall mit den zehn berittenen Nationalgardisten mit Capitän und Trompeter anzuziehen. Herr Obser aber hat, indem er Mendelssohn an dieser Stelle den „wahren" Wortlaut der Urkunde vorhielt und also deren Entstellung vorwarf, offenbar diese ganze Darlegung Mendelssohns in Frage gestellt; genau wie die Geschichte mit den Nationalgardisten, wobei sich Mendelssohn „vielfach unrichtige Angaben" soll haben zu Schulden kommen lassen. In beiden Fällen liegt der Fall erwiesenermaßen umgekehrt. Herr Obser hat im ersten Fall, indem er Mendelssohn den „wahren" Wortlaut der Urkunde entgegenhielt, selbst einen falschen gegeben und im zweiten Fall, da er Mendelssohn ebenso fälschlich „vielfach unrichtige Angaben" vorwirft, die betreffenden Urkunden, welche Mendelssohn rechtfertigen, verstümmelt wiedergegeben und zum Teil unterdrückt.

Herr Obser entlastet die Franzosen konsequent.

Wie konsequent Herr Obser bei Herausgabe der Urkunden darauf bedacht gewesen ist, die Franzosen zu entlasten, ist solcherweise auf Schritt und Tritt leicht genug zu erweisen. Ich erinnere nur noch daran, daß er der Depesche Talleyrands vom 10. April 1799, von der eine Abschrift von Edelsheims Hand bei den hier gebrachten Akten liegt, überhaupt keine Erwähnung thut. Auch nachfolgende Notiz im Subdelegationsdiarium vom 2. April 1799, welche diese Depesche weiter erläutert, fehlt bei Herrn Obser.

„Eine angesehene hiesige Gesandtschaft will vor mehreren Tagen von dem Minister Roberjot gehört haben, die französische Gesandtschaft werde auch bei dem Erscheinen der österreichischen Truppen in der hiesigen Gegend so lange hier verbleiben, als sie nicht vertrieben werde."

Talleyrand hatte demnach schon lange vor dem 10. April und dem Vorrücken der Oesterreicher bis Rastatt, die Absicht, die französische Gesandtschaft in Rastatt durch das K. K. Militär vergewaltigen zu lassen! Davon erfährt jedoch der Forscher, welcher auf die Aktensammlung des Herrn Obser angewiesen ist, so wenig wie überhaupt irgend etwas von der Depesche Talleyrands vom 10. April, die ich durchaus entstellt wiedergegeben haben sollte u. s. w.

Nur noch eins. Daß J. Debry und Genossen am 28. April nicht dahin zu bringen gewesen sind, daß sie um das Visa ihrer Pässe bei dem Obersten Barbaczy in Gernsbach einkamen, erfährt, wie gezeigt, der auf die Aktensammlung des Herrn Obser angewiesene Forscher gar nicht, noch bedenklicher ist, daß er auch davon Nichts erfährt, daß die badischen Behörden am Morgen des 28. April meldeten, daß der Weg an den Rhein frei sei und sogar, daß die Franzosen am diesseitigen Ufer, in Plittersdorf ständen.

Die bezügliche Notiz im badischen Subdelegationsdiarium vom 28. April 1799 lautet:

„Nach eingezogener Erkundigung sind die Husaren von Plittersdorf abgezogen, und die Nachen von Selz stehen mit zwei französischen Offiziers an dem diesseitigen Ufer."

Diese hochwichtige Angabe fehlt abermals bei Obser.

89092536192

b89092536192a

Schluß.

Wer diese meine Ausführungen aufmerksam gelesen hat, wird unmöglich länger bezweifeln können, daß ich gewiß nicht zu viel sage, wenn ich behaupte, daß Herrn Obser bei der Herausgabe seiner Akten mehr daran gelegen hat, nicht nur Mendelssohns, sondern vor Allem auch meine Hypothese zu untergraben, als der Wissenschaft zu dienen.

Oder soll ich hierfür, sowie überhaupt für die Befähigung des Publikators der historischen Kommission für eine derartige Aktenherausgabe mit noch mehr Beweisen aufwarten?

Karlsruhe, den 22. Oktober 1894.

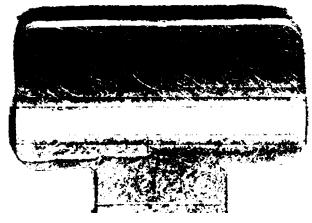

89092536192

B89092536192A